



Der Salzburger Landtag

Landtags-
Geschäftsordnungs-
gesetz

SALZBURGER
LANDTAG



**Geschäftsordnungsgesetz
Salzburger Landtag**

Stand Juli 2018

Inhalt

Geschäftsordnung des Salzburger Landtages	1
Landtagsuntersuchungsausschüsse-Verfahrensordnung	57
Auszug aus der Landes-Verfassung	65
Index	81

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Landtagsdirektion Salzburg,
vertreten durch Landtagsdirektor HR Dr. Wolfgang Kirchtag | **Redaktion:** Dr. Wolfgang
Kirchtag | **Gestaltung und Satz:** Landesmedienzentrum/Grafik | **Druck:** Druckerei
Land Salzburg | **Alle:** Postfach 527, 5010 Salzburg | Siebte, aufgrund der Novellen LGBl
Nr. 100/2013, Nr. 50/2014, Nr. 33/2015, Nr. 81/2016, Nr. 38/2017, Nr. 26/2018 und
Nr. 59/2018 überarbeitete Auflage
Downloadadresse: www.salzburg.gv.at/geschaeftsordnungsgesetz_landtag.pdf

Gesetz

vom 10. Dezember 1998 über die
**Geschäftsordnung des Salzburger
Landtages** (Landtags-
Geschäftsordnungsgesetz - GO-LT)

StF: LGBL. Nr. 26/1999 (IA Nr. 125 der
Beilagen, AB Nr. 215 der Beilagen je-
weils 11. GP 6. Session) idF LGBL. Nr.
59/2018 (IA 1, AB 2, jeweils 16. GP 1.
Session)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

§ 1 Gliederung der Gesetzgebungs-
periode

2. Abschnitt

Mitglieder des Landtages

§ 2 Allgemeine Bestimmungen
§ 3 Verlust des Abgeordnetenman-
dates
§ 4 Teilnahme an Sitzungen
§ 5 Ausnahmsweise gerechtfertigte
Nichtteilnahme an Sitzungen

3. Abschnitt

Eröffnung und Bildung des Landtages; Organisationsvorschriften

§ 6 Einberufung und Eröffnung der
ersten Sitzung des Landtages
§ 7 Angelobung der Mitglieder des
Landtages
§ 8 Landtagsparteien; Landtags-
klubs

§ 9 Wahl des Präsidenten
§ 10 Wahl des Präsidenten-Stellver-
treters
§ 11 Wahl der Ordner und ihre Auf-
gaben
§ 12 Bestellung der Schriftführer und
ihre Aufgaben
§ 13 Vorstand des Landtages (entfal-
len auf Grund LGBL. Nr.
62/2012)
§ 14 Allgemeine Aufgaben des Präsi-
denten
§ 15 Besondere Aufgaben des Präsi-
denten
§ 16 Aufgaben des Präsidenten-
Stellvertreters
§ 17 Präsidialkonferenz
§ 18 Landtagsdirektion
§ 18a Schriftverkehr
§ 19 Sitz und Ausstattung der Land-
tagsparteien
§ 20 Ausschüsse
§ 21 Unterausschüsse und Enquete-
Kommissionen
§ 22 Untersuchungsausschüsse
§ 23 Organe der Gebarungskontrolle

4. Abschnitt

Wahl der Landesregierung

§ 24 Wahl und Angelobung
§ 24a Befragung der Kandidaten

5. Abschnitt

§ 25 Wahl der Mitglieder des Bundes-
rates

6. Abschnitt

§ 26 Verhandlungsgegenstände; Verhandlungssprache

7. Abschnitt

Sitzungen des Landtages

§ 27 Teilnehmer; Öffentlichkeit
§ 28 Einberufung der Sitzungen
§ 29 Tagesordnung
§ 30 Sitzungsverlauf
§ 31 Eröffnung der Debatte
§ 32 Redeordnung
§ 33 Redezeit
§ 34 Tatsächliche Berichtigungen
§ 35 Schluss der Debatte
§ 36 Anträge zur Geschäftsbehandlung
§ 37 Beschlusserfordernisse
§ 38 Ausübung des Stimmrechtes
§ 39 Reihung der Abstimmungen
§ 40 Namentliche Abstimmung
§ 41 Geheime Abstimmung
§ 42 Wahlen
§ 43 Unterbrechung der Sitzung
§ 44 Schließung der Sitzung

8. Abschnitt

Vorberatung von Verhandlungsgegenständen

§ 45 Allgemeines
§ 46 Teilnehmer
§ 47 Einberufung der Sitzungen; Tagesordnung
§ 48 Verhandlungsführung
§ 49 Berichterstatte
§ 50 Debatte
§ 51 Abstimmungen
§ 52 Berichte
§ 53 Wahlen

§ 54 Erhebungen

9. Abschnitt

Besondere Vorschriften über die Behandlung der Verhandlungsgegenstände

1. Unterabschnitt

Vorlagen der Landesregierung

§ 55 Allgemeines
§ 56 Vorberatung im Ausschuss
§ 57 Behandlung im Landtag
§ 58 Ermächtigung zu Änderungen
§ 59 Zurückziehung von Vorlagen

2. Unterabschnitt

Anträge von Mitgliedern des Landtages

§ 60 Allgemeines
§ 61 Prüfung der Anträge
§ 62 Zuweisung zur Vorberatung
§ 63 Dringliche Behandlung
§ 64 Vorberatung und Behandlung im Landtag
§ 65 Anträge auf vorzeitige Auflösung des Landtages und Misstrauensanträge

3. Unterabschnitt

§ 66 Selbstständige Anträge von Ausschüssen

4. Unterabschnitt

§ 67 Berichte der Landesregierung

5. Unterabschnitt

§ 68 Berichte des Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes und der Volksanwaltschaft

6. Unterabschnitt

§ 69 Berichte von Untersuchungsausschüssen

7. Unterabschnitt

§ 70 Integrationsangelegenheiten

8. Unterabschnitt

§ 71 Immunitätsangelegenheiten
§ 72 Unvereinbarkeitsangelegenheiten

9. Unterabschnitt

Anfragen und sonstige Informationsrechte

§ 73 Schriftliche Anfragen an den Präsidenten
§ 74 Schriftliche Anfragen an die Landesregierung oder bestimmte ihrer Mitglieder
§ 75 Prüfung von schriftlichen Anfragen
§ 76 Aufnahme von schriftlichen Anfragen in die Tagesordnung und Zuleitung an die Befragten
§ 77 Beantwortung der schriftlichen Anfrage
§ 78 Dringliche Beantwortung von schriftlichen Anfragen
§ 78a Mündliche Anfragen (Fragestunde)

§ 79 Auskunftsbeglehen an die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder
§ 80 Akteneinsicht
§ 81 Amtsverschwiegenheit und Datenschutz

9a. Unterabschnitt

§ 81a Aktuelle Stunde

10. Unterabschnitt

§ 82 Parlamentarische Enquete und Instrumente der partizipativen Demokratie

11. Unterabschnitt

§ 83 Eingaben an den Landtag
§ 83a Veröffentlichung und Unterstützung von Eingaben an den Landtag

10. Abschnitt Ordnungsbestimmungen

§ 84 Unterbrechung einer Rede durch den Präsidenten
§ 85 "Ruf zur Sache" und "Ruf zur Ordnung"
§ 86 Rüge
§ 87 Anwendung der Ordnungsbestimmungen auf die Verhandlungen der Ausschüsse

11. Abschnitt Protokolle

§ 88 Protokolle über Sitzungen des Landtages

§ 89 Beschlussprotokolle über Sitzungen der Ausschüsse

12. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 90 Geschlechtsneutrale Amtsbezeichnungen

§ 91 Verweisungen auf Bundesrecht

§ 92 Strafbestimmungen

§ 93 In- und Außerkrafttreten

§ 94 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 95 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

Anhang

Landtagsuntersuchungsausschüsse- Verfahrensordnung - LTUA-VO

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Einsetzung von Untersuchungsausschüssen; Gegenstand der Untersuchung

§ 2 Bildung des Untersuchungsausschusses

§ 3 Subsidiär anzuwendende Bestimmungen

§ 4 Vertraulichkeit

2. Abschnitt Beweisverfahren

§ 5 Beweisbeschlüsse

§ 6 Amtshilfe und Aktenvorlage

§ 7 Beweisaufnahme

§ 8 Öffentlichkeit der Beweisaufnahme

§ 9 Ladung von Auskunftspersonen und Sachverständigen

§ 10 Als Auskunftspersonen ausgeschlossene Personen

§ 11 Aussageverweigerungsgründe

§ 12 Aussageverweigerung

§ 13 Befragung und Wahrheitspflicht

§ 14 Vertrauenspersonen

§ 15 Beweis durch Sachverständige

§ 16 Zwangsmaßnahmen

§ 17 Protokollierung

§ 18 Ergebnis der Beweisaufnahme

3. Abschnitt

§ 19 Berichterstattung

1. Abschnitt Gliederung der Gesetzgebungsperiode

§ 1

(1) Die Gesetzgebungsperiode des Landtages gliedert sich in jährliche Tagungen (Sessionen).

(2) Den Beginn und das Ende jeder Session bestimmt der Landtag durch Beschluss. Der Landtag kann aus besonderem Anlass auch eine innerhalb einer Session liegende Zeit als tagungsfreie Zeit erklären. Zur Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Erlassung von Verordnungen gem. Art 41 Abs 1 des Landesverfassungsgesetzes 1999, von Anträgen auf Aufhebung der Verhaftung oder der Verfolgung eines Mitgliedes des Landtages oder des Bundesrates sowie von Stellungnahmen in Angelegenheiten der europäischen Integration können die in Betracht kommenden Ausschüsse auch während der tagungsfreien Zeit zu Sitzungen einberufen werden. Bei Beendigung einer Session kann beschlossen werden, dass für die Ausschüsse die tagungsfreie Zeit zu einem früheren Zeitpunkt als für den Landtag endet oder dass einzelne Ausschüsse ihre Arbeiten zu bestimmten Verhandlungsgegenständen auch während der sonst tagungsfreien Zeit zu beginnen oder fortzusetzen haben.

(3) Der Beginn und das Ende der einzelnen Sessionen des Landtages sind von seinem Präsidenten auf der Homepage des Landtages in Form einer Terminübersicht zu veröffentlichen.

2. Abschnitt Mitglieder des Landtages Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Im Landtag hat jedes seiner Mitglieder, das von der Landeswahlbehörde den Wahlschein erhalten hat, solange Sitz und Stimme, als nicht seine Wahl für ungültig erklärt oder seine Zugehörigkeit zum Landtag aus einem anderen Grund erloschen ist.

(2) Jedes Mitglied des Landtages hat seinen Wahlschein vor Eintritt in den Landtag der Landtagsdirektion zu übergeben.

(3) Die Landtagsdirektion stellt jedem Mitglied des Landtages einen Lichtbildausweis aus.

Verlust des Abgeordnetenmandates

§ 3

(1) Ein Mitglied des Landtages verliert sein Mandat, wenn

- a) seine Wahl für ungültig erklärt wird;
- b) es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
- c) es die Angelobung nicht in der im § 7 vorgeschriebenen Weise, überhaupt nicht oder unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will; oder
- d) es ununterbrochen durch drei Monate ungerechtfertigt den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse, in die es gewählt ist, fernbleibt.

(2) Gelangt einer der im Abs 1 angegebenen Fälle dem Präsidenten zur Kenntnis, so hat ihn dieser dem Landtag zu berichten. Der Bericht ist im Immunitäts- und Disziplinarausschuss zu behandeln und dabei die Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG vorzubereiten. Beschließt der Landtag den Antrag, so hat der Präsident den Antrag namens des Landtages beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

(3) Das Mandat eines Mitgliedes des Landtages geht außerdem in den Fällen der §§ 9 und 10 Unv-Transparenz-G verloren, wenn der Verfassungsgerichtshof auf Verlust des Mandates erkennt. Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Der Verlust des Mandates tritt mit dem Tag ein, der auf die Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes an den Präsidenten folgt. Nach Einlangen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes hat der Präsident die Person, deren Mandat für verlustig erklärt worden ist, hievon zu verständigen und aufzufordern, ab sofort alle Tätigkeiten als Mitglied des Landtages einzustellen. Der Präsident hat das Erkenntnis nach vorheriger Mitteilung an die Landtagsparteien in der nächsten Sitzung des Landtages im Einlauf bekannt zu geben.

(5) Abs. 4 gilt auch im Fall der Aufhebung oder Erklärung der Nichtigkeit einer Wahl durch den Verfassungsgerichtshof gemäß § 70 Abs. 2 und 3 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953.

(6) Das Mandat eines Mitgliedes des Landtages endet weiter durch Verzicht auf seine weitere Ausübung. Der Verzicht wird mit dem Einlangen der Mitteilung der Landeswahlbehörde hierüber beim Präsidenten rechtswirksam.

Teilnahme an Sitzungen

§ 4

Jedes Mitglied des Landtages ist verpflichtet, an den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse, in die es gewählt ist, teilzunehmen.

Ausnahmsweise gerechtfertigte Nichtteilnahme an Sitzungen

§ 5

(1) Die Nichtteilnahme an Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse ist nur gerechtfertigt:

1. bei Gewährung eines Urlaubs gemäß Abs. 2;
2. bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubs gemäß Abs. 3;
3. in einem Zeitraum von acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung;
4. bei Krankheit;
5. in Notstandsfällen;
6. bei unabweislicher beruflicher Inanspruchnahme.

(2) Urlaub kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gewährt werden:

- a) der Präsident bis zu zwei Monaten;

b) der Präsident im Einvernehmen mit dem Präsidenten-Stellvertreter für längere Zeit.

(3) Einen Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge in der Dauer von höchstens einem Jahr können Mitglieder des Landtages in Anspruch nehmen, wenn sie

- a) Mutter oder Vater eines Kindes werden, und zwar ab der Geburt des Kindes;
- b) schwer erkrankte Angehörige (§ 123 ASVG) pflegen.

Mitglieder des Landtages, die einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen wollen, haben dies dem Präsidenten und der Landeswahlbehörde unter Angabe des Zeitraums des Karenzurlaubs mitzuteilen. Die Landeswahlbehörde hat den Vertreter des in Karenzurlaub befindlichen Mitgliedes unter sinngemäßer Anwendung der §§ 98 und 101 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 für die angegebene Zeit des Karenzurlaubs zu berufen und zum Eintritt in den Salzburger Landtag zu legitimieren. Der Vertreter ist unter sinngemäßer Anwendung des § 7 anzugeloben.

3. Abschnitt Eröffnung und Bildung des Landtages; Organisationsvorschriften

Einberufung und Eröffnung der ersten Sitzung des Landtages

§ 6

(1) Der neugewählte Landtag wird von dem an Jahren ältesten Mitglied (Altersvorsitzender) längstens inner-

halb von acht Wochen - im Fall des Art. 100 B-VG innerhalb von vier Wochen - nach der Wahl des Landtages durch die Landtagsdirektion zur ersten Sitzung einberufen. Im Fall der Weigerung oder Verhinderung, welche die Landeswahlbehörde festzustellen hat, haben diese Aufgaben der Reihe nach die dem Alter nach nächstberufenen Mitglieder des Landtages zu übernehmen.

(2) Der Altersvorsitzende eröffnet die Sitzung und führt den Vorsitz bis zur vollzogenen Wahl des Präsidenten. Er leistet bei Übernahme des Vorsizes vor dem versammelten Landtag das Gelöbnis.

(3) Der Altersvorsitzende beruft die beiden an Jahren jüngsten, verschiedenen Parteien angehörenden Mitglieder des Landtages zur vorläufigen Besorgung der Aufgaben der Schriftführer.

(4) Im Übrigen gelten für den Altersvorsitzenden die Bestimmungen über die allgemeinen Aufgaben des Präsidenten sinngemäß.

Angelobung der Mitglieder des Landtages

§ 7

(1) Auf die Aufforderung des Altersvorsitzenden haben sämtliche Mitglieder des Landtages über Namensaufruf durch die Worte "Ich gelobe" unverbrüchliche Treue dem Land Salzburg, die Wahrung seiner Interessen auf der verfassungsrechtlichen Grundlage der demokratischen und bundesstaatlichen Ordnung der Re-

publik Österreich und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglieder des Salzburger Landtages zu geloben.

(2) Später eingetretene Mitglieder des Landtages leisten das Gelöbniß in der ersten auf den Eintritt folgenden Sitzung des Landtages.

(3) Nach Ablegung des Gelöbnisses hat jedes Mitglied des Landtages eine schriftliche Ausfertigung der Gelöbnißformel eigenhändig zu unterfertigen. Diese Ausfertigung bleibt bis zum Ablauf der Gesetzgebungsperiode in der Landtagsdirektion hinterlegt.

Landtagsparteien; Landtagsklubs

§ 8

(1) Die Mitglieder des Landtages, die diese Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zur selben nach der Landtagswahlordnung gebildeten Wahlpartei ableiten, bilden vorbehaltlich Abs. 3 und 4 eine einzige Landtagspartei. Gehören einer Landtagspartei mehr als zwei Mitglieder an, so führt diese Landtagspartei die Bezeichnung Landtagsklub (Klub).

(2) In der ersten Sitzung des Landtages haben die Landtagsklubs den Namen des Klubs, die Namen seiner Mitglieder sowie des Vorsitzenden und der Vorsitzenden-Stellvertreter dem Altersvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Ebenso haben die Landtagsparteien mit zwei Mitgliedern dem Altersvorsitzenden die Namen ihres Vorsitzenden (Fraktionsvorsitzenden) und seines Stellvertreters anzuzeigen. Der

Altersvorsitzende veranlasst die Verlesung der Anzeigen im Landtag.

(3) Die Anzeige gilt, solange nicht durch die Leitung des Klubs (Vorsitzender oder Vorsitzender-Stellvertreter) oder der sonstigen Landtagspartei (Fraktionsvorsitzender oder sein Stellvertreter) eine Änderung beim Präsidenten angezeigt wird. Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(4) Ein Mitglied des Landtages kann aus einer Landtagspartei austreten. Gegebenenfalls ist die Leitung des Klubs oder der sonstigen Landtagspartei, dem oder der das Mitglied bisher angehörte, zu einer Anzeige gemäß Abs. 3 verpflichtet. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, kann das betreffende Mitglied des Landtages die Anzeige auch selbst erstatten. Es kann in einen Klub oder eine sonstige Landtagspartei aufgenommen werden, wenn dies deren Leitung gemäß Abs. 3 anzeigt. Dies gilt auch für Mitglieder des Landtages, die aus einem Klub oder einer sonstigen Landtagspartei ausgeschlossen werden. Eine Mitgliedschaft in mehreren Klubs oder sonstigen Landtagsparteien ist nicht möglich.

Wahl des Präsidenten

§ 9

(1) Der Landtag wählt nach der Verlesung der Anzeigen gemäß § 8 Abs. 2 den Präsidenten. Vor der Wahl finden Parteienverhandlungen über die zu wählende Person statt.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Landtagsparteien, die

in der Sitzung mündlich einzubringen sind.

(3) Wird beim ersten Wahlgang nicht die unbedingte Stimmenmehrheit erzielt, sind nochmals Parteienverhandlungen zu führen.

Wahl des Präsidenten-Stellvertreters

§ 10

Nach der Wahl des Präsidenten wird der Präsidenten-Stellvertreter (Zweiter Präsident) gewählt. § 9 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

Wahl der Ordner und ihre Aufgaben

§ 11

(1) Nach der Wahl des Präsidenten-Stellvertreters wählt der Landtag aus dem Kreis seiner Mitglieder mit Ausnahme des Präsidenten und des Präsidenten-Stellvertreters sowie der Mitglieder der Landesregierung mit einfacher Mehrheit drei Ordner.

(2) Den Ordnern obliegt unter der Leitung des Präsidenten die Sorge für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Verhandlungen des Landtages.

Bestellung der Schriftführer und ihre Aufgaben

§ 12

(1) Nach der Wahl der Ordner bestellt der Präsident aus dem Kreis der Mitglieder des Landtages mit Ausnah-

me des Präsidenten-Stellvertreters, der Klubobleute und der Mitglieder der Landesregierung die beiden an Jahren jüngsten, verschiedenen Parteien angehörigen Mitglieder des Landtages als Schriftführer.

(2) Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Verlesungen im Landtag und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen zu unterstützen. Sie besorgen auch die Stimmzählung bei Wahlen im Landtag.

Allgemeine Aufgaben des Präsidenten

§ 14

(1) Der Präsident vertritt den Landtag nach außen.

(2) Der Präsident hat das Recht der Eröffnung und Zuteilung aller an den Landtag gelangenden Geschäftstücke. Er hat die Mitglieder des Landtages über deren Inhalt, soweit er für sie von allgemeinem Interesse ist, zu informieren. Die Information kann durch Zusendung einer Abschrift des Geschäftstückes an die Landtagsparteien gegeben werden. Hiedurch werden sonstige Mitteilungsvorschriften dieses Gesetzes nicht berührt. Der Präsidenten-Stellvertreter hat das Recht auf Einsichtnahme in alle Geschäftstücke des Landtages.

(3) Der Präsident wacht darüber, dass die Würde und die Rechte des Landtages gewahrt, die diesem obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen unter Vermeidung jeder

unnötigen Verzögerung durchgeführt werden.

(4) Der Präsident handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf deren Beachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.

(5) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen des Landtages, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Die Leitung der Verhandlungen des Landtages kann der Präsident dem Präsidenten-Stellvertreter übertragen.

(6) Schriftliche Ausfertigungen, die vom Landtag ausgehen, sind vom Präsidenten zu unterzeichnen. Der Präsident kann die Unterzeichnung von schriftlichen Ausfertigungen in einem von ihm zu bestimmendem Umfang dem Landtagsdirektor übertragen.

(7) Der Präsident setzt nach Anhörung der Präsidialkonferenz unter Beachtung auf das Arbeitsprogramm den Sitzungsplan des Landtages, der Ausschüsse und der Präsidialkonferenz fest.

(8) Die Ausgaben für den Landtag werden innerhalb des festgesetzten Landesvoranschlages vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidenten-Stellvertreter genehmigt. Ebenso kann dem Landtagsdirektor die Unterzeichnung von Zahlungsaufträgen in einem bestimmten Umfang übertragen werden.

(9) Der Präsident besorgt seine Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 8 mit Hilfe der Landtagsdirektion.

Besondere Aufgaben des Präsidenten

§ 15

(1) Dem Präsidenten obliegt gemäß Art. 22 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 die Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens eines Landesgesetzes unter Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann.

(2) Der Präsident enthebt gemäß Art. 39 Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 die Landesregierung oder einzelne Mitglieder der Landesregierung in den gesetzlich bestimmten Fällen oder auf deren Wunsch des Amtes.

Aufgaben des Präsidenten-Stellvertreters

§ 16

(1) Im Fall der Verhinderung des Präsidenten oder der dauernden Erledigung seiner Stelle besorgt der Präsidenten-Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung oder bei dauernder Erledigung bis zur Neuwahl eines Präsidenten sämtliche Aufgaben des Präsidenten. In diesen Fällen tritt der Präsidenten-Stellvertreter in alle Rechte und Pflichten des Präsidenten ein.

(2) Dem Präsidenten-Stellvertreter obliegt außerdem die Unterstützung des Präsidenten bei der Leitung der Verhandlungen des Landtages. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

Präsidialkonferenz

§ 17

(1) Der Präsident, der Präsidenten-Stellvertreter, die Vorsitzenden der Landtagsklubs und die Fraktionsvorsitzenden bilden unter dem Vorsitz des Präsidenten die Präsidialkonferenz. An den Beratungen der Präsidialkonferenz nehmen auch der Landtagsdirektor sowie als Vertreter des Amtes der Landesregierung der Landesamtsdirektor und der Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes mit beratender Stimme teil. Der Präsident kann weiters nach Anhörung der Präsidialkonferenz die Mitglieder der Landesregierung und sonstige Bedienstete des Amtes der Landesregierung zu den Beratungen einladen.

(2) Die Klubvorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(3) Die Präsidialkonferenz wird vom Präsidenten nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Er hat die Präsidialkonferenz einzuberufen, wenn es eine Landtagspartei mit mindestens zwei Mitgliedern oder die Landesregierung verlangt.

(4) Aufgabe der Präsidialkonferenz ist es, den Präsidenten in grundsätzlichen Angelegenheiten des Landtages, insbesondere aber auch bei der Vorbereitung der Sitzungen des Landtages und der Leitung der Verhandlungen zu beraten.

(5) Soweit nach diesem Gesetz von der Präsidialkonferenz ein Beschluss zu fassen und darin nicht anderes be-

stimmt ist, ist hierfür die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder gemäß Abs. 1 erster Satz und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Einleitung von Verhandlungen und der Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Landtagsparteien, die im Landes-Verfassungsgesetz 1999 oder in diesem Gesetz vorgesehen oder sonst im Interesse des gedeihlichen Verlaufes der Landtagsberatungen erforderlich sind, wird durch die Präsidialkonferenz bewirkt.

Landtagsdirektion

§ 18

(1) Die administrativen Aufgaben des Präsidenten, des Präsidenten-Stellvertreters und der Präsidialkonferenz werden durch die Landtagsdirektion besorgt.

(2) Der Landtagsdirektion steht der Landtagsdirektor vor. Der Landtagsdirektor wird von der Landesregierung bestellt. Voraussetzung für die Bestellung zum Landtagsdirektor ist, dass der Bewerber

- einen Universitäts- oder Hochschulabschluss bzw. einen gleichwertigen Abschluss aufweist und
- zum Salzburger Landtag, abgesehen vom Wohnsitzerfordernis, wählbar ist.

(2a) (Verfassungsbestimmung) Vor der Bestellung des Landtagsdirektors hat eine öffentliche Ausschreibung durch den Präsidenten und eine Anhörung aller Bewerber durch den Verfas-

sungs- und Verwaltungsausschuss zu erfolgen. Bei dieser Anhörung sind alle Mitglieder des Landtages teilnahme- und frageberechtigt. Der Landtagspräsident hat der Landesregierung einen Bestimmungsvorschlag zu übermitteln, bei dem er auf Grund einer Vorberatung in der Präsidialkonferenz davon ausgehen kann, dass er von der Mehrheit im Landtag unterstützt wird. Das Salzburger Objektivierungsgesetz 2017 findet keine Anwendung.

(2b) (Verfassungsbestimmung) Der Landtagspräsident bestellt nach Anhörung der Präsidialkonferenz aus dem Kreis der Mitarbeiter der Landtagsdirektion, die die Bestellungserfordernisse gemäß Abs. 2 erfüllen, einen Landtagsdirektor-Stellvertreter.

(2c) Die Landtagsdirektion ist in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht einer Fachgruppe des Amtes der Salzburger Landesregierung gleichzuhalten. Die Funktionsdauer des Landtagsdirektors ist jedoch nicht befristet. Vor der Abgabe von Stellungnahmen zur Änderung der Organisationsstruktur der Landtagsdirektion hat der Präsident die Präsidialkonferenz zu hören.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Bediensteten der Landtagsdirektion sind vom Amt der Landesregierung beizustellen. Die mit der Beistellung dieser Bediensteten verbundenen personellen Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

Schriftverkehr

§ 18a

(1) Der Schriftverkehr im Landtag wird - soweit möglich - in elektronischer Form abgewickelt.

(2) Alle Schriftstücke müssen in einem elektronischen Aktenevidenzsystem gespeichert werden. Schriftstücke in Papierform sind - soweit technisch möglich - elektronisch zu erfassen.

Sitz und Ausstattung der Landtagsparteien

§ 19

(1) Die Landtagsparteien haben ihren Sitz im Bereich der dem Landtag zur Verfügung stehenden Räume. Die notwendigen Räume werden jeder Landtagspartei vom Präsidenten zugewiesen.

(2) Jede Landtagspartei kann ihre administrativen Angelegenheiten durch ein Büro besorgen lassen. Die dafür notwendigen Sachmittel sind den Landtagsparteien von der Landtagsdirektion zur Verfügung zu stellen.

(3) Die finanzielle Unterstützung der Landtagsparteien ergibt sich aus dem Parteienförderungsgesetz.

(4) Zur Bezahlung von Gutachten, Expertisen udgl als Grundlage für die Landtagsarbeit kann jede nicht in der Landesregierung vertretene Landtagspartei beim Präsidenten Mittel bis zu einer Höhe von 14.535 € jährlich unter Vorlage der Honorarnote ansprechen.

Das Gutachten usw. ist von der Landtagspartei, die es eingeholt hat, dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben, und zwar zeitgerecht vor der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, mit dem es in Zusammenhang steht, oder ein Jahr nach Inanspruchnahme der Mittel zur Bezahlung seiner Kosten. Der Präsident hat das Gutachten usw. an die anderen Landtagsparteien weiterzuleiten und der Landesregierung zur Kenntnis zu geben.

Ausschüsse

§ 20

(1) Zur Vorberatung bestimmter Verhandlungsgegenstände (§ 45 Abs. 1) werden Ausschüsse mit fünf bis zwölf Mitgliedern gewählt. Der Landtag beschließt, welche Ausschüsse und wie viele Mitglieder in jeden einzelnen Ausschuss zu wählen sind. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt unter Berücksichtigung der Stärke der Landtagsparteien nach dem Grundsatz der Verhältniswahl. Bei Klubänderungsanzeigen gemäß § 8 Abs. 4 ist eine Neuwahl durchzuführen.

(2) Jedenfalls sind zu wählen:

- a) für die Behandlung von Verfassungs- und allgemeinen Angelegenheiten, insbesondere zur Mitwirkung bei der Erlassung von Verordnungen gemäß Art. 41 Abs. 1 des Landesverfassungsgesetzes 1999, ein Verfassungs- und Verwaltungsausschuss;

- b) für die Behandlung von Finanzangelegenheiten ein Finanzausschuss;
 - c) für die Angelegenheiten der Gebarungskontrolle einschließlich der Berichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes ein Finanzüberwachungsausschuss;
 - d) für die Behandlung von Angelegenheiten der europäischen Integration, insbesondere von Stellungnahmen betreffend die Haltung des Landes in solchen Angelegenheiten, ein Ausschuss für europäische Integration (Europa-Integrationsausschuss);
 - e) für die Wahrnehmung der dem Landtag oder einem seiner Ausschüsse nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz zukommenden Aufgaben ein Unvereinbarkeitsausschuss;
 - f) für die Behandlung von Immunitäts- und Disziplinarangelegenheiten der Mitglieder des Landtages ein Immunitäts- und Disziplinarausschuss. Die Aufgaben der in den lit. e und f genannten Ausschüsse können jeweils auch einem anderen Ausschuss zugewiesen werden.
- (3) Nach erstmaliger Einberufung des Ausschusses durch den Präsidenten wählt jeder Ausschuss unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Präsident oder die Mitglieder der Landesregierung können nicht Vorsitzender oder Vorsitzender-Stellvertreter eines Ausschusses sein. Kein Mitglied

des Landtages soll Vorsitzender mehrerer Ausschüsse sein.

(3a) Stellt eine Landtagspartei nach Abs. 1 letzter Satz nur ein Mitglied im Ausschuss, so kann in dem Fall, dass dieses Mitglied zum Vorsitzenden gewählt wird, die betreffende Landtagspartei ein weiteres Mitglied mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht in den Ausschuss entsenden. In diesem Fall steht es dem Vorsitzenden nicht zu, sich an den Beratungen und Abstimmungen im Ausschuss zu beteiligen.

(4) Die Landtagsdirektion hat ein Verzeichnis der Ausschussmitglieder zu führen.

(5) Ein Ausschussmitglied kann in einer Ausschusssitzung durch ein anderes Mitglied des Landtages, das derselben Landtagspartei angehört, vertreten werden. Dieses Mitglied ist vor Übernahme der Vertretung von der jeweiligen Landtagspartei dem Vorsitzenden des Ausschusses bekannt zu geben.

Unterausschüsse und Enquete-Kommissionen

§ 21

(1) Jeder Ausschuss kann zur Vorbehandlung eines ihm zugewiesenen Gegenstandes und zur Berichterstattung hierüber an ihn einen Unterausschuss einsetzen. Ein Unterausschuss hat nur beratende Funktion.

(2) Von jedem Ausschuss kann ferner eine Enquete-Kommission zur Schaffung ausreichender Grundlagen für Entscheidungen über umfangreiche

Angelegenheiten eingesetzt werden. Ein solcher Beschluss hat die Zusammensetzung der Kommission zu bestimmen und den Auftrag an diese möglichst genau zu beschreiben. Er kann eine Fristsetzung für den Bericht an den Ausschuss enthalten. Für die Kommission gilt § 54 sinngemäß; diese Befugnisse schließen die Einholung schriftlicher Äußerungen von in Betracht kommenden Einrichtungen und die Einladung von Vertretern derselben zur Anhörung jeweils durch den Präsidenten ein. Der Bericht der Kommission hat die Ergebnisse dieser Ermittlungen zusammenzufassen, wobei vereinzelt gebliebene Meinungen zumindest durch Verweisung zu erwähnen sind. Auf die Tätigkeit der Kommission finden im Übrigen die §§ 46 bis 53 sinngemäß Anwendung.

Untersuchungsausschüsse

§ 22

Die Einsetzung, Bildung und die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen ist in der Landtagsuntersuchungsausschüsse-Verfahrensordnung, die in der Anlage zu diesem Gesetz enthalten ist, geregelt.

Organe der Gebarungskontrolle

§ 23

(1) Als Organ der Überprüfung der Gebarung des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden ist der Rechnungshof tätig (Art. 122 Abs. 1 B-VG).

(2) Als Organ der Überprüfung der Gebarung des Landes ist überdies der Landesrechnungshof eingerichtet (Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993).

(3) Der Direktor des Landesrechnungshofes wird vom Landtag bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landtages mit einfacher Stimmenmehrheit bestellt. Vor der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung durch den Präsidenten und eine Anhörung durch den Finanzüberwachungsausschuss zu erfolgen. Bei dieser Anhörung sind alle Mitglieder des Landtages teilnahme- und frageberechtigt. Für die Abstimmung im Landtag kann jedes Mitglied des Landtages einen namentlichen Vorschlag aus dem Kreis der Bewerber, die an der Anhörung teilgenommen haben, erstatten. Die Abstimmung ist mit Stimmzetteln vorzunehmen. Auf die Abstimmung finden die Bestimmungen des § 42 Abs. 3 bis 6 und 8 Anwendung.

4. Abschnitt Wahl der Landesregierung

Wahl und Angelobung

§ 24

(1) Der Landtag wählt nach der Wahl des Präsidenten, des Präsidenten-Stellvertreters und der Ordner sowie nach der Bestellung der Schriftführer die Landesregierung.

(2) Vor der Wahl der neuen Landesregierung finden Parteienverhandlungen über die Wahl statt. Zur ersten

Verhandlung lädt die an erster Stelle des Landeswahlvorschlages jener Wahlpartei genannte Person, die bei der letzten Wahl des Landtages die größte Zahl an Stimmen erhalten hat, die anderen Wahlparteien ein, die Mandate für den Landtag erhalten haben.

(3) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen der Landtagsparteien, die in der Sitzung schriftlich einzubringen sind. Der Wahlvorschlag hat so viele Personen zu enthalten, wie die Landesregierung Mitglieder hat. Der Wahlvorschlag hat zu bezeichnen, für welches Amt (Landeshauptmann, 1. und 2. Landeshauptmann-Stellvertreter, Landesräte) die darin genannten Personen vorgeschlagen werden. Für jedes Mitglied der Landesregierung wird auf Grund der Wahlvorschläge ein eigener Wahlgang durchgeführt, beginnend mit dem Wahlgang für das Amt des Landeshauptmannes und gefolgt von den Wahlgängen für das Amt des Ersten und sodann des Zweiten Landeshauptmann-Stellvertreters und der Landesräte in der auf dem Wahlvorschlag enthaltenen Reihenfolge. Bei Wahlen zur Ergänzung der Landesregierung finden nur so viele Wahlgänge statt, wie Mitglieder der Landesregierung zu wählen sind.

(4) Wird bei einem Wahlgang keine unbedingte Mehrheit für eine in einem Wahlvorschlag enthaltene Person erzielt, ist in Bezug auf das zur Wahl stehende Mitglied der Landesregierung ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Vor jedem weiteren Wahlgang sind Parteienverhandlungen zu führen.

(5) Die Mitglieder der Landesregierung werden vor Antritt ihres Amtes vom Präsidenten vor dem versammelten Landtag auf die Landesverfassung angelobt. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig. § 7 Abs. 1 und 3 findet Anwendung.

Befragung der Kandidaten

§ 24a

(1) Mindestens einen Tag vor der Sitzung des neu gewählten Landtages ist durch den Präsidenten eine Befragung der Personen abzuhalten, die sich als Mitglieder der Landesregierung bewerben. Bei Wahlen zur Ergänzung der Landesregierung ist die Befragung mindestens einen Tag vor der Sitzung des Landtages, bei der eine Ergänzungswahl stattfinden soll, durch den Präsidenten abzuhalten.

(2) Der Vorschlag mit den Kandidatinnen und Kandidaten für die Befragung ist bis spätestens 12:00 Uhr des 2. Tages vor der Wahl bei der Landtagsdirektion schriftlich einzubringen und hat so viele Personen zu enthalten, wie Ämter in der Landesregierung zu vergeben sind. Er hat zu bezeichnen, für welches Amt (Landeshauptmann, Landeshauptmann-Stellvertreter, Landesrat) die darin genannten Personen vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist von der Wahlpartei, die bei der letzten Wahl Mandate für den Landtag erhalten hat und auf Grund der Parteienverhandlungen (§ 24 Abs. 2) die Person für das Amt des Landeshauptmannes vorschlägt, einzubringen. Er bedarf der Unterstützung der

Wahlpartei/Wahlparteien, die bei der letzten Wahl Mandate für den Landtag erhalten hat/haben, die erforderlich ist/sind, um bei den Wahlgängen (§ 24 Abs. 3) die unbedingte Mehrheit zu erzielen (§ 42 Abs. 4). Bei Ergänzungswahlen bedarf der Vorschlag der Unterstützung der Mehrheit der Abgeordneten. Unterstützt den Vorschlag ein Klubobmann oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, so gilt dies als Unterstützung durch alle Mitglieder des Landtagsklubs.

(3) Die Befragung ist durch die Landtagsdirektion vorab öffentlich im Internet auf der Homepage des Landtages anzukündigen. Sie ist öffentlich und findet am Sitz des Landtages statt.

(4) Frageberechtigt sind alle Personen, die einen Wahlschein gemäß § 101 LTWO 1998 auf Grund der letzten vorangegangenen Landtagswahlen erhalten haben. Bei Wahlen zur Ergänzung der Landesregierung sind alle Mitglieder des Landtages frageberechtigt.

(5) Mit dem Vorschlag der Kandidaten für die Befragung sind der Landtagsdirektion Lebensläufe der Kandidaten zu übermitteln. Zur Vorbereitung der Befragung hat der Präsident den frageberechtigten Personen die Lebensläufe der Kandidaten unverzüglich im Wege der Landtagsdirektion zur Verfügung zu stellen und diese gleichzeitig auf der Homepage des Salzburger Landtages zu veröffentlichen.

(6) Dem zu befragenden Kandidaten sind zu Beginn der Befragung fünf Minuten für eine persönliche Vorstel-

lung und Präsentation einzuräumen. Der Kandidat hat bekannt zu geben, welche Ressortbereiche er anstrebt. Die Fragen haben sich auf die persönliche und fachliche Eignung, insbesondere im Hinblick auf das angestrebte politische Ressort, zu beziehen. Die Anzahl der Fragen, die jeder Wahlpartei, die Mandate für den Landtag erhalten hat, bzw. (im Fall einer Ergänzungswahl) einer Landtagspartei zusteht, ist je Kandidat auf zwei, die Antwortzeit ist je Frage auf zwei Minuten beschränkt.

5. Abschnitt

Wahl der Mitglieder des Bundesrates

§ 25

(1) Die vom Land gemäß Art. 34 B-VG zu entsendenden Mitglieder des Bundesrates und ihre Ersatzmitglieder werden vom Landtag für die Dauer der Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, jedoch muss wenigstens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl an Mitgliedern im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl an Mitgliedern im Landtag haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Wahl des Landtages aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist vom Präsidenten unverzüglich dem Präsidenten des Bundesrates bekannt zu geben.

6. Abschnitt Verhandlungsgegenstände; Verhandlungssprache

§ 26

(1) Gegenstände der Verhandlungen des Landtages sind außer den im 3. bis 5. Abschnitt behandelten Wahlen und der Bestellung des Direktors des Landesrechnungshofes:

1. Vorlagen der Landesregierung einschließlich solcher auf Grund eines Volksbegehrens;
2. Anträge von Mitgliedern des Landtages;
3. Selbstständige Anträge von Ausschüssen;
4. Berichte der Landesregierung;
5. Berichte des Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes und der Volksanwaltschaft;
6. Informationen des Landeshauptmannes oder der Landesregierung über Angelegenheiten der europäischen Integration;
- 6a. Entwürfe europäischer Gesetzgebungsakte, über die der Bundesrat den Landtag gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG unterrichtet;
- 6b. Berichte des gemäß Art. 50c Abs. 1 L-VG bestätigten Mitglieds im Ausschuss der Regionen;
7. Anfragen von Mitgliedern des Landtages und deren Beantwortungen;
8. Eingaben an den Landtag;
9. die Vorschau über die personellen und sachlichen Erfordernisse des Landesrechnungshofes gemäß § 2 Abs. 3 des Salzburger

Landesrechnungshofgesetzes 1993;

10. Anträge von Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie von Mitgliedern des Landtages oder des Bundesrates in Immunitätsangelegenheiten sowie Anträge der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung in Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unvereinbarkeit;

11. Berichte und Anträge der Ausschüsse einschließlich Untersuchungsausschüsse.

(2) Die Verhandlungsgegenstände - mit Ausnahme der im Abs. 1 Z. 5, 8, 9 und 10 angeführten sowie jener Vorlagen der Landesregierung, die auf Grund eines Volksbegehrens einen Gesetzesvorschlag enthalten - sind vom Landtag bis zum Ablauf der Gesetzgebungsperiode einer abschließenden Erledigung zuzuführen. Ist dies nicht möglich, so verlieren sie mit Ablauf der Gesetzgebungsperiode ihre Eigenschaft als Gegenstände der Verhandlungen des Landtages.

(3) Verhandlungssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.

7. Abschnitt Sitzungen des Landtages

Teilnehmer; Öffentlichkeit

§ 27

(1) An einer Sitzung des Landtages nehmen außer den Mitgliedern des Landtages die Mitglieder der Landesregierung, die vom Land entsendeten Mitglieder des Bundesrates, der Land-

tagsdirektor und der Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes des Amtes der Landesregierung teil, weiter der Direktor des Landesrechnungshofes bei den Verhandlungen über den Landesvoranschlag, den Rechnungsabschluss und die Berichte des Landesrechnungshofes.

(2) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich. Die Sitzungen werden zeitgleich im Internet übertragen und über einen Datenspeicher auch für spätere Aufrufe bereitgehalten.

(3) Den Vertretern von Presse, Rundfunk und Fernsehen werden vom Präsidenten zur Teilnahme an den Sitzungen entsprechende Plätze zugewiesen.

(4) Die Zuhörer nehmen im allgemeinen Zuhörerraum Platz. Finden wegen voller Besetzung des Zuhörerraumes weitere Zuhörer keinen Platz mehr, so wird hiedurch die Öffentlichkeit der Sitzung des Landtages nicht beeinträchtigt.

(5) Ist aus besonderem Anlass mit einem außergewöhnlichen Andrang von Zuhörern zu rechnen, so kann der Einlass in den Zuhörerraum durch den Präsidenten von der Vorweisung besonderer von der Landtagsdirektion ausgegebener Einlasskarten abhängig gemacht werden. Auch durch eine solche Maßnahme wird die Öffentlichkeit der Sitzung des Landtages nicht berührt.

(6) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Landtages verlangt und vom Landtag nach Anhörung der Präsidialkonferenz ohne

Debatte beschlossen wird. Vor diesem Beschluss haben über Aufforderung des Präsidenten die Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so dürfen an der weiteren Verhandlung des Landtages nur mehr die im Abs. 1 angeführten Personen und der Landtagsdirektor teilnehmen; diesfalls gilt Abs. 2 zweiter Satz nicht.

(7) Beifalls- oder Missfallenskundgebungen oder sonstige Kundgebungen, Aktionen und Äußerungen der Zuhörer gelten als Ruhestörung; dies gilt auch für vom Präsidenten nicht zugelassene Film- und sonstige Aufnahmen. Die Öffentlichkeit der Sitzung des Landtages wird nicht beeinträchtigt, wenn der Präsident wegen Ruhestörung einzelne Zuhörer aus dem Zuhörerraum entfernen oder diesen überhaupt räumen lässt.

Einberufung der Sitzungen

§ 28

(1) Der Präsident beruft die Sitzungen des Landtages ein, ausgenommen die erste Sitzung des Landtages nach dessen Wahl.

(2) Der Präsident hat den Landtag unverzüglich einzuberufen, wenn es von mindestens vier Mitgliedern des Landtages oder von der Landesregierung schriftlich verlangt wird. Gleichzeitig ist wenigstens ein Verhandlungsgegenstand gemäß § 26 Abs. 1 Z. 1, 2, 4 oder 7 (Anfragen) einzubringen oder ein sonstiger, im Landtag bereits vorliegender, aber noch nicht behandelter Verhandlungsgegenstand

betreffend Wahlen oder gemäß § 26 Abs. 1 Z. 3, 5, 7 (Anfragebeantwortungen), 10 oder 11 zu bezeichnen, der in der Sondersitzung des Landtages behandelt werden soll. Ein solches Verlangen kann von einem Mitglied des Landtages nur einmal im Kalenderjahr gestellt werden. Auf die Tagesordnung der Sondersitzung können nur solche Verhandlungsgegenstände gesetzt werden, die mit dem Verhandlungsgegenstand, der mit dem Verlangen eingebracht oder darin bezeichnet worden ist, in sachlichem Zusammenhang stehen.

(3) Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch schriftliche Einladung der im § 27 Abs. 1 genannten Teilnehmer spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin oder durch Verkündung von Tag und Stunde der nächsten Sitzung am Schluss einer Sitzung des Landtages. Im zweiten Fall entscheidet über Tag und Stunde der nächsten Sitzung der Landtag ohne Debatte, wenn gegen die Einberufung von einem Mitglied des Landtages ein Einwand erhoben wird.

(4) Die Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen werden von der Einberufung einer Sitzung des Landtages unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, soweit diese bereits feststehen, in Kenntnis gesetzt.

(5) Tag und Stunde einer einberufenen Sitzung des Landtages können vom Präsidenten nur mit Zustimmung der Präsidialkonferenz vorverlegt oder hinausgeschoben werden.

Tagesordnung

§ 29

(1) Der Präsident setzt die Tagesordnung jeder Sitzung des Landtages fest. Dabei ist nach Tunlichkeit folgende Reihung vorzunehmen: Personalangelegenheiten des Landtages und Wahlen; Einlauf; Aktuelle Stunde; Verweise gemäß § 77 Abs. 1a, mündliche Anfragen (Fragestunde); dringliche Anfragen; Berichte und Anträge der Ausschüsse, beginnend mit jenen für Gesetzesbeschlüsse und vorrangig solchen von landespolitischer Bedeutung; Beantwortung schriftlicher Anfragen; Berichte der Landesregierung, um die der Landtag ersucht hat.

(2) Die festgesetzte Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den im § 27 Abs. 1 genannten Teilnehmern schriftlich bekannt zu geben. Ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich, hat der Präsident die Tagesordnung nach Anhörung der Präsidialkonferenz festzusetzen.

(3) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung kann der Präsident eine Änderung daran nur mit Zustimmung der Präsidialkonferenz vornehmen.

(4) Nach Eröffnung der Landtags-sitzung kann der Präsident eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen. Wird hiegegen von einem Mitglied des Landtages ein Einwand erhoben, entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(5) Jedem Mitglied des Landtages steht das Recht zu, eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung zu

beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(6) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Mitgliedes des Landtages kann der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder dass ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen wird.

(7) Der Präsident kann Berichte und Anträge von Ausschüssen, die in der Tagesordnung aufeinander folgen, zusammengefasst zur Abstimmung bringen, wenn festgestellt ist, dass hiezu keine Wortmeldungen der Mitglieder des Landtages erfolgen.

Sitzungsverlauf

§ 30

(1) Der Präsident eröffnet die Sitzung des Landtages zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Landtages.

(2) Nach Feststellung der Tagesordnung (§ 29) und Erledigung allfälliger Personalangelegenheiten des Landtages und Wahlen macht der Präsident selbst oder durch einen Schriftführer von den im Einlauf befindlichen Geschäftsstücken Mitteilung. Der Präsident kann von der Bekanntgabe der eingelaufenen Geschäftsstücke absehen und auf diese verweisen, soweit darauf von den Landtagsparteien verzichtet wird. Eine solche Vorgangsweise kommt bei den im § 26 Abs. 1 Z. 1, 4, 5 und 11 genannten Verhandlungs-

gegenständen sowie bei Anträgen von Mitgliedern des Landtages, die Gesetzesbeschlüsse zum Inhalt haben, nicht in Betracht.

(3) Darauf folgend findet die Aktuelle Stunde statt. Nach der Aktuellen Stunde sind die mündlichen Anfragen und im Anschluss daran die schriftlichen Anfragen, deren dringliche Beantwortung begehrt worden ist, in Behandlung zu nehmen.

(4) In weiterer Folge kommen die Berichte und Anträge von Ausschüssen, beginnend mit jenen für Gesetzesbeschlüsse und vorrangig solchen von landespolitischer Bedeutung, die Beantwortungen schriftlicher Anfragen und schließlich die Berichte der Landesregierung, um die der Landtag ersucht hat, zur Behandlung.

(5) Alle Geschäftsstücke des Landtages, die in die Beilagen zum Stenographischen Protokoll aufgenommen werden, sind von der Landtagsdirektion unmittelbar nach der Übermittlung an die Landtagsparteien im Landtags-Informationssystem zu veröffentlichen.

Eröffnung der Debatte

§ 31

(1) Nach Bekanntgabe des zur Behandlung gelangenden Punktes der Tagesordnung eröffnet der Präsident über den Verhandlungsgegenstand die Debatte durch Aufforderung zur Wortmeldung.

(2) Handelt es sich bei dem Verhandlungsgegenstand um einen solchen, der der Vorberatung durch den

Ausschuss bedurfte, ist die Debatte durch einen Bericht des Berichterstatters einzuleiten. Unmittelbar darauf folgend ist ein Minderheitsbericht zu erstatten, wenn ein solcher vorliegt. Bei der zusammengefassten Behandlung von Berichten gemäß § 29 Abs. 7 entfällt eine Berichterstattung.

Redeordnung

§ 32

(1) In den Verhandlungen des Landtages haben nur die Mitglieder des Landtages und der Landesregierung sowie die vom Land entsendeten Mitglieder des Bundesrates das Recht, das Wort zu ergreifen.

(1a) Ein vom Landtag entsendetes Mitglied des Bundesrates kann sich zu Wort melden, wenn die Präsidialkonferenz für den entsprechenden Tagesordnungspunkt einstimmig einen Bundesbezug festgestellt hat. In einer Sitzung des Landtages sind insgesamt höchstens zwei Wortmeldungen des selben Mitgliedes des Bundesrates möglich. Seine Redezeit darf insgesamt die Dauer von zehn Minuten nicht überschreiten.

(2) Jene Mitglieder des Landtages und der Landesregierung sowie die vom Land entsendeten Mitglieder des Bundesrates, die zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand zu reden wünschen, haben sich beim Präsidenten zu melden. In besonderen Fällen kann der Präsident den Verhandlungsgegenstand nach sachlichen Bereichen gliedern. Ist das der Fall, dann bezieht sich die Wortmeldung

jeweils auf einen der sachlichen Bereiche. Der Präsident hat eine Rednerliste zu führen.

(3) Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen vom Präsidenten erteilt. Den Mitgliedern der Landesregierung ist das Wort jedoch jederzeit ohne Unterbrechung eines Redners zu erteilen, wenn sie es zur sachlichen Aufklärung aus dem ihnen nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zukommenden Aufgabenbereich verlangen.

(4) Ein zu Wort gemeldeter Redner ist berechtigt, auf seine Wortmeldung zu verzichten.

(5) Jedem Mitglied des Landtages und der Landesregierung steht es frei, einem anderen Mitglied des Landtages bzw. der Landesregierung sein Rede-recht in der Reihenfolge seiner Anmeldung abzutreten.

(6) Zu Wort gemeldete Redner, die bei Worterteilung nicht anwesend sind, verlieren ihr Rederecht auf Grund ihrer Anmeldung.

(7) Die Redner sprechen von einem Rednerpult aus. Handelt es sich nur um kurze mündliche Ausführungen, kann auch vom Platz aus gesprochen werden. Will der Präsident als Redner das Wort nehmen, so verlässt er den Präsidentensitz und nimmt ihn in der Regel erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein. Den Mitgliedern der Landesregierung ist gestattet, auch vom Platz aus zu sprechen.

(8) Die Redner haben ihre Ausführungen in freier Rede vorzutragen, wobei Konzepte verwendet werden dürfen. Zitierungen aus Publikationen

und statistische Unterlagen dürfen jedoch verlesen werden. Den Mitgliedern der Landesregierung ist gestattet, auch schriftlich abgefasste Vorträge vorzulesen.

Redezeit

§ 33

(1) Den Rednern ist bei Bedachtnahme auf einen möglichst ökonomischen Verhandlungsverlauf eine Beschränkung der Redezeit nicht auferlegt.

(2) Nach Anhörung der Präsidialkonferenz kann jedoch der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten ohne Debatte für einzelne Verhandlungsgegenstände beschließen, dass die Redezeit jedes Redners ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Auf weniger als zehn Minuten kann die Redezeit nicht herabgesetzt werden.

(3) Besondere Bestimmungen dieses Gesetzes über die Redezeit bleiben unberührt.

Tatsächliche Berichtigungen

§ 34

(1) Wenn sich im Lauf einer Debatte ein Mitglied des Landtages zur tatsächlichen Berichtigung zu Wort meldet, hat ihm der Präsident vor dem nächsten Redner hiezu das Wort zu erteilen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die tatsächlichen Berichtigungen beschränken und in der Dauer fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Eine Erwiderung ist nur dann zulässig, wenn es sich beim Gegenstand der Berichtigung um eine persönliche Angelegenheit handelt. Für diese Erwiderung gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Ausnahmsweise kann der Präsident nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder für die Erwiderung darauf eingeräumte Redezeit verlängern.

Schluss der Debatte

§ 35

(1) Liegt zu einem Verhandlungsgegenstand eine Wortmeldung nicht oder nicht mehr vor, so erklärt der Präsident die Debatte für geschlossen.

(2) Haben in der Debatte zu einem Verhandlungsgegenstand bereits fünf Redner gesprochen, so kann von jedem Mitglied des Landtages der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden. Ein am Wort befindlicher Redner darf nicht unterbrochen werden. Der Antrag ist vom Präsidenten ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen.

(3) Beschließt der Landtag den Schluss der Debatte, so gelten die auf der Rednerliste noch vorgemerkten Wortmeldungen als erloschen. Von jeder Landtagspartei steht es noch einem Mitglied des Landtages frei, zum Verhandlungsgegenstand das Wort zu ergreifen. Darüber hinaus sind der Berichterstatte und die Mitglieder der Landesregierung berechtigt,

noch zum Verhandlungsgegenstand zu sprechen.

Anträge zur Geschäftsbehandlung

§ 36

Anträge zur Geschäftsbehandlung, die von jedem Mitglied des Landtages gestellt werden können, sind vom Platz des Mitgliedes aus zu stellen. Sie müssen nicht schriftlich überreicht werden und bedürfen keiner Unterstützung. Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, werden sie vom Präsidenten nach seinem Ermessen auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung gebracht. Im Fall einer Debatte kann der Präsident die Redezeit für jeden Redner mit fünf Minuten begrenzen und, wenn er den Antrag als ausreichend erörtert erachtet, die Debatte hierüber für geschlossen erklären.

Beschlusserfordernisse

§ 37

(1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Anwesenheit der zu einem Beschluss notwendigen Anzahl von Mitgliedern des Landtages ist nur bei den Abstimmungen erforderlich.

(3) Das Vorliegen der Beschlussfähigkeit hat der Präsident wahrzunehmen.

(4) Kann eine Abstimmung wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so unterbricht der Präsi-

dent die Sitzung auf bestimmte Zeit oder schließt sie.

(5) Der Landtag beschließt mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Ein Verfassungsgesetz oder in einem einfachen Gesetz enthaltene Verfassungsbestimmungen sowie dieses Gesetz und dessen Änderung können nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(7) Die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften enthaltenen besonderen Beschlusserfordernisse werden hiedurch nicht berührt.

(8) Bei Stimmgleichheit gilt die gestellte Frage (§ 38 Abs. 2) als verneint.

(9) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Landtages hat der Präsident die Zahl der für und der gegen die gestellte Frage abgegebenen Stimmen bekannt zu geben.

Ausübung des Stimmrechtes

§ 38

(1) Alle Mitglieder des Landtages haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung erfolgen.

(3) Die Abstimmung findet im Allgemeinen in der Weise statt, dass die Zustimmung durch Handerheben oder Aufstehen von den Sitzen kundgetan wird.

(4) Keinem bei der Abstimmung anwesenden Mitglied des Landtages ist es gestattet, sich der Stimme zu enthalten.

(5) Wer bei einer Abstimmung, bei Abstimmungen gemäß den §§ 40 und 41 bei Aufruf seines Namens, nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

Reihung der Abstimmungen

§ 39

(1) Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, dass die Meinung der Mehrheit des Landtages zum Ausdruck gelangt.

(2) Es werden daher in der Regel die Abänderungs- und Minderheitsanträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weiter gehenden vor den übrigen, zur Abstimmung gebracht.

(3) Nach geschlossener Debatte verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung bringen will. Es steht dem Präsidenten frei, wenn er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Vermeidung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlussfassung zu stellen.

(4) Jedes Mitglied des Landtages kann die Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Reihenfolge der Fragen beantragen, worüber nach Debatte abzustimmen ist, wenn der Präsident einem solchen Antrag nicht beitrifft. Mit Unterstützung von drei Mitgliedern kann ein Mitglied des Landtages verlangen,

dass über bestimmte Teile einer Frage getrennt abgestimmt wird.

Namentliche Abstimmung

§ 40

(1) Der Präsident kann nach eigenem Ermessen von vornherein oder dann, wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Abstimmung anordnen. Er hat eine namentliche Abstimmung anzuordnen, wenn es von wenigstens vier anwesenden Mitgliedern des Landtages begehrt wird.

(2) Bei einer namentlichen Abstimmung ist folgender Vorgang einzuhalten: Sobald die Abstimmung vom Präsidenten angeordnet ist, haben die Mitglieder des Landtages ihre Plätze einzunehmen. Ein Schriftführer verliest in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Mitglieder des Landtages, die ihre Stimme mündlich mit "Ja" oder "Nein" abgeben. Der Präsident lässt durch die Schriftführer die Stimmzählung vornehmen und verkündet das Ergebnis der Abstimmung. Die Namen der Mitglieder des Landtages sind, je nachdem sie mit "Ja" oder "Nein" gestimmt haben, in das stenographische Protokoll über die Sitzung aufzunehmen.

Geheime Abstimmung

§ 41

(1) Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtages ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Wenn zu einem Verhandlungsgegenstand eine namentliche und eine geheime Abstimmung verlangt werden, findet nur die geheime Abstimmung statt.

(2) Bei einer geheimen Abstimmung ist durch geeignete Vorkehrungen die Wahrung des Stimmgeheimnisses sicherzustellen und folgender Vorgang einzuhalten: Sobald die Abstimmung vom Präsidenten angeordnet ist, haben die Mitglieder des Landtages ihre Plätze einzunehmen. Ein Schriftführer verliest in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Mitglieder des Landtages, die ihre Stimme mit Stimmzettel abgeben und diesen in die Urne einlegen. Der Präsident lässt durch die Schriftführer die Stimmzählung vornehmen und verkündet das Ergebnis der Stimmzählung. Stimmt die Zahl der Stimmzettel mit jener der Mitglieder des Landtages, die ihre Stimme abgegeben haben, nicht überein, ist die Abstimmung zu wiederholen. Leere Stimmzettel sind ungültig.

Wahlen

§ 42

(1) Mit der Einbringung der Wahlvorschläge sind, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die schriftlichen Zustimmungen der vorgeschlagenen Personen zur Aufnahme in den jeweiligen Wahlvorschlag dem Präsidenten zu übergeben. Diese Zustimmung kann für eine Wahl nur einmal erklärt werden.

(2) Wahlen werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen aller Land-

tagsparteien bestehen, mit Stimmzettel vorgenommen.

(3) Erfolgt die Wahl mittels Stimmzettel, ist durch geeignete Vorkehrungen die Wahrung des Wahlgeheimnisses sicherzustellen und folgender Vorgang einzuhalten: Sobald die Wahl angeordnet ist, haben die Mitglieder des Landtages ihre Plätze einzunehmen. Ein Schriftführer verliest in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Mitglieder des Landtages, die ihren Stimmzettel in die Urne einlegen. Der Präsident lässt durch die Schriftführer die Stimmzählung vornehmen und verkündet das Ergebnis der Stimmzählung. Stimmt die Zahl der Stimmzettel mit jener der Mitglieder des Landtages, die ihre Stimme abgegeben haben, nicht überein, ist die Wahl zu wiederholen. Leere Stimmzettel sind ungültig.

(4) Die Wahlen werden bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Landtages durch die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Die §§ 37 Abs. 2 bis 4 und 8 sowie 38 Abs. 1, 2, 4 und 5 finden sinngemäß Anwendung.

(5) Wird keine unbedingte Stimmenmehrheit erzielt, so wird ein zweiter Wahlgang in gleicher Weise durchgeführt.

(6) Wenn auch beim zweiten Wahlgang keine unbedingte Mehrheit für einen Wahlvorschlag erzielt wird, findet, ausgenommen bei der Wahl der Landesregierung, eine engere Wahl statt. In die engere Wahl kommen jene zwei Kandidaten, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Haben beim

zweiten Wahlgang mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das von dem an Lebensjahren jüngsten Mitglied des Landtages zu ziehende Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

(7) Bei Wahlen, die nach dem Grundsatz der Verhältniswahl vorzunehmen sind, findet auf der Grundlage der Mandatsstärke der Landtagsparteien das nach der Landtagswahlordnung für das zweite Ermittlungsverfahren geltende Verfahren sinngemäß Anwendung (§ 93 Abs. 4 bis 6 der Salzburger Landtagswahlordnung 1998). Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien den gleichen Anspruch auf das letzte oder die letzten Mandate haben, entscheidet die Größe des Quotienten, der sich durch Teilung der Gesamtsumme der bei der letzten Landtagswahl für die Partei abgegebenen Stimmen durch die von ihr erlangte Zahl an Mandaten ergibt. Ergibt sich auch daraus kein Unterschied, so entscheidet das von dem an Lebensjahren jüngsten Mitglied des Landtages zu ziehende Los.

(8) Nach Auszählung der Stimmzettel durch die Schriftführer hat der Präsident das Ergebnis der Wahl zu verkünden.

(9) Besondere Bestimmungen in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften über das bei der Durchführung von Wahlen durch den Landtag zu beachtende Verfahren bleiben unberührt.

Unterbrechung der Sitzung

§ 43

- (1) Der Präsident kann eine Sitzung des Landtages unterbrechen:
1. zur dringenden Abhaltung einer gleichzeitig einzuberufenden Präsidialkonferenz;
 2. wenn es zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal, insbesondere im Zuhörerzimmer, erforderlich erscheint;
 3. nach Anhörung der Präsidialkonferenz zur Durchführung von Ausschussberatungen;
 - 3a. über Antrag einer Landtagspartei zur Abhaltung von Klubberatungen. Wird von einer Landtagspartei eine Abstimmung darüber verlangt, so hat der Präsident über den Antrag abstimmen zu lassen;
 4. nach Zustimmung der Präsidialkonferenz aus Gründen der Zeiteinteilung (Mittagspause, Vermeidung von Verhandlungen während der Nachtstunden udgl.); oder
 5. im Fall des § 37 Abs. 4.
- (2) Eine Unterbrechung der Sitzung des Landtages darf nicht länger als vierundzwanzig Stunden dauern. Wird die unterbrochene Sitzung nicht innerhalb dieser Frist fortgesetzt, gilt die Sitzung als geschlossen.

Schließung der Sitzung

§ 44

(1) Der Präsident schließt die Sitzung, wenn die auf der Tagesordnung befindlichen Verhandlungsgegenstände abschließend behandelt sind.

(2) Vor Erledigung der Tagesordnung kann der Präsident die Sitzung des Landtages, abgesehen vom Fall des § 37 Abs. 4, schließen, wenn ein Fall des § 43 Abs. 1 Z. 2 vorliegt, jedoch nicht erwartet werden kann, dass innerhalb einer Frist von vierundzwanzig Stunden die Fortsetzung der Verhandlung möglich ist.

(3) Die nach Schließung der Sitzung des Landtages unerledigt gebliebenen Gegenstände der Tagesordnung sind jedenfalls auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Landtages zu setzen.

8. Abschnitt Vorberatung von Verhandlungsgegenständen

Allgemeines

§ 45

(1) Vor der abschließenden Behandlung der im § 26 Abs. 1 Z. 1, 2, 4, 5 und 10 angeführten Verhandlungsgegenstände durch den Landtag sind diese - vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2 und des § 65 - der Vorberatung zu unterziehen.

(2) Von der Landesregierung im Landtag mündlich erstattete Berichte sind, wenn der Landtag nicht anderes

beschließt, keiner Vorberatung zu unterziehen.

(3) Die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände obliegt den Ausschüssen nach Maßgabe der Zuweisung. Daneben können die Ausschüsse Tagesordnungspunkte auch ohne Zuweisung zur Vorbereitung der Arbeit des Landtages beschließen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich des Ausschusses stehen. Diese Tagesordnungspunkte sind binnen sechs Wochen auf die Tagesordnung des Ausschusses zu setzen. Der Ausschuss hat dem Landtag über die Ergebnisse seiner Beratungen zu berichten.

(4) Soweit nach den folgenden Bestimmungen die Bestimmungen des 7. Abschnittes auch auf Sitzungen der Ausschüsse anzuwenden sind, finden diese mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Präsidenten der Vorsitzende und an die Stelle der Mitglieder des Landtages die Mitglieder des Ausschusses treten.

Teilnehmer

§ 46

(1) An den Sitzungen des Ausschusses haben die Mitglieder des Ausschusses, der Landtagsdirektor sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung Vertreter des Amtes der Landesregierung teilzunehmen. An den Verhandlungen über den Landesvoranschlag und den Rechnungsabschluss sowie an den Sitzungen des Finanzüberwachungsausschusses

hat weiter der Direktor des Landesrechnungshofes teilzunehmen.

(2) Der Präsident, die sonstigen Mitglieder des Landtages und die Mitglieder der Landesregierung oder die von ihnen entsendeten Bediensteten des Amtes der Landesregierung, der Landesamtsdirektor und der Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes des Amtes der Landesregierung sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ein solches Recht kommt auch den vom Direktor des Landesrechnungshofes entsendeten Bediensteten bei den Verhandlungen über Berichte des Landesrechnungshofes zu. Bei der Behandlung einer Petition steht dieses Recht auch dem Einbringer der Petition zu. Der Vorsitzende kann die Teilnahme mehrerer Einbringer einer Petition zulassen.

(3) Die Vertretung des Amtes der Landesregierung ist, wenn sie nicht durch den Landeshauptmann oder den Landesamtsdirektor erfolgt, durch den Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes des Amtes der Landesregierung wahrzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses können von einem dem Präsidenten bekannt gegebenen Mitarbeiter der Landtagspartei, der sie angehören, ausschließlich zum Zweck ihrer ständigen internen Unterstützung begleitet sein.

(5) Nach Maßgabe besonderer Einladungen, die nach Tunlichkeit im Zusammenhang mit der Einberufung zu ergehen haben, nehmen an den Sitzungen des Ausschusses zur Beratung auch Auskunftspersonen und Sachver-

ständige teil. Jede Landtagspartei ist berechtigt, eine solche Person namhaft zu machen. Diese ist einzuladen, wenn ihr Name und ihre Adresse, unter der sie erreichbar ist, der Landtagsdirektion zeitgerecht bekannt gegeben worden ist. Bedienstete des Amtes der Landesregierung haben, wenn es der Ausschuss verlangt, an den Sitzungen als Auskunftspersonen und Sachverständige teilzunehmen. In Ausübung ihrer beratenden Funktion haben sich diese Personen über Befragung auf die erforderliche sachliche Darstellung zu beschränken.

(6) Von den Teilnehmern an den Sitzungen des Ausschusses kommt ausschließlich den Mitgliedern des Ausschusses oder dem gemäß § 20 Abs. 5 zweiter Satz bekannt gegebenen Ersatzmitglied ein Stimmrecht zu.

(7) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, es sei denn, dass der Ausschuss über Verlangen des Vorsitzenden oder eines Fünftels der anwesenden Mitglieder im Einzelfall anderes beschließt. Auch in diesem Fall sind Mitteilungen über den Verlauf der Sitzungen und die Ergebnisse der Beratungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen durch den Präsidenten nicht ausgeschlossen. Der Präsident kann sich hierbei des Landesmedienzentrums bedienen. Die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse werden zeitgleich im Internet übertragen und über einen Datenspeicher auch für spätere Aufrufe bereitgehalten. § 27 Abs. 3 bis 5 und 7 gilt sinngemäß.

Einberufung der Sitzungen; Tagesordnung

§ 47

(1) Der Ausschuss wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden durch die Landtagsdirektion einberufen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann diese Einberufung auch der Präsident vornehmen.

(2) Tagen verschiedene Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung, so hat der Präsident zu bestimmen, welcher Ausschussvorsitzende die Funktion des Vorsitzenden ausübt, es sei denn, dass hierüber eine besondere Vereinbarung der Landtagsparteien besteht.

(3) Die Tagesordnung für eine Sitzung des Ausschusses ist Bestandteil der Einberufung (Abs. 1).

(4) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung kann der Vorsitzende bzw. Präsident eine Änderung daran nur mehr mit Zustimmung der Landtagsparteien vornehmen.

Verhandlungsführung

§ 48

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus, handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf deren Beachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. Insbesondere hat der Vorsitzende auch auf die Einhaltung der in der Tagesordnung vorgesehenen Verhandlungszeiten zu ach-

ten. Er schließt die Sitzungen und ist berechtigt, die Sitzungen auch zu unterbrechen.

(2) Dem Vorsitzenden kommen bei der Verhandlungsführung in den Sitzungen des Ausschusses dieselben Rechte und Pflichten wie dem Präsidenten in den Sitzungen des Landtages zu.

Berichterstatter

§ 49

(1) Für jeden Verhandlungsgegenstand ist, wenn hierüber keine besondere Vereinbarung der Landtagsparteien besteht, von der Präsidialkonferenz auf Grund von Vorschlägen der im Ausschuss vertretenen Landtagsparteien aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses ein Berichterstatter zu berufen, der diese Funktion während der gesamten Verhandlungen im Ausschuss und im Landtag auszuüben hat. Kann auf diese Weise ein Berichterstatter nicht bestimmt werden, so ist der Berichterstatter durch den Ausschuss zu wählen und, wenn keine Wahl zu Stande kommt, durch den Präsidenten zu bestimmen. Bei Verhinderung des Berichterstatters hat die Landtagspartei, welcher der Berichterstatter angehört, einen Ersatzberichterstatter zu bestimmen.

(2) Der Berichterstatter hat die Inhalte des Verhandlungsgegenstandes grundsätzlich zu vertreten. Ergibt sich bei den Vorberatungen, dass die Mehrheit des Ausschusses mit der Auffassung des Berichterstatters nicht übereinstimmt und führt die Abstim-

mung über den Verhandlungsgegenstand zu einem mit dem Antrag des Berichterstatters nicht mehr übereinstimmenden Ergebnis, so hat der Berichterstatter seine Funktion zurückzulegen. An seiner Stelle haben die Mitglieder des Ausschusses, die die Auffassung der Mehrheit des Ausschusses vertreten, aus ihrer Mitte einen neuen Berichterstatter zu bestimmen. Wird ein Minderheitsbericht (§ 52 Abs. 2) erstattet, so haben die Mitglieder des Landtages, die diesen unterfertigt haben, aus ihrer Mitte einen Berichterstatter hierfür (Minderheitsberichterstatter) namhaft zu machen.

Debatte

§ 50

(1) Auf die Debatte in den Ausschüssen sind die Bestimmungen der §§ 31 Abs. 1, 34 bis 36 anzuwenden.

(2) Das Recht, sich zu Wort zu melden, steht den Teilnehmern an den Sitzungen des Ausschusses gemäß § 46 Abs. 1 bis 3, von den Mitgliedern des Landtages aber nur den Mitgliedern des Ausschusses oder den gemäß § 20 Abs. 5 zweiter Satz bekannt gegebenen Mitgliedern des Landtages sowie dem Präsidenten und den Vorsitzenden der Landtagsklubs zu. Von den Landtagsparteien, die nicht durch ein Mitglied im Ausschuss vertreten sind, hat ein Mitglied des Landtages das Recht, sich zu Wort zu melden. Dieses Mitglied ist dem Präsidenten schriftlich bekannt zu geben. Kann es an einer Sitzung nicht teilnehmen, ist dies zu Beginn der Sitzung oder einer

späteren Verhinderung unter Bekanntgabe eines anderen Mitgliedes derselben Landtagspartei dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen, dem dann das Rederecht zusteht. Bei den Vorberatungen des Landesvoranschlags und des Rechnungsabschlusses des Landes haben alle Mitglieder des Landtages das Rederecht. Den von den Mitgliedern der Landesregierung entsendeten Bediensteten des Amtes der Landesregierung und den vom Direktor des Landesrechnungshofes entsendeten Bediensteten kommt ein Rederecht nur über Befragen zu. Dem Einbringer einer Petition kommt ein Rederecht nach dem Bericht des Berichterstatters und in weiterer Folge nur über Befragen zu. Der Vorsitzende kann ein solches Rederecht auch mehreren Einbringern einer Petition einräumen.

(3) Auf die Redeordnung und die Redezeit in den Ausschüssen sind im Übrigen die §§ 32 Abs. 2 bis 6, 7 zweiter Satz und 33 Abs. 1 anzuwenden.

Abstimmungen

§ 51

(1) Für die Abstimmungen in den Ausschüssen sind die Bestimmungen der §§ 37 Abs. 1 bis 5, 8 und 9, 38, 39 Abs. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 anzuwenden. Eine namentliche Abstimmung ist auf Anordnung des Vorsitzenden oder über Verlangen von wenigstens einem Drittel der gemäß § 20 Abs. 1 festgesetzten Anzahl der Mitglieder des Ausschusses vorzunehmen.

(2) Das Antrags- und Stimmrecht kommt im Ausschuss nur den Mitgliedern des Ausschusses oder den gemäß § 20 Abs. 5 zweiter Satz bekannt gegebenen Mitgliedern des Landtages zu. Die gemäß § 50 Abs. 2 dritter und vierter Satz bekannt gegebenen Mitglieder des Landtages haben nur ein Antragsrecht.

(3) Anträge, einen im Ausschuss gegebenen Bericht zur Kenntnis zu nehmen, dürfen vor dem Hauptantrag nur abgestimmt werden, wenn ihn einer der Hauptantragsteller selbst gestellt oder einem solchen Antrag eines anderen Mitgliedes des Ausschusses ausdrücklich zugestimmt hat.

Berichte

§ 52

(1) Soweit es sich nicht nur um das Verfahren betreffende Beschlüsse handelt, hat der Ausschuss seine Beschlüsse durch den Berichterstatter zum Gegenstand eines schriftlichen Berichtes und Antrages an den Landtag zu machen. Dieser Bericht und Antrag ist vom Vorsitzenden des Ausschusses und vom Berichterstatter zu unterfertigen.

(2) Ist ein den Verhandlungsgegenstand erledigender Beschluss des Ausschusses nicht mit Stimmeneinhelligkeit zu Stande gekommen, so ist es den Mitgliedern des Ausschusses, die dem Beschluss nicht beigetreten sind, freigestellt, ihre Auffassung zum Verhandlungsgegenstand in einem abgeordneten schriftlichen Bericht und Antrag (Minderheitsbericht) an den

Landtag darzulegen. Der Minderheitsbericht ist von zwei Mitgliedern des Landtages zu unterfertigen.

(3) Der Ausschuss kann, solange sein Bericht und Antrag an den Landtag nicht erstattet ist, einen Beschluss jederzeit abändern.

(4) Sobald der Ausschuss einen Bericht und Antrag an den Landtag erstattet hat, kann dieser nur mehr mit Zustimmung des Landtages zurückgenommen werden.

(5) Die Berichte und Anträge des Ausschusses einschließlich allfälliger Minderheitsberichte werden als Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Landtages zu deren Bestandteil gemacht.

Wahlen

§ 53

Für die von einem Ausschuss vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 42 sinngemäß.

Erhebungen

§ 54

Soweit dies für die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes zweckmäßig erscheint, kann der Ausschuss

- a) durch den Präsidenten die Landesregierung um die Einleitung von Erhebungen und den Beschluss von Vorakten ersuchen;
- b) durch den Präsidenten Sachverständige zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder

Zeugnisses oder zur mündlichen Aussage auffordern lassen; und
c) durch Vornahme eines Augenscheines selbst Erhebungen pflegen.

9. Abschnitt

Besondere Vorschriften über die Behandlung der Verhandlungsgegenstände

1. Unterabschnitt

Vorlagen der Landesregierung

Allgemeines

§ 55

(1) Vorlagen der Landesregierung können den Vorschlag für einen Gesetzesbeschluss, für bestimmte Akte der Vollziehung, soweit dies landesverfassungsrechtlich vorgesehen ist, oder für sonstige Beschlüsse des Landtages zum Gegenstand haben.

(2) Jeder von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten gestellte und in einer Volksabstimmung angenommene Gesetzesantrag (Volksbegehren) ist von der Landesregierung dem Landtag in Form einer Gesetzesvorlage zur Behandlung zuzuleiten.

(3) Vorlagen der Landesregierung über Gesetzesvorschläge müssen den Wortlaut des Gesetzes und Erläuterungen hiezu enthalten.

(4) Der in der Vorlage gestellte Antrag hat die Formel "Der Salzburger Landtag wolle beschließen:", den Wortlaut des Beschlusses sowie die Bezeichnung des Ausschusses, in dem

die Vorberatung erfolgen soll, zu enthalten.

(5) Vorlagen der Landesregierung sind von dieser durch den Landeshauptmann dem Präsidenten zuzuleiten. Die Einbringung hat, wenn eine die Sitzung des Landtages vorbereitende Sitzung der Präsidialkonferenz stattfindet, in dieser, anderenfalls aber bis spätestens 16:00 Uhr des 2. Tages vor der Sitzung des Landtages zu erfolgen.

(6) Der Präsident hat die Vorlage der Landesregierung in der nächst stattfindenden Sitzung des Landtages entsprechend dem Antrag über die Vorberatung (Abs. 4) dem zuständigen Ausschuss zuzuweisen. Vor der Zuweisung können der Landeshauptmann oder das auf Grund des Gegenstandes der Vorlage nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständige Mitglied der Landesregierung sowie von jeder Landtagspartei ein Mitglied des Landtages das Wort ergreifen. Eine weitere Debatte über die Zuweisung findet nur statt, wenn es der Landtag beschließt. Wird gegen die beantragte Zuweisung ein Einwand mit abweichendem Antrag erhoben, entscheidet hierüber der Landtag. Ist einem solchen Einwand keine Debatte vorangegangen, so ist darüber eine Debatte zu eröffnen.

(7) Gesetzentwürfe, die von der Landesregierung zur Begutachtung ausgesandt werden, sind gleichzeitig mit der Aussendung jeder Landtagspartei über den Präsidenten zur Verfügung zu stellen. Die im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen sind über Verlangen jeder

Landtagspartei in gleicher Weise zu übermitteln.

Vorberatung im Ausschuss

§ 56

(1) Die Vorberatung über eine Vorlage der Landesregierung wird durch einen kurzen Bericht des Berichterstatters, in dem er den Inhalt der Vorlage erläutert, eingeleitet.

(2) Hierauf findet über Antrag des Berichterstatters eine Debatte statt.

(3) Handelt es sich bei der Vorlage der Landesregierung um einen Gesetzesvorschlag, so gliedert sich die Debatte in eine General- und Spezialdebatte.

(4) Gegenstand der Generaldebatte ist lediglich die allgemeine Beratung über die Vorlage der Landesregierung als Ganzes. Nach ihrem Abschluss kann über Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses beschlossen werden:

- a) die Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
- b) die Zuweisung an einen anderen Ausschuss oder an einen Unterausschuss oder
- c) der Antrag an den Landtag auf Ablehnung des Vorschlages der Landesregierung.

(5) In der Spezialdebatte werden die einzelnen Bestimmungen des Gesetzesvorschlages der Beratung unterzogen. Im Fall des Abs. 4 lit. c findet keine Spezialdebatte statt.

(6) Der Vorsitzende des Ausschusses hat den Schluss der Debatte, im Fall des Abs. 3 sowohl den Schluss der

General- als auch den Schluss der Spezialdebatte, ausdrücklich festzustellen.

(7) Nach Schluss der Debatte ist der vom Berichterstatter zu stellende Antrag zur Abstimmung zu bringen. Findet eine Spezialdebatte statt, ist über jeden Abschnitt der Spezialdebatte besonders abzustimmen. Über Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses kann beschlossen werden, dass die Abstimmung auf einen bestimmten späteren Zeitpunkt verschoben wird.

Behandlung im Landtag

§ 57

(1) Nach erfolgter Vorberatung der Vorlage der Landesregierung bildet den Gegenstand der Beratung des Landtages nur der Bericht und Antrag des Ausschusses einschließlich eines allenfalls vorliegenden Minderheitsberichtes.

(2) Nach dem Bericht des Berichterstatters und der Verlesung des Antrages des Ausschusses und gegebenenfalls nach dem sodann erstatteten Minderheitsbericht findet, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, hierüber nach Maßgabe und unter sinngemäßer Anwendung des § 56 die Debatte statt. Eine Spezialdebatte findet bei der Behandlung von Gesetzesbeschlüssen jedoch nur statt, wenn mit dem Bericht oder gegebenenfalls Minderheitsbericht oder unmittelbar nach dem Bericht des Berichterstatters und gegebenenfalls dem Minderheitsbericht die Einbringung von Abänderungs- oder Zusatzanträgen ange-

kündigt wird oder wenn es der Landtag auf Antrag eines Mitgliedes, das der Unterstützung von drei weiteren Mitgliedern des Landtages bedarf, beschließt.

(3) In der Debatte kann von jedem Mitglied des Landtages, das der Unterstützung von drei weiteren Mitgliedern des Landtages bedarf, beantragt werden:

- a) die Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
- b) die Rückverweisung an den Ausschuss,
- c) die Zuweisung an einen Ausschuss, der an der bisherigen Vorberatung des Verhandlungsgegenstandes nicht beteiligt war.

Bei Gesetzesbeschlüssen können solche Anträge sowohl in der General- wie auch in der Spezialdebatte gestellt werden, in der Generaldebatte weiters auch die Ablehnung des Antrages des Ausschusses.

(4) Der Präsident bestimmt, welche Teile eines zu behandelnden Gesetzesbeschlusses bei der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beachten, dass die Vereinigung von Teilen nur in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolgt. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(5) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitglied des Landtages zu jedem Verhandlungsgegenstand und bei zu behandelnden Gesetzesbeschlüssen zu jedem Teil,

sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind in die Verhandlung einzubeziehen. Diese Anträge müssen dem Präsidenten schriftlich überreicht werden. Dem Landtag steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuss zu verweisen und bis zur Vorlage eines weiteren Berichtes die Verhandlung zu vertagen.

(6) Wird am Schluss der General- oder in der Spezialdebatte die Rückverweisung des Verhandlungsgegenstandes an den Ausschuss beschlossen, so kann der Landtag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Mitgliedes des Landtages dem Ausschuss zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist stellen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Landtag fortgesetzt wird, auch wenn ein Ausschussbericht nicht vorliegen sollte.

(7) Für die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses gilt § 56 Abs. 7 sinngemäß. Hat bei der Behandlung eines Gesetzesbeschlusses eine Spezialdebatte stattgefunden, hat hierauf eine Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzes in der sich auf Grund der Abstimmungen in der Spezialdebatte ergebenden Fassung zu erfolgen.

Ermächtigung zu Änderungen

§ 58

(Verfassungsbestimmung)

(1) Der Landeshauptmann ist ermächtigt, am Wortlaut des Gesetzesbeschlusses bei der Kundmachung

Richtigstellungen von Schreib- oder Rechenfehlern, von Zitiermängeln und von anderen formellen Mängeln vorzunehmen. Durch solche Richtigstellungen darf der materielle Inhalt des Gesetzesbeschlusses aber nicht beeinflusst werden. Der Landeshauptmann ist weiters befugt, wenn im Gesetzesbeschluss kein bestimmtes Datum für dessen Inkrafttreten enthalten ist, bei der Kundmachung das Inkrafttretensdatum kalendermäßig zu bestimmen.

(2) Der Landtag kann den Landeshauptmann weiters in Verbindung mit einem Gesetzesbeschluss durch Beschluss für den Fall, dass die Bundesregierung die gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung erforderliche Zustimmung nicht erteilt, ermächtigen, den Gesetzesbeschluss ohne die betreffende Bestimmung kundzumachen.

Zurückziehung von Vorlagen

§ 59

Die Landesregierung kann ihre Vorlagen bis zur Abstimmung des Landtages hierüber jederzeit zurückziehen. Die Zurückziehung ist zu begründen.

2. Unterabschnitt Anträge von Mitgliedern des Landtages

Allgemeines

§ 60

(1) Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, selbstständige Anträge

zu stellen. Diese können den Vorschlag für einen Gesetzesbeschluss, für eine Entschließung oder für sonstige Beschlüsse des Landtages zum Gegenstand haben.

(2) Der Antrag hat die Formel "Der Salzburger Landtag wolle beschließen:" und den Wortlaut des Beschlusses sowie die Bezeichnung des Ausschusses, in dem die Vorberatung erfolgen soll, zu enthalten.

(3) Selbstständige Anträge, nach welchen eine über den Landesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Landes eintreten würde, haben außerdem Vorschläge darüber zu enthalten, wie der Mehraufwand zu decken ist.

(4) Von jeder Landtagspartei, der mindestens zwei Mitglieder des Landtages angehören, kann die Dringlichkeit der Behandlung eines Antrages, der von ihr angehörenden Mitgliedern des Landtages gestellt wird, je Sitzung des Landtages begehrt werden. Im Antrag ist die Dringlichkeit kurz zu begründen. Der Antrag hat jedenfalls die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden des Landtagsklubs oder bei Landtagsparteien mit zwei Mitgliedern des Fraktionsvorsitzenden oder des jeweiligen Stellvertreters zu enthalten. Darüber hinaus kann die Dringlichkeit der Behandlung von Anträgen nur von allen Landtagsparteien gemeinsam begehrt werden.

(5) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und hat die eigenhändigen Unterschriften des Antragstellers und eines weiteren Mitgliedes des Landtages zu enthalten. Er ist beim Präsidenten einzubringen, und zwar wenn

eine die Sitzung des Landtages vorbereitende Sitzung der Präsidialkonferenz stattfindet, in dieser, anderenfalls aber bis spätestens 16:00 Uhr des 2. Tages vor der Sitzung des Landtages.

Prüfung der Anträge

§ 61

Der Präsident hat die rechtzeitig eingebrachten Anträge unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob sie den formellen Erfordernissen entsprechen. Stellt er fest, dass dies nicht zutrifft, hat er dem Antragsteller den Antrag zurückzustellen. Vor einer solchen Entscheidung hat der Präsident die Präsidialkonferenz anzuhören.

Zuweisung zur Vorberatung

§ 62

Ein den formellen Erfordernissen entsprechender Antrag wird in den Tagesordnungspunkt "Einlauf" aufgenommen. Nach der Bekanntgabe des Antrages (§ 30 Abs. 3) weist ihn der Präsident zur Vorberatung dem nach § 60 Abs. 2 bezeichneten Ausschuss zu. Wird gegen die beantragte Zuweisung ein Einwand mit abweichendem Antrag erhoben, entscheidet hierüber der Landtag. In diesem Fall findet eine Debatte über die Zuweisung statt. Soweit von der Bekanntgabe gemäß § 30 Abs. 2 zweiter Satz abgesehen wird, gilt die Zuweisung zur Vorberatung an den im Antrag bezeichneten Ausschuss als genehmigt.

Dringliche Behandlung

§ 63

(1) Wurde in einem selbstständigen Antrag die Dringlichkeit seiner Behandlung begehrt (§ 60 Abs. 4), so hat der Präsident nach Bekanntgabe des Antrages dieses Begehren im Landtag zur Abstimmung zu stellen. Vorher findet über dieses Begehren eine Debatte statt, an der sich nach kurzer Begründung des Begehrens durch den Antragsteller jede Landtagspartei durch einen Redner beteiligen kann. Jeder Redner darf nicht länger als fünf Minuten sprechen.

(2) Beschließt der Landtag die Dringlichkeit der Behandlung des Antrages, so hat die Beschlussfassung über den Antrag, ausgenommen einen solchen, der einen Vorschlag für einen Gesetzesbeschluss oder für eine Entschließung zur Ausarbeitung und Vorlage eines Gesetzesvorschlages durch die Landesregierung zum Gegenstand hat, spätestens am 5. Tag, der dem Tag der Landtagsitzung folgt, stattzufinden. Zu diesem Zweck hat der Präsident nach Anhörung der Präsidialkonferenz eine Sitzung des Landtages zeitgerecht einzuberufen. Für die Vorberatung durch den Ausschuss, dem der Antrag zugewiesen worden ist, vor dieser Sitzung des Landtages ist Sorge zu tragen.

(3) Bei Zuerkennung der Dringlichkeit für einen Antrag, der einen Vorschlag für einen Gesetzesbeschluss oder für eine Entschließung zur Ausarbeitung und Vorlage eines Gesetzesvorschlages durch die Landesregierung

zum Gegenstand hat, hat die Vorberatung durch den Ausschuss, dem der Antrag zugewiesen worden ist, in der auf die Sitzung des Landtages nächstfolgenden Sitzung des Ausschusses, längstens aber binnen drei Wochen zu erfolgen.

Vorberatung und Behandlung im Landtag

§ 64

(1) Im Übrigen gelten für die Vorberatung der selbstständigen Anträge und deren Behandlung im Landtag die §§ 56 und 57 sinngemäß.

(2) Innerhalb von vier Wochen nach Zuweisung eines selbstständigen Antrages kann jede Landtagspartei beim Präsidenten schriftlich begehren, dass dieser einer kurzen Beurteilung auf seine Verwirklichbarkeit und die damit schätzungsweise verbundenen Kosten durch das Amt der Landesregierung unterzogen wird. Die Beurteilung soll innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen des Begehrens beim Amt der Landesregierung erfolgen. Eine solche Beurteilung kann vom Amt der Landesregierung abgelehnt werden, wenn hiezu umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich wären oder wenn durch eine Vielzahl und Umfänglichkeit solcher Begehren die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung wesentlich beeinträchtigt werden würde. Im Fall einer Ablehnung ist eine solche Beurteilung nur vorzunehmen, wenn es der Ausschuss, dem der Antrag zugewiesen worden ist, beschließt. Auf Beschluss des Aus-

schusses hat das Amt der Landesregierung über einen Antrag ein Stellungsverfahren mit den in Betracht kommenden Stellen auch außerhalb des Amtes der Landesregierung durchzuführen und die eingelangten Stellungnahmen dem Landtag mitzuteilen.

Anträge auf vorzeitige Auflösung des Landtages und Misstrauensanträge

§ 65

Für Anträge auf vorzeitige Auflösung des Landtages oder auf Versagung des Vertrauens gegenüber der Landesregierung oder einem ihrer Mitglieder gelten die §§ 60 bis 64 mit folgenden Sonderbestimmungen:

1. Für die Vorberatung ist die Zuweisung an den mit Verfassungsangelegenheiten befassten Ausschuss zu beantragen.
2. Anträge auf Versagung des Vertrauens gegenüber der Landesregierung oder einem ihrer Mitglieder können über den sich aus § 60 Abs. 5 ergebenden Zeitpunkt hinaus noch unmittelbar nach Beendigung des Tagesordnungspunktes, unter dem eine Anfrage beantwortet worden ist, gestellt werden.
3. Auf die Bekanntgabe des Antrages folgt eine Debatte und, wenn über Beschluss des Landtages keine Vorberatung stattfindet, nach allfälliger Fortsetzung der Debatte die Abstimmung.
4. Anträge auf Versagung des Vertrauens gegenüber der Landes-

regierung oder einem ihrer Mitglieder sind als solche zur Abstimmung zu bringen. Eine Beschlussfassung und Antragstellung des Ausschusses entfällt. Die Abstimmung über solche Anträge ist, wenn es sechs anwesende Mitglieder verlangen, auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen.

3. Unterabschnitt Selbstständige Anträge von Ausschüssen

§ 66

(1) Selbstständige Anträge von Ausschüssen können den Vorschlag für einen Gesetzesbeschluss, für eine Entschließung oder für einen sonstigen Beschluss des Landtages zum Gegenstand haben.

(2) Selbstständige Anträge können von einem Ausschuss nur gestellt werden, wenn der Gegenstand des Antrages mit einem im Ausschuss in Vorbereitung befindlichen Verhandlungsgegenstand in direktem sachlichen Zusammenhang steht. Solche Anträge haben die Formel "Der Salzburger Landtag wolle beschließen:" und den Wortlaut des Beschlusses zu enthalten.

(3) Für die Behandlung solcher Anträge im Landtag, für die keine weitere Vorberatung erforderlich ist, gilt § 57 sinngemäß.

4. Unterabschnitt Berichte der Landesregierung

§ 67

(1) Berichte der Landesregierung sind alle von ihr im Landtag selbstständig abgegebenen Erklärungen, die nicht eine Beantwortung einer Anfrage oder eine Vorlage zum Gegenstand haben.

(2) Die Landesregierung soll dem Landtag über wichtige, von ihr getroffene Maßnahmen laufend Bericht erstatten.

(3) Berichte der Landesregierung können schriftlich oder mündlich erstattet werden.

(4) Schriftliche Berichte sind von der Landesregierung durch den Landeshauptmann dem Präsidenten zuzuleiten. Sie haben einen Antrag zu enthalten, in welchem Ausschuss der Bericht vorberaten werden soll. Mündliche Berichte der Landesregierung werden im Landtag vom Landeshauptmann oder, wenn es sich beim Inhalt des Berichtes um eine Angelegenheit aus dem Geschäftsbereich nur eines einzelnen Mitgliedes der Landesregierung handelt, von diesem Mitglied der Landesregierung vorgetragen.

(4a) Abs. 4 gilt nicht für schriftliche Berichte, um deren Erstattung der Landtag die Landesregierung ersucht hat. Über solche Berichte findet keine Abstimmung und eine Debatte nur statt, wenn dies bis spätestens 12:00 Uhr des Tages vor der Sitzung von einer Landtagspartei begehrt wird.

(5) Für die Behandlung schriftlicher Berichte im Ausschuss und im Landtag gelten die §§ 56 und 57 sinngemäß.

(6) Über mündliche Berichte der Landesregierung findet im Landtag oder, wenn der Landtag eine Behandlung in einem zugleich zu bestimmenden Ausschuss beschließt, in diesem eine Debatte, jedoch keine Abstimmung statt.

5. Unterabschnitt Berichte des Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes und der Volksanwaltschaft

§ 68

(1) Für die dem Landtag zu erstattenden Berichte des Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes und der Volksanwaltschaft gelten die hiefür bestehenden Vorschriften.

(2) Für die Vorberatung und Behandlung im Landtag gelten die §§ 56 und 57 sinngemäß. Berichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes über die Überprüfung der Gebahrung von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Stiftungen, Fonds, Anstalten, Unternehmungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Sinn des Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 B-VG bzw. des § 6 Abs. 1 lit. g bis j des Salzburger Landesrechnungshofgesetzes 1993 sind im Landtag nur zu behandeln, wenn die Überprüfung auf Verlangen des Landtages (Art. 127a Abs. 8 B-VG bzw. § 8 Abs. 3 Landesrechnungshofgesetz 1993) durchgeführt worden ist. Zu den Vorberatun-

gen im Ausschuss ist der Rechnungshof, der Landesrechnungshof bzw. die Volksanwaltschaft zur Entsendung von Vertretern einzuladen.

6. Unterabschnitt Berichte von Untersuchungsausschüssen

§ 69

Für die Berichte von Untersuchungsausschüssen gelten die §§ 57 und 66 Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß.

7. Unterabschnitt Integrationsangelegenheiten

§ 70

(1) Die Verhandlungsgegenstände des Europa-Integrationsausschusses gelangen an diesen als Vorlagen oder Berichte der Landesregierung, als Anträge von Mitgliedern des Landtages, als Mitteilungen des Bundesrates über Entwürfe europäischer Gesetzgebungsakte oder als Informationen des Landeshauptmannes oder der Landesregierung über Angelegenheiten der Europäischen Integration. Diese Mitteilungen und Informationen sind vom Präsidenten ohne Befassung des Landtages an die Mitglieder des Europa-Integrationsausschusses und die Landtagsparteien weiterzuleiten.

(2) Die Beratung und Beschlussfassung über Stellungnahmen in Angelegenheiten der europäischen Integration obliegt dem Europa-Integrationsausschuss, es sei denn, dass dieser die Befassung des Landtages beschließt

oder der Landtag sich oder der Präsident dem Landtag die endgültige Erledigung in bestimmten Angelegenheiten vorbehält. Die Stellungnahmen sind vom Präsidenten der Landesregierung bekannt zu geben.

8. Unterabschnitt Immunitätsangelegenheiten

§ 71

(1) Ersuchen von Behörden um Zustimmung zur Verhaftung oder sonstigen behördlichen Verfolgung eines Mitgliedes des Landtages oder zur Vornahme einer Hausdurchsuchung bei einem solchen, weiters Ersuchen von Behörden um Entscheidung, ob eine strafbare Handlung eines Mitgliedes des Landtages offensichtlich in keinem Zusammenhang mit seiner politischen Tätigkeit steht, ferner behördliche Mitteilungen einer geschehenen Verhaftung eines Mitgliedes des Landtages und schließlich Ersuchen von Behörden um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Landtages sind beim Präsidenten schriftlich zu stellen. Dabei ist der zugrunde liegende Sachverhalt genau darzustellen und sind nach Möglichkeit die über den Gegenstand bei der Behörde geführten Akten beizuschließen.

(2) Der Präsident weist solche Geschäftsstücke unmittelbar nach Einlangen dem Immunitäts- und Disziplinarausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zu.

(3) Der Immunitäts- und Disziplinarausschuss hat dem Landtag über

Auslieferungsbegehren so rechtzeitig Bericht zu erstatten, dass dieser spätestens am vorletzten Tag der Frist gemäß Art. 31 Abs. 4 L-VG hierüber abstimmen kann. Für den Fall, dass der Immunitäts- und Disziplinarausschuss nicht rechtzeitig Bericht erstattet, hat der Präsident das Auslieferungsbegehren spätestens am vorletzten Tag der Frist zur Abstimmung zu stellen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für Angelegenheiten, die die Immunität eines vom Landtag entsendeten Mitgliedes des Bundesrates betreffen.

(5) Für die Vorberatung von behördlichen Ersuchen und Mitteilungen gelten im Übrigen die §§ 56 und 57 sinngemäß.

Unvereinbarkeitsangelegenheiten

§ 72

Die Mitwirkung des Landtages im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten durch Mitglieder des Landtages und der Landesregierung, den Direktor des Landesrechnungshofes und den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates ist im Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz 2014 geregelt.

9. Unterabschnitt Schriftliche Anfragen

Schriftliche Anfragen an den Präsidenten

§ 73

(1) Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, an den Präsidenten schriftliche Anfragen über Angelegenheiten des Landtages, insbesondere seiner Geschäftsordnung, zu richten.

(2) Die Anfrage muss mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers versehen sein. Sie ist beim Präsidenten einzubringen.

Schriftliche Anfragen an die Landesregierung oder bestimmte ihrer Mitglieder

§ 74

(1) Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, an die Landesregierung oder bestimmte Mitglieder der Landesregierung schriftliche Anfragen über Angelegenheiten zu richten, die in den Vollziehungsbereich von Landesorganen fallen oder von allgemeiner landespolitischer Bedeutung sind. An ein bestimmtes Mitglied der Landesregierung darf eine Anfrage nur über eine Angelegenheit gerichtet werden, die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung in seinen sachlichen Wirkungsbereich fällt. Bei einer an die Landesregierung gerichteten Anfrage, die zur Gänze oder zum Teil Angelegenheiten betrifft, die nach der Geschäftsordnung der Lan-

desregierung in den sachlichen Wirkungsbereich anderer Mitglieder der Landesregierung fallen, kann der Landeshauptmann die Beantwortung zur Gänze oder teilweise den betreffenden Mitgliedern der Landesregierung übertragen. Diese Mitglieder der Landesregierung haben sodann die Beantwortung für die Landesregierung vorzunehmen.

(2) Die Anfrage muss begründet und mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers sowie mit der eigenhändigen Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des Landtages versehen sein. Sie ist beim Präsidenten einzubringen.

Prüfung von schriftlichen Anfragen

§ 75

Der Präsident hat die bei ihm eingebrachten Anfragen unverzüglich zu prüfen, ob sie den formellen Erfordernissen entsprechen. Stellt er fest, dass dies nicht zutrifft, hat er dem Antragsteller die Anfrage zurückzustellen. Vor einer solchen Entscheidung hat der Präsident die Präsidialkonferenz anzuhören.

Aufnahme von schriftlichen Anfragen in die Tagesordnung und Zuleitung an die Befragten

§ 76

(1) Eine den formellen Erfordernissen entsprechende Anfrage ist für die nächste Landtagssitzung in den Tagesordnungspunkt ‚Einlauf‘ aufzunehmen.

(2) Der Präsident hat eine den formellen Erfordernissen entsprechende Anfrage, die nicht an ihn selbst gerichtet ist, als Anfrage an die Landesregierung dem Landeshauptmann und sonst dem befragten Mitglied der Landesregierung zur Beantwortung zuzuleiten.

(3) Das befragte Mitglied der Landesregierung hat, wenn es der Meinung ist, dass die Anfrage keine Angelegenheit betrifft, die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung in seinen sachlichen Wirkungsbereich fällt, den Präsidenten davon längstens binnen zwei Wochen, vom Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Anfrage an gerechnet, zu unterrichten.

Beantwortung von schriftlichen Anfragen

§ 77

(1) Der Befragte hat längstens binnen sechs Wochen vom Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Anfrage an gerechnet im Landtag Antwort zu geben oder die Anfrage dem Landtag schriftlich zu beantworten oder aber auf die gleiche Weise die Beantwortung mit Angabe der Gründe (z.B. wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit oder des Grundrechtes auf Datenschutz) abzulehnen. Im Fall einer Beauftragung gemäß § 74 Abs. 1 vorletzter Satz verlängert sich die Frist um eine Woche. Auch bei einer mündlichen Antwort ist eine schriftliche Ausfertigung der Anfragebeantwortung dem Präsidenten vor der Sitzung, in der die Beantwortung vorge-

nommen werden soll, zu übermitteln. Dieser hat Ausfertigungen der Anfragebeantwortung unverzüglich an die Landtagsparteien und eine Ausfertigung an den Fragesteller weiterzuleiten. Der Fragesteller kann bis spätestens 12:00 Uhr des Tages vor der Sitzung verlangen, dass die Antwort mündlich gegeben wird.

(1a) Ist die Beantwortung der Anfrage oder deren Ablehnung nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 erster Satz beim Landtag eingelangt und auch keine Mitteilung gemäß § 76 Abs. 3 erfolgt, kann jenes Mitglied des Landtages, das die Anfrage gestellt hat, die Erteilung eines Verweises durch den Präsidenten für den Befragten in der nächsten Sitzung des Landtages verlangen. Für die Einbringung des Verlangens gilt § 60 Abs. 5 zweiter Satz.

(2) Ist der Befragte verhindert, an der Sitzung des Landtages teilzunehmen, in der er die Beantwortung der Anfrage vorzunehmen hätte, so kann er die Beantwortung durch ein anderes Mitglied der Landesregierung als seinen Vertreter vornehmen lassen. Will jedoch der Befragte die Beantwortung der Anfrage persönlich vornehmen oder wird dies vom Fragesteller verlangt, so hat der Befragte die Beantwortung in der nächsten Sitzung des Landtages, an der er teilnimmt, nachzuholen.

(3) Über die Beantwortung der Anfrage findet keine Abstimmung und eine Debatte nur statt, wenn die Anfrage mündlich beantwortet worden ist oder dies bis spätestens 12:00 Uhr des Tages vor der Sitzung von einer

Landtagspartei begehrt wird.

Dringliche Beantwortung von schriftlichen Anfragen

§ 78

(1) Von jeder Landtagspartei, der mindestens zwei Mitglieder des Landtages angehören, kann die dringliche Beantwortung einer Anfrage je Sitzung des Landtages begehrt werden. Die Anfrage darf bis zu fünf Unterfragen, die in Zusammenhang zu stehen haben, enthalten. In der Anfrage ist die Dringlichkeit kurz zu begründen. Die Anfrage hat jedenfalls die eigenhändige Unterschrift des Vorsitzenden des Landtagsklubs oder bei Landtagsparteien mit zwei Mitgliedern des Fraktionsvorsitzenden oder des jeweiligen Stellvertreters zu enthalten. Sie ist beim Präsidenten, wenn eine die Sitzung des Landtages vorbereitende Sitzung der Präsidialkonferenz stattfindet, in dieser, anderenfalls aber bis spätestens 16:00 Uhr des 2. Tages vor der Sitzung des Landtages einzubringen.

(2) Der Befragte hat die Beantwortung in der gleichen Sitzung des Landtages, nach Möglichkeit unmittelbar nach der Verlesung der Anfragen oder spätestens am 5. Tag, der dem Tag der Landtagssitzung folgt, vorzunehmen. Zu diesem Zweck hat der Präsident nach Anhörung der Präsidialkonferenz eine Sitzung des Landtages zeitgerecht einzuberufen. Wenn der Befragte verhindert ist, an der Sitzung des Landtages teilzunehmen, in der die Beantwortung der Anfrage vorzu-

nehmen hätte, hat er die Beantwortung der Anfrage durch ein anderes Mitglied der Landesregierung als seinen Vertreter vornehmen zu lassen.

(3) Ist in mehreren Anfragen jeweils deren dringliche Beantwortung begehrt, so hat der Präsident die Reihenfolge ihrer Verlesung von Sitzung zu Sitzung entsprechend der Größe der Landtagsparteien in der Weise zu wechseln, dass jeweils die Anfrage einer anderen Landtagspartei als erste, zweite usw. behandelt wird.

(4) Die Dauer der Behandlung einer Anfrage einschließlich einer allfälligen Debatte ist auf 45 Minuten begrenzt. Dem Anfragesteller und dem befragten Mitglied der Landesregierung stehen jeweils zehn Minuten Redezeit zur Verfügung. Die anderen Mitglieder des Landtages und der Landesregierung dürfen nicht länger als jeweils fünf Minuten sprechen; dies gilt auch für den Anfragesteller und das befragte Mitglied der Landesregierung bei weiteren Wortmeldungen. Von jeder Landtagspartei hat zumindest ein Redner zu Wort zu kommen. Als letzter Redner ist ein zu Wort gemeldetes Mitglied jener Landtagspartei zu reihen, der der Anfragesteller angehört. Das befragte Mitglied der Landesregierung hat vor dem letzten Redner der anfragestellenden Landtagspartei die Möglichkeit einer Replik mit einer Redezeit von höchstens fünf Minuten, auch wenn die Höchstdauer der Anfragenbehandlung nach dem ersten Satz und der Redezeit nach dem zweiten Satz bereits erreicht ist.

(5) Von jeder Landtagspartei kann die dringliche Beantwortung von zwei

Anfragen zwischen zwei Sitzungen des Landtages begehrt werden. Abs. 1 zweiter bis vierter Satz findet Anwendung. Die Anfragen sind beim Präsidenten einzubringen. Für die Erledigung der Anfragen gelten die §§ 76 Abs. 3 und 77 Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Mitteilung gemäß § 76 Abs. 3 binnen einer Woche und die Beantwortung bzw. Ablehnung der Anfragen binnen zwei Wochen zu erfolgen hat.

Mündliche Anfragen (Fragestunde)

§ 78a

(1) In jeder Sitzung des Landtages wird eine Fragestunde durchgeführt. Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, für die Fragestunde eine Anfrage über Angelegenheiten, die in den Vollziehungsbereich von Landesorganen fallen oder von allgemeiner landespolitischer Bedeutung sind, zur mündlichen Beantwortung an jenes Mitglied der Landesregierung zu richten, in dessen sachlichen Wirkungsbereich die Angelegenheit nach der Geschäftsordnung der Landesregierung fällt. Von den derselben Landtagspartei zugehörigen Mitgliedern des Landtages dürfen in einer Sitzung des Landtages nicht mehrere Anfragen an dasselbe Mitglied der Landesregierung gestellt werden.

(2) Die Anfragen dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Die gestellte Frage muss kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie darf in zwei Unterfragen unterteilt sein.

(3) Die Anfragen sind beim Präsidenten, wenn eine die Sitzung des Landtages vorbereitende Sitzung der Präsidialkonferenz stattfindet, in dieser, andernfalls aber bis spätestens 16:00 Uhr des 2. Tages vor der Sitzung des Landtages einzubringen.

(4) Anfragen, die den formellen Erfordernissen nicht entsprechen, sind vom Präsidenten dem Anfragesteller zurückzustellen. Anfragen von offenbar lokaler Bedeutung werden vom Präsidenten dem befragten Mitglied der Landesregierung zur schriftlichen Beantwortung zugewiesen.

(5) Die Anfragen für die nächste Sitzung des Landtages werden vom Präsidenten nach Anhörung der Präsidialkonferenz so gereiht, dass zunächst je Landtagspartei eine Anfrage, die von einem ihr zugehörigen Mitglied gestellt worden ist, zum Aufruf gelangt. Die Reihenfolge dieser Anfragen ist von Sitzung zu Sitzung entsprechend der Größe der Landtagsparteien in der Weise zu wechseln, dass jeweils die Anfrage eines Mitgliedes einer anderen Landtagspartei als erste, zweite usw. behandelt wird. Im Übrigen richtet sich die Reihenfolge der Anfragen nach dem jeweiligen Zeitpunkt ihrer Einbringung. Fragen, die eine Angelegenheit eines anderen Tagesordnungspunktes derselben Sitzung berühren, können zum Aufruf bei diesem vorgesehen werden.

(6) Die Anfragen sind vom Präsidenten entsprechend ihrer Reihung aufzurufen. Der Aufruf darf aber nur erfolgen, wenn der Anfragesteller anwesend ist.

(7) Nach Aufruf der Anfrage hat der Anfragesteller die Anfrage vorzutragen, worauf das befragte Mitglied der Landesregierung oder ein anderes Mitglied als sein Vertreter die Antwort zu geben oder die Gründe für die Verweigerung der Beantwortung (z.B. wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit oder des Grundrechtes auf Datenschutz) darzulegen hat. Dem befragten Mitglied der Landesregierung stehen fünf Minuten Redezeit zur Verfügung. Nach der mündlichen Beantwortung der Anfrage kann der Anfragesteller zwei Zusatzfragen stellen. Die Zusatzfragen müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anfrage stehen und den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechen. Der Anfragesteller kann sich nach der Beantwortung der Anfrage einschließlich allfälliger Zusatzfragen abschließend zu Wort melden; er hat sich in seinen Ausführungen auf die Inhalte der Anfragebeantwortung zu beziehen. Die Ausführungen dürfen höchstens zwei Minuten dauern.

(8) Die für den Aufruf der mündlichen Anfragen und für ihre Beantwortung in Anspruch genommene Zeit darf grundsätzlich in einer Sitzung des Landtages nicht länger als eine Stunde dauern. Die Behandlung jeder Anfrage darf nur die Zeit in Anspruch nehmen, die eine gleich lange Behandlung der nach Abs. 5 erster Satz besonders gereihten Anfragen in der Fragestunde ermöglicht. Ist die festgelegte Zeit abgelaufen, hat der Präsident nach vollständiger Behandlung der aufgerufenen Anfrage auf die übrigen Punkte

der Tagesordnung überzugehen.

Auskunftsbegehren an die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder

§ 79

(1) Jede Landtagspartei ist berechtigt, an die Landesregierung oder die einzelnen Mitglieder der Landesregierung unmittelbar Begehren um Auskunft über die im § 74 Abs. 1 genannten Angelegenheiten zu richten. Das Begehren muss die eigenhändige Unterschrift des Begehrenstellers, bei Landtagsklubs des Klubvorsitzenden und bei Landtagsparteien mit zwei Mitgliedern des Fraktionsvorsitzenden oder des jeweiligen Stellvertreters enthalten. Es ist beim Präsidenten einzubringen, der es gleichzeitig mit der Zuleitung als Auskunftsbegehren an die Landesregierung oder an das befragte Mitglied der Landesregierung (§ 74 Abs. 1) den anderen Landtagsparteien bekannt zu geben hat.

(2) Der Befragte hat dem Auskunftsbegehren längstens binnen sechs Wochen ab Zustellung zu entsprechen oder aber die Erledigung unter Angabe der Gründe (z.B. wegen Unzuständigkeit, Verletzung der Amtsverschwiegenheit oder des Grundrechtes auf Datenschutz) abzulehnen. Die Auskunft ist an den Präsidenten zu übermitteln, der je eine Ausfertigung hievon an die Landtagsparteien weiterzuleiten hat. Dies gilt auch für die Ablehnung der Erledigung des Auskunftsbegehrens.

(3) Soweit in den Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, finden die §§ 74, 75 und 76 mit Ausnahme des zweiten Satzes sinngemäß Anwendung.

Akteneinsicht

§ 80

(1) Bei der Einholung von Auskünften von den Mitgliedern der Landesregierung zu Angelegenheiten, die Gegenstand von Verhandlungen des Landtages gemäß § 26 Abs. 1 Z. 1, 2, 4 bis 8 sind, kann die Landtagspartei die Gewährung der erforderlichen Akteneinsicht begehren. Das Begehren muss die eigenhändige Unterschrift des Begehrenstellers, bei Landtagsklubs des Klubvorsitzenden und bei Landtagsparteien mit zwei Mitgliedern des Fraktionsvorsitzenden oder des jeweiligen Stellvertreters enthalten und ein Mitglied einer Landtagspartei benennen, das zur Akteneinsicht ermächtigt ist. Es ist beim Präsidenten einzubringen, der es dem nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständigen Mitglied der Landesregierung zuleitet.

(2) Die Akten in den Büros der Mitglieder der Landesregierung sind von der Akteneinsicht ausgenommen.

(3) Die Akteneinsicht ist längstens binnen sechs Wochen ab Einbringung des Begehrens zu gewähren. Das die Akteneinsicht vornehmende Mitglied einer Landtagspartei kann dabei von einem Mitarbeiter der Landtagspartei, der Landesbediensteter ist, begleitet werden. Durch die Akteneinsicht darf

der Dienstbetrieb nicht gestört werden. Kopien können angefertigt werden, wobei die Kopien so zu kennzeichnen sind, dass aus ihnen bleibend über die ganze Kopie gut erkennbar ist, für welche Landtagspartei die Kopien angefertigt worden sind. Die Mitnahme von Akten oder Aktenteilen ist unzulässig.

(4) Die Verweigerung der Akteneinsicht (z.B. wegen Verletzung der Amtsverschwiegenheit oder des Grundrechtes auf Datenschutz) ist innerhalb von längstens drei Wochen gegenüber der Landtagspartei, die das Begehren gestellt hat, schriftlich zu begründen. Wenn die Einsicht in einzelne Aktenteile oder Seiten verweigert wird, ist dies ebenfalls schriftlich zu begründen und anzugeben, welche Seiten davon betroffen sind. Die Landtagspartei kann im Weiteren verlangen, dass über die Verweigerung im Landtag eine Debatte stattfindet. Ein solches Verlangen ist spätestens eine Woche vor der Sitzung des Landtages, in der die Debatte erfolgen soll, beim Präsidenten einzubringen; auf die Unterfertigung des Ansuchens findet Abs. 1 zweiter Satz Anwendung. Die Debatte findet nach Erledigung der Tagesordnung ohne Beschlussfassung statt. Zu Beginn der Debatte hat das nach der Geschäftsordnung der Landesregierung für die Angelegenheit zuständige Mitglied der Landesregierung die Verweigerung der Akteneinsicht zu begründen. § 77 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

Amtsverschwiegenheit und Datenschutz

§ 81

(1) Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) besteht nicht für die Landesregierung und die einzelnen ihrer Mitglieder gegenüber dem Landtag, wenn dieser derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt. Ein darauf gerichteter Antrag kann von jedem Mitglied des Landtages bis zur nächsten auf die Ablehnung der Anfragebeantwortung udgl folgenden Sitzung des Landtages gestellt werden. Wird ein solcher Antrag in der Sitzung, in der die Beantwortung der Anfrage abgelehnt worden ist, beschlossen, kann das befragte Mitglied der Landesregierung entweder noch in der gleichen Sitzung oder binnen einer Woche danach schriftlich antworten.

(2) Das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 des Datenschutzgesetzes) ist auch gegenüber dem Landtag und auch im Rahmen der Tätigkeit des Landtages, und zwar selbst dann, wenn Informationen in Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung bekannt werden, zu wahren.

9a. Unterabschnitt Aktuelle Stunde

§ 81a

(1) Die Aktuelle Stunde dient der Besprechung von Themen, die in den Vollziehungsbereich von Landesorganen fallen oder von allgemeiner lan-

despolitischer Bedeutung sind. Anträge zur Sache können in der Aktuellen Stunde nicht gestellt werden.

(2) Eine Aktuelle Stunde findet statt, wenn es

- a) die Präsidialkonferenz beschließt oder
- b) von einer Landtagspartei oder von der Landesregierung unter Angabe des Themas verlangt wird.

(3) Verlangen gemäß Abs. 2 lit. b dürfen nur für die nächste Sitzung des Landtages und von jeder Landtagspartei nur zu einem Thema gestellt werden. Das Verlangen muss die eigenhändige Unterschrift des Begehrenden, bei Landtagsklubs des Klubvorsitzenden und bei Landtagsparteien mit zwei Mitgliedern des Fraktionsvorsitzenden oder des jeweiligen Stellvertreters enthalten. Es ist beim Präsidenten bis spätestens 12:00 Uhr des 2. Tages vor der Sitzung, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll, einzubringen. § 61 findet sinngemäß Anwendung.

(4) In einer Sitzung des Landtages findet jeweils nur eine Aktuelle Stunde zu einem Thema statt. Aktuelle Stunden gemäß Abs. 2 lit. a haben Vorrang vor solchen auf Verlangen gemäß Abs. 2 lit. b. Werden mehrere solche Verlangen eingebracht, entscheidet die Präsidialkonferenz darüber, welches Thema in der Aktuellen Stunde besprochen werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede Landtagspartei das Recht hat, jedenfalls einmal in einer Session das Thema einer Aktuellen Stunde zu bestimmen. Von der Entscheidung der Präsi-

dialkonferenz sind die Mitglieder des Landtages und die Mitglieder der Landesregierung unverzüglich zu verständigen.

(5) In einer gemäß Abs. 2 lit. b verlangten Aktuellen Stunde erhält über Verlangen ein Redner aus dem Kreis der Mitglieder des Landtages, die das Verlangen gestellt haben, bzw. der Landesregierung als Erster das Wort. Danach erhält, wenn es sich um eine von einer Landtagspartei verlangte Aktuelle Stunde handelt, das Mitglied der Landesregierung das Wort, in dessen sachlichen Wirkungsbereich das Thema nach der Geschäftsordnung der Landesregierung fällt. In weiterer Folge und bei von der Landesregierung verlangten Aktuellen Stunden erhalten die Landtagsparteien in der Reihenfolge ihrer Mandatsstärke das Wort; bei Aktuellen Stunden, die von einer Landtagspartei verlangt worden sind, erhält ein Redner dieser Landtagspartei unabhängig von deren Mandatsstärke an letzter Stelle das Wort, bevor wiederum die mandatsstärkste und danach die an Mandaten zweitstärkste Landtagspartei usw. das Wort erhält. Die Präsidialkonferenz kann einstimmig eine davon abweichende Redeordnung festlegen. Die einzelnen Mitglieder des Landtages dürfen je Wortmeldung nicht länger als fünf Minuten sprechen. Das Gleiche gilt für die einzelnen Mitglieder der Landesregierung; nur das Mitglied der Landesregierung, in dessen sachlichen Wirkungsbereich das Thema nach der Geschäftsordnung der Landesregierung fällt, darf einmal zehn Minuten sprechen.

(6) Die Dauer der Aktuellen Stunde ist auf eine Stunde beschränkt. Überschreitet die von den Mitgliedern der Landesregierung in Anspruch genommene Zeit 30 Minuten, verlängert sich die Aktuelle Stunde um weitere 30 Minuten. Eine Verlängerung der Aktuellen Stunde tritt auch insoweit ein, als es zur Erwidern auf eine Wortmeldung eines Mitgliedes der Landesregierung durch jeweils einen Sprecher jeder Landtagspartei erforderlich ist.

10. Unterabschnitt Parlamentarische Enquete und Instrumente der partizipativen Demokratie

§ 82

(1) Auf Antrag eines Mitgliedes der Präsidialkonferenz und mit deren Zustimmung kann der Präsident die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete (Veranstaltung des Landtages zur Anhörung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen sowie zur Meinungsbildung hiezu) über Angelegenheiten veranlassen, die in der Gesetzgebung in den selbstständigen Wirkungsbereich des Landes fallen oder von allgemeiner landespolitischer Bedeutung sind. Die parlamentarische Enquete dient zur Information der Mitglieder des Landtages. Es werden keine Beschlüsse gefasst.

(2) Der Antrag auf Abhaltung einer parlamentarischen Enquete ist dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und hat jedenfalls den Gegenstand

und Vorstellungen betreffend den Teilnehmerkreis zu enthalten.

(3) Mit der Durchführung der parlamentarischen Enquete kann durch den Präsidenten nach Anhörung der Präsidialkonferenz auch der Vorsitzende eines sachlich in Betracht kommenden Ausschusses betraut werden. Zur Vorbereitung der Enquete können auch schriftliche Äußerungen von Sachverständigen eingeholt werden.

(4) Teilnahmeberechtigt an einer parlamentarischen Enquete sind alle Mitglieder des Landtages sowie der Personenkreis, der bei Ausschussberatungen des Landtages teilzunehmen berechtigt ist (§ 46 Abs. 1 bis 4).

(5) Weiters kann der Präsident nach Anhörung der Präsidialkonferenz die Abhaltung von Instrumenten der partizipativen Demokratie gemäß Art. 5 Abs. 5 L-VG veranlassen.

(6) Als Möglichkeit der politischen Partizipation Jugendlicher im Sinn des § 4 Abs. 1 Salzburger Jugendgesetz hat der Landtag einmal im Kalenderjahr einen Jugendlandtag zu veranstalten, in dessen Rahmen politische Anliegen Jugendlicher von diesen erörtert werden.

11. Unterabschnitt Eingaben an den Landtag

§ 83

(1) Eingaben an den Landtag sind beim Präsidenten einzubringen. Sie sind als Verhandlungsgegenstand des Landtages nur zu behandeln, wenn sie eine Angelegenheit betreffen, die in

der Gesetzgebung in den selbstständigen Wirkungsbereich des Landes fällt, und wenigstens von einem Mitglied des Landtages oder der Landesregierung unterstützt werden. Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, ist der Einbringer vom Präsidenten hievon zu verständigen.

(2) Namenlose und solche Eingaben, die lediglich Kritik an Landtagsbeschlüssen oder Ausführungen von Rednern in den Verhandlungen des Landtages enthalten, sind nicht zu behandeln.

(3) Eingaben, die zu behandeln sind, hat der Präsident dem zur Behandlung von solchen Eingaben eingerichteten Petitionsausschuss zuzuweisen. Der Ausschuss hat dem Landtag über die Ergebnisse seiner Beratungen zu berichten und einen bestimmten Beschluss des Landtages zu beantragen. Die Beschlussfassung im Landtag hat innerhalb von drei Monaten nach Einbringung der Petition zu erfolgen. Von der Erledigung hat der Präsident den Einbringer der Petition zu verständigen.

(4) Eingaben, deren Behandlung vom Landtag bis zum Ende der Gesetzgebungsperiode nicht zum Abschluss gebracht werden konnte, sind vom Präsidenten an die Landesregierung zur Erledigung weiterzuleiten.

Veröffentlichung und Unterstützung von Eingaben an den Landtag

§ 83a

An den Landtag gerichtete Eingaben sind auf der Internetseite des

Landes Salzburgs in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Ab diesem Zeitpunkt können sie durch eine entsprechende Erklärung im Internet unterstützt werden (elektronische Unterstützungserklärung). Die Abgabe einer elektronischen Unterstützungserklärung ist längstens bis zum Ende der Behandlung der Petition im Ausschuss für Petitionen zulässig und dient der Sichtbarmachung der regionalen Interessenslage zum Inhalt der Eingabe.

10. Abschnitt Ordnungsbestimmungen

Unterbrechung einer Rede durch den Präsidenten

§ 84

Wenn der Präsident den Redner unterbricht, so hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm sofort das Wort entzogen werden kann.

“Ruf zur Sache” und “Ruf zur Ordnung”

§ 85

(1) Weicht ein Redner in den Verhandlungen des Landtages vom Gegenstand der Verhandlung ab, so hat ihm der Präsident den “Ruf zur Sache” zu erteilen.

(2) Nach dem dritten “Ruf zur Sache” kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen. Weicht ein Redner auf Grund einer späteren Wortmeldung neuerlich vom Verhandlungsgegenstand ab, kann ihm der Präsi-

dent das Wort sofort mit der Wirkung entziehen, dass weitere Wortmeldungen dieses Redners zum selben Verhandlungsgegenstand nicht mehr anzunehmen sind.

(3) Wenn ein Mitglied des Landtages oder ein sonstiger Teilnehmer bei den Verhandlungen des Landtages den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, spricht der Präsident die Missbilligung darüber durch den “Ruf zur Ordnung” aus.

(4) Der Präsident kann in diesem Fall (Abs. 3) dem Redner auch das Wort entziehen. Wenn sich derselbe Redner auf Grund einer späteren Wortmeldung neuerlich derart verhält, kann ihm der Präsident das Wort mit der Wirkung entziehen, dass weitere Wortmeldungen dieses Redners zu allen weiteren Verhandlungsgegenständen der Sitzung des Landtages nicht mehr anzunehmen sind.

(5) Jedes Mitglied des Landtages oder der Landesregierung, das an der Verhandlung teilnimmt, kann vom Präsidenten den “Ruf zur Sache” oder den “Ruf zur Ordnung” verlangen. Diesem Verlangen zu entsprechen, liegt im Ermessen des Präsidenten.

(6) Falls ein Mitglied des Landtages oder der Landesregierung durch seine Rede Anlass für einen Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten auch am Ende derselben Sitzung des Landtages oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen werden.

Rüge

§ 86

(1) Wenn ein Mitglied des Landtages bei den Verhandlungen des Landtages eine der im § 85 angeführten Handlungen in einer solchen Weise setzt, dass der “Ruf zur Ordnung” keine ausreichende Zurechtweisung bedeuten würde, hat der Präsident den Fall dem Immunitäts- und Disziplinarausschuss zur Entscheidung zu überweisen. Ebenso kann in diesem Fall jedes Mitglied des Landtages oder der Landesregierung, das sich durch die Handlungsweise eines anderen Mitgliedes des Landtages verletzt fühlt oder dem eine solche Handlungsweise vorgeworfen wird, den Immunitäts- und Disziplinarausschuss zur Entscheidung anrufen.

(2) Nach Beratung des Immunitäts- und Disziplinarausschusses kann dieser erkennen:

- a) dem Mitglied des Landtages wird eine Rüge erteilt;
- b) dem Mitglied des Landtages ist vom Präsidenten der “Ruf zur Ordnung” zu erteilen; oder
- c) zu einer Zurechtweisung besteht kein Anlass.

(3) Der Beschluss des Immunitäts- und Disziplinarausschusses ist außer dem Präsidenten jenen Mitgliedern des Landtages oder der Landesregierung bekannt zu geben, die die Entscheidung des Immunitäts- und Disziplinarausschusses begehrt haben oder von dieser Entscheidung betroffen sind.

(4) Jedes der im Abs. 3 genannten Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung kann gegen die Entscheidung des Immunitäts- und Disziplinarausschusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung beim Präsidenten schriftlich Berufung erheben, über die der Landtag ohne Debatte entscheidet.

Anwendung der Ordnungsbestimmungen auf die Verhandlungen der Ausschüsse

§ 87

Die §§ 84 bis 86 finden sinngemäß auch hinsichtlich der Verhandlungen der Ausschüsse mit der Maßgabe Anwendung, dass beim "Ruf zur Sache" und beim "Ruf zur Ordnung" an die Stelle des Präsidenten der Vorsitzende des Ausschusses tritt und dass im Fall des § 86 Abs. 1 der Vorsitzende des Ausschusses dem Präsidenten vom Sachverhalt unverzüglich Mitteilung zu machen hat.

11. Abschnitt Protokolle

Protokolle über Sitzungen des Landtages

§ 88

(1) Über jede Sitzung des Landtages ist eine wörtliche Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Aufnahme des Protokolls obliegt der Landtagsdirektion.

(3) Die Protokolle bedürfen der Genehmigung durch den Landtag.

(4) Vor der Genehmigung ist der Entwurf des Protokolls den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung zur Durchsicht ihrer Ausführungen durch die Landtagsdirektion zuzuleiten. Diese Durchsicht ist mit der Berechtigung verbunden, Richtigstellungen hinsichtlich sprachlicher Mängel sowie von Schreib- und Zitierfehlern vorzunehmen, wobei jedoch der materielle Inhalt der Rede nicht beeinflusst werden darf. Der Protokollentwurf ist ehestens, spätestens aber innerhalb einer Woche nach der Zuleitung durch die Landtagsdirektion, wieder zurückzustellen. Die Landtagsdirektion hat den gesamten durchgesehenen Protokollentwurf in Reinschrift zu übertragen und den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Landtages, in der die Genehmigung erfolgen soll, zuzuleiten.

(5) Die erfolgte Genehmigung des Protokolls ist auf diesem durch den Präsidenten mit Gegenzeichnung durch einen Schriftführer zu beurkunden.

(6) Die genehmigten Protokolle sind von der Landtagsdirektion nach Tagungen (Sessionen) geordnet zusammenzufassen und in entsprechender Auflage zu vervielfältigen.

(7) Den Protokollen sind in einer weiteren Zusammenfassung als Bestandteil die im § 26 Abs. 1 Z. 1, 2, 3 und 7 angeführten Verhandlungsgegenstände sowie die Berichte der Landesregierung und Anfragebeantwortungen, die schriftlich erstattet werden, beizulegen.

(8) Die wörtliche Niederschrift über eine Sitzung des Landtages oder über Teile hiervon, für die bzw. den die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, sind gesondert aufzunehmen. Die Genehmigung eines solchen Protokolls erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Solche Protokolle sind nicht Bestandteil der vervielfältigten Protokolle (Abs. 6); sie sind von der Landtagsdirektion gesondert aufzubewahren.

(9) Ab der Genehmigung des Protokolls hat die Landtagsdirektion je der Person darin während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden Einsicht zu geben. Dies gilt nicht in Bezug auf Protokolle über nicht öffentliche Sitzungen des Landtages oder über solche Teile von Sitzungen. Ebenso kann unbeschadet der Bestimmung des § 30 Abs. 6 in die Beilagen zum Protokoll gemäß Abs. 7 Einsicht genommen werden. Protokolle öffentlicher Sitzungen sind im Landtags-Informationssystem zu veröffentlichen. Nach Abgabe der Protokolle und Beilagen an das Landesarchiv gelten für die Einsichtgewährung die dort geltenden Regelungen.

Beschlussprotokolle über Sitzungen der Ausschüsse

§ 89

(1) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, in der die Tagesordnung, die Namen der Teilnehmer so-

wie gesondert die entschuldigt oder nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder des Ausschusses anzuführen sind. Weiters sind die abschließend gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Der Ausschuss kann festlegen, dass anstelle des Beschlussprotokolls ein Verlaufs- oder Wortprotokoll angefertigt wird.

(2) Die Aufnahme des Beschlussprotokolls obliegt der Landtagsdirektion.

(3) Die Genehmigung erfolgt in einer Weise, dass sie vom Vorsitzenden des Ausschusses und von je einem Ausschussmitglied der einzelnen im Ausschuss vertretenen Landtagsparteien unterschrieben wird. Kommt eine Genehmigung auf diese Weise nicht zu Stande, hat der Ausschuss über die Genehmigung des Beschlussprotokolls zu entscheiden. Jeder der im Ausschuss vertretenen Landtagsparteien ist eine Ausfertigung des genehmigten Beschlussprotokolls zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Beschlussprotokolle sind von der Landtagsdirektion nach Tagungen (Sessionen) geordnet zusammenzufassen und aufzubewahren. Sie werden nicht vervielfältigt.

(5) Ab der Genehmigung des Beschlussprotokolls kann in die Beschlussprotokolle nur von den Mitgliedern des Landtages oder der Landesregierung oder den von diesen beauftragten Bediensteten Einsicht genommen werden.

12. Abschnitt Schlussbestimmungen

Geschlechtsneutrale Amtsbezeichnungen

§ 90

54 Amtsbezeichnungen nach diesem Gesetz können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. An Stelle der Bezeichnung "Vorsitzender" kann auch die Bezeichnung "Obmann" bzw. "Obfrau" gewählt werden.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 91

Die in diesem Gesetz einschließlich der Anlage enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung oder jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl Nr. 189/1955; Gesetz BGBl I Nr. 187/2013;
2. Gebührenanspruchsgesetz - GebAG, BGBl Nr. 136/1975; Gesetz BGBl I Nr. 190/2013;
3. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl Nr. 60/1974; Gesetz BGBl I Nr. 134/2013;
4. Strafprozessordnung 1975 - StPO, BGBl Nr. 631; Gesetz BGBl I Nr. 116/2013;

5. Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz - Unv-TransparenzG, BGBl Nr. 330/1983; Gesetz BGBl I Nr. 141/2013;
6. Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 - VfGG, BGBl Nr. 85; Gesetz BGBl I Nr. 122/2013.

Strafbestimmungen

§ 92

(1) Wer im Rahmen eines Untersuchungsausschussverfahrens als Auskunftsperson bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist vom zuständigen Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Die §§ 290, 291 und 292 Abs. 1 StGB gelten sinngemäß.

(2) Nach § 310 Abs. 1 StGB ist zu bestrafen, wer als Mitglied eines Untersuchungsausschusses oder als zur Anwesenheit bei dessen Verhandlungen Berechtigter ein ihm in vertraulicher Sitzung zugänglich gewordenes Geheimnis offenbart oder verwertet, dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein öffentliches oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen.

In- und Außerkrafttreten

§ 93

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 12. Gesetzgebungsperiode am Tag des ersten Zusammentrittes des neu-

gewählten Landtages in Kraft, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) § 6 tritt mit 1. März 1999 in Kraft, ebenso die §§ 9, 10 und 24 hinsichtlich der vor den darin geregelten Wahlen zu führenden Parteienverhandlungen.

(3) Gleichzeitig verlieren die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages vom 11. Juli 1974 in der Fassung der Beschlüsse des Landtages vom 21. Dezember 1988, 15. Dezember 1992, 25. Mai 1994, 6. Juli 1994 und 4. Juli 1996 ihre Geltung

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

§ 94

(1) Die §§ 19 Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 5, 50 Abs. 2, 51 Abs. 2 und 3, 58, 60 Abs. 5, 74 Abs. 1, 77 Abs. 1, 78 Abs. 1, 78a, 79 Abs. 2, 80 Abs. 4 und 81 Abs. 1 der Landtags-Geschäftsordnung sowie § 8 Abs. 3 der Landtagsuntersuchungsausschüsse-Verfahrensordnung in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 84/1999 treten mit 15. September 1999 in Kraft. § 88 Abs. 7 der Landtags-Geschäftsordnung in der Fassung derselben Novelle tritt mit 27. April 1999 in Kraft.

(2) § 19 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 46/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) Die §§ 28 Abs. 2, 29 Abs. 1, 30, 36, 46, 50 Abs. 2, 51 Abs. 2, 81a und 83 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes

LGBL Nr. 34/2002 treten mit 15. April 2002 in Kraft.

(4) Die §§ 2 Abs. 2 und 3, 5, 6 Abs. 1, 7 Abs. 3, 8 Abs. 2 und 3, 13 Abs. 4, 14 Abs. 1, 3 und 7, 17 Abs. 1, 2, 3 und 5, 18, 19 Abs. 2 und 4, 20 Abs. 3a und 4, 26 Abs. 1, 27 Abs. 5, 29 Abs. 1, 30 Abs. 5, 32 Abs. 1, 1a und 2, 45 Abs. 3, 46 Abs. 4, 5 und 6, 47 Abs. 1, 49 Abs. 1, 52 Abs. 2, 60 Abs. 4, 62, 63 Abs. 3, 76, 77 Abs. 1 und 1a, 78 Abs. 1 und 5, 78a Abs. 7, 79 Abs. 1, 80 Abs. 1, 3 und 4, 81a Abs. 3, 4 und 5, 88 Abs. 2, 4, 6, 8 und 9, 89 Abs. 2 und 4, 91 sowie im Anhang die §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 17 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 38/2008 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. (Verfassungsbestimmung) Diese Inkrafttretensbestimmung steht in Bezug auf § 18 Abs. 3 im Verfassungsrang.

(5) In der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 70/2009 treten in Kraft:

1. die §§ 10, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13, 14 Abs. 3 und 6, 16, 17 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 42 Abs. 6 mit 22. April 2009;
2. die §§ 58 Abs. 1, 60 Abs. 4 und 78 Abs. 1, 3 und 5 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag.

§ 95

(1) § 68 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 29/2012 tritt mit 1. April 2012 in Kraft.

(2) Die §§ 1 Abs. 2, 26 Abs. 1 und 70 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 59/2012 treten mit 1. August 2012 in Kraft.

(3) Die §§ 5 Abs. 2, 14, 16, 18 Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 4, 46 Abs. 2 und 5, 50 Abs. 2, 67 Abs. 4a, 78 Abs. 4, 81 Abs. 1, 88 Abs. 1, 2 und 4 sowie im Anhang die §§ 4 Abs. 3 und 13 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 62/2012 treten mit 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 13 und 68 Abs. 3 außer Kraft.

(4) Die §§ 91 und 92 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 100/2013 treten mit 31. Dezember 2013 in Kraft.

(5) Die §§ 3 Abs. 3, 20 Abs. 2 und 72 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 50/2014 treten mit 1. August 2014 in Kraft.

(6) § 82 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 81/2016 tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(7) § 83a in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 33/2015 tritt mit 4. April 2015 in Kraft.

(8) Die §§ 24 und 24a in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 38/2017 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(9) Die §§ 8 Abs. 1, 3, 4 und 20 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 26/2018 treten mit Beginn der 16. Gesetzgebungsperiode in Kraft.

(10) Die §§ 1 Abs. 3, 12 Abs. 1, 18a, 24a Abs. 2, 27 Abs. 2 und 6, 30 Abs. 5, 43 Abs. 1, 46 Abs. 7, 47 Abs. 4, 78 Abs. 4 und 5, 88 Abs. 9 und 89 in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 59/2018 treten mit Beginn der 16. Gesetzgebungsperiode in Kraft. (Verfassungsbestimmung) § 18 Abs. 2 bis 2c tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Anhang

Landtagsuntersuchungsausschüsse- Verfahrensordnung - LTUA-VO

1. Abschnitt Allgemeines

Einsetzung von Untersuchungsausschüssen; Gegenstand der Untersuchung

§ 1

(1) Zur Untersuchung bestimmter Gegenstände des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes kann ein Viertel der Mitglieder des Landtages fallweise die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen. Ein derartiges Verlangen kann auch von jeder Landtagspartei einmal in einer Gesetzgebungsperiode gestellt werden. Aufgrund eines solchen Verlangens sind alle Landtagsparteien berechtigt, je ein Mitglied oder aufgrund eines Beschlusses des Landtages auch mehrere, jeweils aber gleich viele Mitglieder in den Untersuchungsausschuss zu entsenden.

(2) Gleichzeitig mit dem Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist ein Antrag zur Festlegung des Gegenstandes der Untersuchung im Landtag einzubringen. Der Gegenstand der Untersuchung wird durch Beschluss des Landtages festgelegt. Dabei kann der im Antrag deutlich zu beschreibende Untersuchungsgegenstand gegen den Willen der Antragsteller nur konkretisiert oder er-

weitert werden, wenn dadurch der Kern des Untersuchungsgegenstandes unberührt bleibt und keine wesentliche Verzögerung des Untersuchungsverfahrens zu erwarten ist.

(3) Zu den Beratungen und Verhandlungen zur Festlegung des Untersuchungsgegenstandes ist auch der gemäß § 7 Abs. 1 zuständige Richter zum Zweck seiner Information einzuladen.

(4) Bis zur abschließenden Behandlung des Berichtes des Untersuchungsausschusses gemäß § 18 kann ein Verlangen auf Einsetzung eines anderen Untersuchungsausschusses nicht gestellt werden.

Bildung des Untersuchungsausschusses

§ 2

(1) Spätestens nach Festlegung des Untersuchungsgegenstandes hat der Präsident zur Bildung des Untersuchungsausschusses eine Sitzung anzuberaumen, zu der die Landtagsparteien ihre Mitglieder entsenden können. Unter dem Vorsitz des Präsidenten wählt der Ausschuss aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und für den Fall dessen Verhinderung einen Vorsitzenden-Stellvertreter.

(2) Für jedes Mitglied kann für den Fall dessen Verhinderung ein Ersatzmitglied bekannt gegeben werden. Die Ersatzmitglieder können an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmen.

(3) Bis zur Vorlage der Zusammenfassung der Ergebnisse der Beweisauf-

nahme ist zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses auch der gemäß § 7 Abs. 1 zuständige Richter zum Zweck seiner Information und zur Beratung aus der Sicht der Abwicklung des Beweisverfahrens einzuladen.

Subsidiär anzuwendende Bestimmungen

§ 3

Soweit nicht anderes bestimmt ist, kommen für Untersuchungsausschüsse die für Ausschüsse geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Beratungen des Untersuchungsausschusses sind jedoch nicht öffentlich.

Vertraulichkeit

§ 4

(1) Der Inhalt der Beratungen des Untersuchungsausschusses und die Inhalte der Aussagen von Auskunftspersonen in nicht öffentlicher Sitzung sind vertraulich. Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind vom Präsidenten auf die Wahrung der Vertraulichkeit von Aussagen der Auskunftspersonen in nicht öffentlicher Sitzung zu vereidigen.

(2) Die über vertrauliche Inhalte angefertigten Protokolle dürfen nur den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses übermittelt werden. Der Präsident hat für eine entsprechende Verwahrung dieser Teile des Protokolls Sorge zu tragen.

(3) Die von den öffentlichen Ämtern vorgelegten Akten (§ 6) dürfen

nicht veröffentlicht werden. Der Präsident kann vor Verteilung an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses durch entsprechende Kennzeichnung der einzelnen Exemplare dafür Sorge tragen, dass diese Vertraulichkeit gewahrt bleibt. Das Zitieren aus Geschäftsstücken von vorgelegten Akten im Rahmen der Beweisaufnahme ist zulässig.

2. Abschnitt Beweisverfahren

Beweisbeschlüsse

§ 5

(1) (Verfassungsbestimmung) Im Rahmen des vom Landtag festgelegten Untersuchungsgegenstandes hat der Untersuchungsausschuss die zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages erforderlichen Beweisbeschlüsse zu fassen und darin die Tatsachen, über welche Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel genau zu bezeichnen. Insbesondere obliegt dem Untersuchungsausschuss auch die Bestellung von einem oder mehreren Sachverständigen, soweit eine Beweisaufnahme durch Sachverständige notwendig ist.

(2) Als Beweismittel kann alles verwendet werden, was geeignet ist, der Untersuchung im Rahmen des Untersuchungsauftrages zu dienen. Ausgeschlossen sind jedoch solche Beweismittel, die durch eine strafbare Handlung zustande gekommen sind oder die durch die Umgehung sonsti-

ger gesetzlicher Bestimmungen erlangt worden sind.

(3) Beweisbeschlüsse können vom Untersuchungsausschuss ergänzt und abgeändert werden, solange dem Landtag nicht Bericht erstattet worden ist.

(4) Der Untersuchungsausschuss legt im Einvernehmen mit dem gemäß § 7 Abs. 1 zuständigen Richter unter Bedachtnahme auf die beschlossenen Beweise einen Zeitplan für deren Aufnahme fest. Von diesem Zeitplan soll nur aus schwer wiegenden Gründen abgegangen werden.

Amtshilfe und Aktenvorlage

§ 6

(1) Die Gerichte und alle anderen Behörden haben auf Ersuchen des Untersuchungsausschusses Amtshilfe zu leisten.

(2) Alle öffentlichen Ämter haben auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

Beweisaufnahme

§ 7

(1) (Verfassungsbestimmung) Die Beweisaufnahme für Untersuchungsausschüsse des Landtages erfolgt durch das Landesgericht Salzburg. Der nach dessen Geschäftsverteilung zuständige Richter ist vom Präsidenten des Landesgerichtes dem Präsidenten des Landtages bekannt zu geben.

(2) Die Beweisaufnahme erfolgt, ausgenommen durch Vornahme eines Augenscheins, am Sitz des Landtages.

(3) An der Beweisaufnahme nehmen die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und der Präsident sowie der Landtagsdirektor und der Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes des Amtes der Landesregierung teil. Die Ersatzmitglieder können an der Beweisaufnahme teilnehmen.

Öffentlichkeit der Beweisaufnahme

§ 8

(1) Die Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen erfolgt öffentlich. § 46 Abs. 8 des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes findet Anwendung. Medienvertretern wird vom Präsidenten nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zutritt gewährt. Fernseh- sowie Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen sind unzulässig.

(2) Auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Untersuchungsausschusses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der Allgemeinheit dies gebieten. Der Richter hat die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Einzelnen es erfordern, es zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen notwendig ist oder der Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der Erlangung einer wahrheitsmäßigen Aussage erforderlich erscheint.

(3) Die Befragung eines öffentlich Bediensteten hat unter Ausschluss der

Öffentlichkeit zu erfolgen, wenn die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit zur Wahrung der Vertraulichkeit der Aussagen nur unter dieser Bedingung erfolgt ist.

Ladung von Auskunftspersonen und Sachverständigen

§ 9

(1) Die Ladung von Auskunftspersonen oder Sachverständigen ist vom Richter zu verfügen und durch die Landtagsdirektion auszufertigen. Die Ladung hat neben der Benennung der geladenen Person und der Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung bzw. im Rahmen dieses Gegenstandes die Themen der Befragung, Ort und Zeit derselben sowie einen Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen über allfällige Folgen des Ausbleibens (Abs. 2) und den Kostenersatz (Abs. 5) sowie bei Auskunftspersonen auf deren Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson (§ 14) zu enthalten.

(2) Wenn eine geladene Person der ihr zugestellten Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet, so kann der Richter eine Ordnungsstrafe verhängen und die Auskunftsperson unter Androhung der Vorführung neuerlich laden. Leistet die Auskunftsperson auch dieser Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht Folge, so kann sie der Richter durch die zuständige Behörde vorführen lassen.

(3) Bei der Ladung von öffentlich Bediensteten ist die vorgesetzte

Dienstbehörde unter Bekanntgabe des Beweisthemas, zu dem die Auskunftsperson vernommen werden soll, zu benachrichtigen.

(4) Auskunftspersonen und Sachverständige können auch zur schriftlichen Äußerung eingeladen werden, wenn ein Erscheinen vor dem Ausschuss nicht zugemutet werden kann oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.

(5) Auskunftspersonen, die zur mündlichen Äußerung geladen sind und zu diesem Zweck von ihrem Wohn- bzw. Dienstort an den Sitz des Landtages anreisen müssen, gebührt eine Reisekostenvergütung nach den für Salzburger Landesbeamte geltenden Vorschriften. Gegen entsprechenden Nachweis ist ihnen auch der entgangene Verdienst zu ersetzen. Sachverständige haben Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie Sachverständige nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 im strafgerichtlichen Verfahren.

Als Auskunftspersonen ausgeschlossene Personen

§ 10

Als Auskunftspersonen dürfen nicht angehört werden:

1. Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmung unfähig sind oder zur Zeit, auf welche sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;

2. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde.

Aussageverweigerungsgründe

§ 11

(1) Die Aussage darf von einer Auskunftsperson verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung die Privatsphäre der Auskunftsperson oder eines Angehörigen (§ 72 Strafgesetzbuch) betrifft oder für sie oder für einen Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung nach sich ziehen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung für die Auskunftsperson oder eine der in Z. 1 bezeichneten Personen einen unmittelbaren bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteil nach sich ziehen würde;
3. in Bezug auf Tatsachen, über welche sie nicht würde aussagen können, ohne eine gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, als Beamter die Amtsverschwiegenheit, zu verletzen, soweit sie von der Pflicht zur Geheimhaltung nicht gültig entbunden wurde;
4. in Ansehung desjenigen, was ihr in ihrer Eigenschaft als Verteidiger oder Rechtsanwalt bekannt geworden ist;
5. über Fragen, welche die Auskunftsperson nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
6. über die Frage, wie die Auskunftsperson ihr Wahl- oder Stimmrecht

ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

(2) Die Aussage kann in den unter Z. 1 und 2 angegebenen Fällen mit Rücksicht auf die dort bezeichneten Angehörigen auch dann verweigert werden, wenn das eheliche Verhältnis, welches die Angehörigeneigenschaft begründet, nicht mehr besteht.

(3) Über Errichtung und Inhalt von Rechtsgeschäften, bei welchen die Auskunftsperson als Urkundsperson beigezogen worden ist, darf die Aussage wegen eines zu besorgenden vermögensrechtlichen Nachteiles nicht verweigert werden.

Aussageverweigerung

§ 12

(1) Den Auskunftspersonen ist vor ihrer Anhörung bzw. bei ihrer Einladung zur schriftlichen Äußerung bekannt zu geben, aus welchen Gründen die Aussage verweigert werden darf (§ 11). Sie sind weiters unter Hinweis auf die Folgen einer falschen Beweisaussage an ihre Wahrheitspflicht zu erinnern. Wenn sich eine Auskunftsperson einer Vertrauensperson bedient, ist auch diese über die strafrechtlichen Folgen einer falschen Beweisaussage als Beteiligter zu erinnern.

(2) Eine Auskunftsperson, welche die Aussage verweigern will, hat die Gründe der Weigerung bei der zu ihrer Befragung bestimmten Sitzung oder in ihrer schriftlichen Äußerung (§ 9 Abs. 4) anzugeben und auf Verlangen des Richters glaubhaft zu machen.

(3) Der Richter entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Weigerung. Bei ungerechtfertigter Aussageverweigerung kann der Richter eine Beugestrafe verhängen.

Befragung und Wahrheitspflicht

§ 13

(1) Die Auskunftspersonen sind einzeln in Abwesenheit der später zu hörenden Auskunftspersonen zu befragen. Die Reihenfolge, in welcher die Anhörung stattzufinden hat, bestimmt der Richter unter Bedachtnahme auf das Beweisthema, den Zeitplan für die Befragung und den in der Ladung der Auskunftsperson für die Anhörung angegebenen Zeitpunkt.

(2) Über Verlangen einer Auskunftsperson, die die Aussage nicht verweigert, ist dieser vor Eingang in die Befragung Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Tatsachen zu geben.

(3) Die Auskunftspersonen werden zunächst durch den Richter befragt, und zwar beginnend mit den Personalien und sodann zur Sache. Anschließend erteilt der Richter den Ausschussmitgliedern in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort, bei gleichzeitigen Anmeldungen abwechselnd zwischen den Landtagsparteien. Der Richter kann aber aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn dies der Verhandlungsökonomie oder der Wahrheitsfindung dient oder wenn Widersprüche klarzustellen sind, von

der Reihenfolge der Wortmeldungen und -erteilungen abweichen.

(4) Die an die Auskunftsperson zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig, verhänglich, beleidigend oder unterstellend sein. Es sind daher insbesondere solche Fragen unzulässig, in denen eine von der Auskunftsperson nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

(5) Fragen, durch die einer Auskunftsperson Umstände vorgehalten werden, die erst durch ihre Antwort festgestellt werden sollen, dürfen nur gestellt werden, wenn die Auskunft nicht in anderer Weise erlangt werden kann.

(6) Auf Verlangen der Auskunftsperson oder eines Mitgliedes des Untersuchungsausschusses oder dann, wenn er es selbst für erforderlich hält, entscheidet der Richter, ob eine Frage durch das im Beweisbeschluss festgelegte Beweisthema gedeckt oder gemäß Abs. 4 oder 5 unzulässig ist.

(7) Auskunftspersonen, deren Aussagen voneinander abweichen, können einander gegenübergestellt werden. Dabei können unter Hinweis auf Widersprüche zwischen den Aussagen weitere Fragen zur Aufklärung dieser Widersprüche gestellt werden.

Vertrauenspersonen

§ 14

(1) Jede Auskunftsperson kann sich bei ihrer Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuss durch eine Vertrauensperson begleiten lassen. Dies gilt auch, wenn die Öffentlichkeit gemäß § 8 Abs. 2 ausgeschlossen ist. Aufgabe der Vertrauensperson ist die Beratung der Auskunftsperson. Die Vertrauensperson hat nicht das Recht, Erklärungen vor dem Untersuchungsausschuss abzugeben oder an Stelle der Auskunftsperson zu antworten.

(2) Als Vertrauensperson kann vom Richter ausgeschlossen werden:

a) wer voraussichtlich als Auskunftsperson im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss geladen wird;

b) wer die Auskunftsperson bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte; oder

c) wer gegen die Bestimmungen des Abs. 1 verstößt.

Beweis durch Sachverständige

§ 15

(1) Der Bestellung zum Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb aus-

übt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

(2) Aus den Gründen, die Auskunftspersonen zur Verweigerung der Aussage berechtigen, ist ein Sachverständiger auf sein Verlangen von der Bestellung zu entbinden. § 12 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Sachverständige können von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses abgelehnt werden, wenn Umstände glaubhaft gemacht werden, welche die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel ziehen. Solche Ablehnungsanträge können nur vor der Anhörung des Sachverständigen gestellt werden. Hierüber entscheidet der Richter.

(4) Ergeben sich Fragen, deren Beantwortung für das Gutachten von Bedeutung sind, kann der Sachverständige vom Richter die Klärung dieser Fragen oder von Widersprüchen allenfalls auch durch Auskünfte von Auskunftspersonen verlangen.

Zwangmaßnahmen

§ 16

(1) Abgesehen von der Verhängung einer Ordnungsstrafe und der Vorführung einer Auskunftsperson für den Fall ihres Nichterscheinens (§ 9 Abs. 2) sowie der Verhängung von Ordnungs- oder Beugestrafen wegen ungerechtfertigter Verweigerung einer Aussage (§ 12 Abs. 3) stehen keine Zwangsmittel zur Verfügung. Insbesondere ist die Durchführung von Hausdurchsuchungen und die Beschlagnahme von Gegenständen unzulässig.

(2) Auf die Verhängung von Ordnungs- und Beugestrafen sowie die Vorführung finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung (§§ 159 ff) Anwendung.

Protokollierung

§ 17

(1) Die Beweisaufnahmen werden von der Landtagsdirektion wörtlich protokolliert. Zu diesem Zweck darf die Beweisaufnahme auf Tonträger aufgenommen werden.

(2) Das übertragene Protokoll ist der Auskunftsperson bzw. dem Sachverständigen auf deren Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Diese können binnen drei Tagen nach Einsichtnahme gegen Fehler der Übertragung Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet darüber der Richter.

(3) Je eine Ausfertigung des verifizierten Protokolls ist den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Untersuchungsausschusses zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis der Beweisaufnahme

§ 18

Das Gericht hat die Ergebnisse der Beweisaufnahme zusammenzufassen. Diese Sachverhaltsdarstellung ist dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses zu übermitteln.

3. Abschnitt

Berichterstattung

§ 19

(1) Der Untersuchungsausschuss erstattet auf Grundlage der Zusammenfassung der Ergebnisse des Beweisverfahrens durch das Gericht einen Bericht an den Landtag.

(2) Soweit über die Bewertungen und Anträge an den Landtag im Untersuchungsausschuss kein Einvernehmen zustande kommt, kann jedes Mitglied die Aufnahme seiner eigenen Bewertungen und Anträge in den Bericht verlangen.

Landes-Verfassungsgesetz 1999

StF: LGBL. Nr. 25/1999 (WV) idF LGBL. Nr. 59/2018 (IA Nr. 1 der Beilagen, AB Nr. 2 der Beilagen, jeweils 1. S 16. GP)

AUSZUG

3. Abschnitt Gesetzgebung des Landes

A. Landtag

Artikel 11

Der Landtag beschließt die Gesetze des Landes, überwacht ihre Ausführung, bestellt die Landesregierung und wählt seine Vertretung im Bundesrat.

Artikel 12

(1) Der Sitz des Landtages ist die Landeshauptstadt Salzburg.

(2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Präsident des Landtages auf Antrag der Landesregierung den Landtag in einen anderen Ort des Landesgebietes berufen.

Artikel 13

(1) Der Landtag besteht aus 36 Mitgliedern.

(2) Für die Wahl des Landtages bildet jeder politische Bezirk einschließlich der Landeshauptstadt Salzburg einen Wahlbezirk. Die Wahlbezirke sind Wahlkreise im Sinn des Art. 95 Abs. 3 B-VG. Auf die Wahlbezirke ist die Zahl der Mitglieder des

Landtages im Verhältnis der Bürgerzahlen der Wahlbezirke zu verteilen.

(3) Die Wahlbezirke werden zum Zweck der Vergabe von Restmandaten zu einem Wahlbezirksverband zusammengefasst.

(4) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren enthält die Landtagswahlordnung.

Artikel 14

Die Gesetzgebungsperiode des Landtages dauert - abgesehen vom Fall der vorzeitigen Auflösung des Landtages - vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet fünf Jahre, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Landtag zusammentritt.

Artikel 15

(1) Die Gesetzgebungsperiode zerfällt in jährliche Tagungen (Sessionen, Sitzungsperioden).

(2) Das an Jahren älteste Mitglied des neugewählten Landtages beruft diesen binnen acht Wochen - im Fall des Art. 100 B-VG binnen vier Wochen - nach der Wahl zur ersten Sitzung ein und führt bis zur Wahl des Präsidenten des Landtages den Vorsitz. Im Fall der Weigerung oder Verhinderung übernehmen diese Geschäfte der Reihe nach die nach dem Alter Nächstberufenen.

(3) In der Folgezeit beruft der Präsident des Landtages den Landtag ein. Der Präsident hat den Landtag unverzüglich einzuberufen, wenn es von Mitgliedern des Landtages oder von der Landesregierung verlangt wird.

Die Mindestzahl an Mitgliedern des Landtages, die für ein solches Verlangen erforderlich ist, und die näheren Regelungen werden in der Geschäftsordnung des Landtages festgelegt bzw. getroffen.

(4) Die Vertagung und der Schluss der Sitzungsperiode erfolgen nur durch Beschluss des Landtages. In der Geschäftsordnung des Landtages kann bestimmt werden, dass Ausschüsse des Landtages auch während der tagungsfreien Zeit zu Sitzungen einberufen werden können. Die Präsidialkonferenz des Landtages wird von der tagungsfreien Zeit nicht berührt.

Artikel 16

(1) Der Landtag kann sich vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode durch Beschluss auflösen. Auch in diesem Fall dauert seine Gesetzgebungsperiode bis zum Tag vor dem ersten Zusammentritt des neugewählten Landtages.

(2) Binnen drei Wochen nach der Auflösung sind von der Landesregierung Neuwahlen auszuschreiben.

Artikel 17

(1) Der Präsident des Landtages und der Präsidenten-Stellvertreter (Zweiter Präsident) werden von den Mitgliedern des Landtages aus deren Mitte auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode gewählt. Die Ämter des Präsidenten und des Präsidenten-Stellvertreters sind mit dem Amt eines Mitgliedes der Landesregierung unvereinbar. Für die Wahl des Präsidenten

und des Präsidenten-Stellvertreters ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die näheren Bestimmungen für den Wahlvorgang werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.

(2) Im Fall der Verhinderung des Präsidenten oder der dauernden Erledigung seiner Stelle besorgt der Präsidenten-Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung oder bei dauernder Erledigung bis zur Neuwahl des Präsidenten sämtliche Aufgaben des Präsidenten. Im Fall der Verhinderung auch des Präsidenten-Stellvertreters oder der dauernden Erledigung auch seiner Stelle besorgt das an Jahren älteste, in dessen Verhinderung oder Weigerung das nächstälteste Mitglied (usw.) aus dem Kreis der anderen, der Landesregierung nicht angehörigen Mitglieder des Landtages für die Dauer der Verhinderung des Präsidenten und des Präsidenten-Stellvertreters oder bei dauernder Erledigung der Stellen des Präsidenten und des Präsidenten-Stellvertreters bis zur Neuwahl des Präsidenten die Aufgaben des Präsidenten.

(3) Der Präsident wird bei der Leitung der Verhandlungen des Landtages vom Präsidenten-Stellvertreter und bei der Schriftführung über die Verhandlungen des Landtages und der Besorgung anderer Aufgaben im Landtag von den beiden an Jahren jüngsten, verschiedenen Parteien angehörenden Mitgliedern, die vom Präsidenten des Landtages aus dem Kreis der anderen Mitglieder des Landtages als

Schriftführer bestellt werden, unterstützt. In der Geschäftsordnung des Landtages kann bestimmt werden, dass der Präsident bei Besorgung einzelner Aufgaben das Einvernehmen mit dem Präsidenten-Stellvertreter herzustellen hat. Ebenso kann bestimmt werden, dass Klubobleute nicht als Schriftführer in Betracht kommen.

(4) Der Präsident besorgt seine Aufgaben mit Hilfe der Landtagsdirektion.

Artikel 18

(1) Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung durch Gesetz.

(2) Die Mitglieder des Landtages, die ihre Mitgliedschaft zum Landtag von der Zugehörigkeit zur selben nach der Landtagswahlordnung gebildeten Wahlpartei ableiten, bilden eine Landtagspartei. Ausnahmen können in der Geschäftsordnung (Abs. 1) vorgesehen sein.

Artikel 19

(1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ein Verfassungsgesetz oder in einem einfachen Gesetz enthaltene Verfassungsbestimmungen sowie die Geschäftsordnung des Landtages oder ihre Änderung können nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der gewählten Mitglieder und mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel

der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind ausdrücklich als Landesverfassungsgesetz bzw. als Verfassungsbestimmungen zu bezeichnen.

Artikel 20

(1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Landtag nach Abtreten der Zuhörer beschlossen wird.

(3) Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei (Art. 33 und 96 Abs. 2 B-VG).

B. Weg der Landesgesetzgebung

Artikel 21

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Landesregierung.

(2) Jeder von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten gestellte und in einer Volksabstimmung angenommene Gesetzesantrag (Volksbegehren) ist von der Landesregierung dem Landtag in Form eines Gesetzesvorschlages zur Behandlung vorzulegen.

Artikel 22

(1) Zu einem Landesgesetz sind der Beschluss des Landtages, die Be-

urkundung seines verfassungsmäßigen Zustandekommens durch den Präsidenten des Landtages, die Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann und die Kundmachung im Landesgesetzblatt durch den Landeshauptmann erforderlich.

(1a) Soweit gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen vorausgehende Informationsverfahren oder Mitteilungen (Notifikationen) notwendig machen, darf ein Gesetzesbeschluss im Landtag erst gefasst werden, nachdem das dafür landesgesetzlich vorgesehene Verfahren durchgeführt worden ist.

(2) Die Kundmachung eines Gesetzesbeschlusses des Landtages darf in den Fällen, in denen nach bundesverfassungsrechtlichen Vorschriften die Zustimmung der Bundesregierung notwendig ist, erst erfolgen, wenn diese tatsächlich vorliegt oder zufolge Fristenablaufs als erteilt gilt. Gesetzesbeschlüsse, die Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben oder die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) des Landes, der Gemeinden oder Gemeindeverbände regelt, dürfen nur kundgemacht werden, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt oder keinen wirksamen Einspruch dagegen erhoben hat oder ein wirksam erhobener Einspruch in der Folge nicht aufrecht erhalten worden ist.

(3) Die Gesetzesbeschlüsse des Landtages werden, ausgenommen im Fall des Art. 24 Abs. 2, unter Berufung auf den Beschluss des Landtages kundgemacht.

(4) Ein Gesetzesbeschluss des Landtages ist vor seiner Kundmachung

im Landesgesetzblatt einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn dies der Landtag beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Landtages verlangt. Eine solche Volksabstimmung hat in den Fällen des Abs. 2 zu unterbleiben, wenn der Gesetzesbeschluss danach nicht kundgemacht werden darf.

Artikel 23

(1) Die Landesverfassung kann, soweit dadurch die Bundesverfassung nicht berührt wird, durch Landesverfassungsgesetz geändert werden.

(2) Jede Gesamtänderung der Landesverfassung, eine Teiländerung aber nur dann, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Landtages verlangt wird, ist vor der Kundmachung im Landesgesetzblatt einer Volksabstimmung zu unterziehen.

Artikel 24

(1) Wenn ein Gesetzesbeschluss des Landtages durch Volksabstimmung abgelehnt worden ist, unterbleibt seine Kundmachung im Landesgesetzblatt.

(2) Andernfalls wird der Gesetzesbeschluss unter Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung, das vom Präsidenten des Landtages beurkundet wird, versehen mit der Gegenzeichnung des Landeshauptmannes, vom Landeshauptmann im Landesgesetzblatt kundgemacht.

Artikel 25

(1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Landesgesetze mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft und gelten für das gesamte Landesgebiet.

(2) Die Verlautbarungen im Landesgesetzblatt müssen allgemein zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form, vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Landesgesetzblatt werden durch Landesgesetz getroffen.

Artikel 26

Ein Drittel der Mitglieder des Landtages kann im Sinn des Art. 140 Abs. 1 B-VG beim Verfassungsgerichtshof beantragen, dass ein Landesgesetz seinem ganzen Inhalt nach oder dass bestimmte Stellen eines Landesgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Artikel 27

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, Landesgesetze mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt wiederzuverlautbaren. Die Ermächtigung erstreckt sich auch auf Landesverfassungsgesetze und in einfachen Landesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen sowie auf Gesetzesfassungen, die sich aus einer Wiederverlautbarung ergeben.

(2) Die Landesregierung kann anlässlich der Wiederverlautbarung:

1. überholte Ausdrucksweisen, nicht mehr zutreffende Behördenbezeichnungen und veraltete Schreibweisen richtig stellen bzw. dem neuen Sprachgebrauch anpassen;

2. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem geltenden Stand nicht mehr entsprechen, sowie sonstige offensichtliche Unstimmigkeiten richtig stellen;

3. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben wurden oder deren Anwendungsbereich sich erschöpft hat, als gegenstandslos feststellen;

4. Änderungen und Ergänzungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze außerhalb der ursprünglichen Rechtsvorschrift verfügt wurden, in die betreffende Rechtsvorschrift selbst aufnehmen;

5. dem Gesetzestext ein Inhaltsverzeichnis voranstellen, im Gesetzestext eine systematische Untergliederung vornehmen und diese Untergliederungen sowie die einzelnen Paragraphen mit Überschriften versehen;

6. die Bezeichnung der Artikel, Paragraphen, Absätze udgl bei Entfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend ändern und zugleich Bezugnahmen auf solche im Wortlaut der Rechtsvorschriften richtig stellen;

7. Kurztitel und Buchstabenabkürzungen der Titel festsetzen;

8. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Gesetzes bezeichnen, die von der Wiederverlautbarung nicht berührt werden;

9. Schreib-, Sprach-, Druck- und Zitierfehler richtig stellen sowie andere formelle Mängel ohne Änderung des Gesetzesinhaltes beheben.

(3) Das wiederverlautbarte Landesgesetz und die sonstigen in der Kundmachung enthaltenen Anordnungen treten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

C. Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung des Landes

Artikel 28

(1) Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung durch die Landesregierung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

(2) Jedes Mitglied des Landtages ist überdies befugt, in den Sitzungen des Landtages kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Landesregierung zu richten.

(3) Jede Landtagspartei ist befugt, von den Mitgliedern der Landesregierung Auskünfte einzuholen, die Gegenstand der Verhandlungen des Landtages sind. Hiebei ist auch die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren.

(4) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung und von Bediensteten des Amtes der Landesregierung verlangen.

(5) Zur Untersuchung bestimmter Gegenstände des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes kann ein Viertel der Mitglieder des Landtages fallweise die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen. Ein derartiges Verlangen kann auch von jeder Landtagspartei einmal in einer Gesetzgebungsperiode gestellt werden. Auf Grund eines solchen Verlangens sind alle Landtagsparteien berechtigt, je ein Mitglied oder auf Grund eines Beschlusses des Landtages auch mehrere, jeweils aber gleichviele Mitglieder in den Untersuchungs-ausschuss zu entsenden. Der Gegenstand der Untersuchung wird durch Beschluss des Landtages festgelegt. Zur gleichen Zeit kann jeweils nur ein Untersuchungsausschuss eingesetzt sein.

(6) Im Rahmen des festgelegten Untersuchungsgegenstandes erfolgt die Beweisaufnahme durch einen Richter, der vom Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg namhaft gemacht wird, unter Mitwirkung der Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Der Richter hat die Ergebnisse der Beweisaufnahme für den Bericht über die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses zusammenzufassen. Diese Zusammenfassung ist die Grundlage für die Bewertung durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und deren Antragstellung an den Landtag. Soweit hierüber kein Einvernehmen zustande kommt, ist jedes Mitglied berechtigt, seine eigenen Bewertungen und Anträge an den Landtag in den Bericht aufnehmen zu lassen.

(7) Die näheren Regelungen zu den Abs 1 bis 6 werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.

Artikel 29

(1) Ein Viertel der Mitglieder des Landtages ist berechtigt, die Vornahme einer besonderen, gemäß Art. 127 Abs. 1 B-VG in den Wirkungsbereich des Rechnungshofes fallenden Gebarungsprüfung zu verlangen.

(2) Die Berechtigung, die Vornahme einer besonderen Gebarungsprüfung durch den Landesrechnungshof zu verlangen, wird im Gesetz über die Einrichtung des Landesrechnungshofes (Art. 54) geregelt.

(3) Eine Volksbefragung nach Art. 5 ist auch durchzuführen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Landtages verlangt.

D. Stellung der Mitglieder des Landtages

Artikel 30

Die Mitglieder des Landtages sind bei Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

Artikel 31

(1) Die Mitglieder des Landtages dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Landtages dürfen wegen einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des Landtages verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Landtages der Zustimmung des Landtages.

(3) Ansonsten dürfen Mitglieder des Landtages ohne Zustimmung des Landtages wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Landtages über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten Ausschusses des Landtages verlangt. Im Fall eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen.

(4) Die Zustimmung des Landtages gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Landtag über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat; zum Zweck der rechtzeitigen Beschlussfassung des Landtages hat der Präsident ein solches Ersuchen spätestens am vorletzten Tag dieser Frist zur Abstimmung zu stellen. Die tagungsfreie Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet.

(5) Im Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben. Wenn es der Landtag oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute Ausschuss des Landtages verlangt, muss die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Mitglieder des Landtages endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Landtages, bei Organen des Landtages, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

(7) Die näheren Regelungen werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.

Artikel 32

(1) Die Mitglieder des Landtages erhalten für ihre Tätigkeit Bezüge, die in einem besonderen Gesetz geregelt werden.

(2) Die Mitglieder des Landtages bedürfen nach den Bestimmungen des § 8 iVm § 6 Abs. 2 Z. 1 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G) zur Bekleidung leitender Stellungen in bestimmten Unternehmen der Zustimmung des Landtages.

(3) Zur Wahrnehmung der nach Abs. 2, anderen landesgesetzlichen Bestimmungen oder dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz dem Landtag oder einem seiner Ausschüsse zukommenden Aufgaben hat der Land-

tag für die Dauer der Gesetzgebungsperiode nach dem Grundsatz der Verhältniswahl einen Unvereinbarkeitsausschuss zu wählen. Die näheren Bestimmungen hiefür trifft die Geschäftsordnung des Landtages.

Artikel 32a

Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass Mitglieder des Landtages aus bestimmten Gründen für die Dauer von höchstens einem Jahr Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge nehmen können. Für diese Zeit wird das Mandat durch einen Bewerber der wahlwerbenden Partei, der auch das in Karenzurlaub befindliche Mitglied angehört, ausgeübt (Vertreter). Auf solche Vertreter finden die Art. 30 bis 32 und 33 an Stelle auf das Mitglied sinngemäß Anwendung.

Artikel 33

(1) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Landtag bewerben, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Die Zulässigkeit der weiteren Ausübung der dienstlichen Tätigkeit von Mitgliedern des Landtages, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, richtet sich nach den Bestimmungen des § 6a Unv-Transparenz-G. Hierüber entscheidet der Unvereinbarkeitsausschuss.

(3) Öffentlich Bedienstete, die Mitglied des Landtages sind, sind auf ihren Antrag in dem zur Ausübung ihres Mandates erforderlichen Ausmaß

dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 % der Dienstbezüge. Diese Grenze gilt auch, wenn weder eine Dienstfreistellung noch eine Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.

(4) Können öffentlich Bedienstete wegen der Ausübung ihres Mandates an ihrem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden, haben sie Anspruch darauf, dass ihnen eine zumutbar gleichwertige oder mit ihrer Zustimmung auch eine nicht gleichwertige Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der vom Bediensteten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

(5) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstgeber und einem öffentlich Bediensteten in Vollziehung der Abs. 1, 3 und 4 oder der hiezu ergangenen gesetzlichen Vorschriften haben die Dienstvorschriften vorzusehen, dass der Präsident des Landtages zu hören ist.

4. Abschnitt

A. Landesregierung

Vollziehung des Landes

Artikel 34

(1) Die Vollziehung des Landes wird durch die vom Landtag gewählte Landesregierung ausgeübt soweit es

sich nicht um Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes handelt. Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Landeshauptmann-Stellvertretern und vier Landesräten. Mitglied der Landesregierung kann nur sein, wer zum Landtag wählbar ist.

(2) Die Landesregierung wird auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode gewählt. Sie hat die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählte Landesregierung weiterzuführen.

(3) Die aus einer Mitgliedschaft im Landtag entspringenden Rechte werden durch die Mitgliedschaft in der Landesregierung nicht berührt.

(4) Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an allen Beratungen des Landtages und seiner Ausschüsse mit Ausnahme von Untersuchungsausschüssen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben, es sei denn, dass es der Unvereinbarkeitsausschuss des Landtages genehmigt (§ 2 Abs 2 Unv-Transparenz-G). Sie dürfen weiters nach den Bestimmungen des § 5 Unv-Transparenz-G eine leitende Stellung in bestimmten Unternehmen auch ehrenamtlich nur bekleiden, wenn dies nach der Erklärung der Bundesregierung oder der Landesregierung im Interesse des Bundes bzw. des Landes gelegen ist und der Landtag es nachträglich genehmigt.

(6) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten für ihre Tätigkeit Bezüge, die in einem besonderen Gesetz geregelt werden.

(7) Sitz der Landesregierung ist die Landeshauptstadt Salzburg.

(8) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann die Landesregierung ihren Sitz in eine andere Gemeinde des Landesgebietes verlegen.

Artikel 35

(1) Der an erster Stelle des Landeshauptwahlvorschlages jener Wahlpartei genannte Kandidat, die bei der Wahl des Landtages die größte Zahl an Stimmen erhalten hat, lädt die anderen Wahlparteien, die Mandate für den Landtag erhalten haben, zu Verhandlungen zur Bildung der neuen Landesregierung ein.

(2) Für die Wahl der Mitglieder der Landesregierung ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Wahl der Landesregierung erfolgt für jedes ihrer Mitglieder in einem eigenen Wahlgang. Die näheren Regelungen für den Wahlvorgang werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung werden vor Antritt ihres Amtes vom Präsidenten des Landtages auf die Landesverfassung angelobt. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig. Die Angelobung auf die Bundesverfassung erfolgt gemäß Art. 101 Abs. 4 B-VG.

Artikel 35a

Wenn ein Mitglied der Landesregierung infolge Erkrankung für mehr

als drei Monate beurlaubt wird, ist die Partei, der das beurlaubte Mitglied der Landesregierung angehört, berechtigt, der Landesregierung ein Ersatzmitglied für den Beurlaubten als Landesrat vorzuschlagen, das den Voraussetzungen für die Wahl als Mitglied der Landesregierung zu entsprechen hat. Die Landesregierung ist berechtigt, dieses Ersatzmitglied für die Dauer der Beurlaubung zu kooptieren.

Artikel 36

(1) Die Landesregierung ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder, darunter der Landeshauptmann oder ein Landeshauptmann-Stellvertreter, anwesend sind. Sie beschließt mit Einstimmigkeit. Stimmenthaltung ist zulässig.

(2) Die Landesregierung beschließt ihre Geschäftsordnung und bezeichnet dabei die Geschäfte, die der kollegialen Führung durch die Landesregierung bedürfen.

(3) Die Landesregierung beschließt die Verteilung der Geschäfte des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes auf die Mitglieder der Landesregierung. Sie kann dabei beschließen, dass einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landes-

hauptmannes ebenso gebunden wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister (Art. 20 und 103 Abs. 2 B-VG).

(4) Die Ablehnung der Übernahme und eine spätere Niederlegung der danach zugewiesenen Geschäfte begründet die Ausscheidung aus der Landesregierung. Für das ausgeschiedene Mitglied hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

Artikel 37

(1) Der Landeshauptmann vertritt das Land. Er leitet die Landesregierung und führt den Vorsitz in ihren Sitzungen.

(2) Der Landeshauptmann wird durch das von der Landesregierung bestimmte Mitglied der Landesregierung (Landeshauptmann-Stellvertreter) vertreten. Dies gilt sinngemäß auch im Fall der dauernden Erledigung der Stelle des Landeshauptmannes. Diese Bestellung ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen (Art. 105 Abs. 1 B-VG).

Artikel 38

Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag gemäß Art. 142 B-VG verantwortlich.

Artikel 39

(1) Versagt der Landtag der Landesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrücklichen Beschluss das Vertrauen, so ist die Lan-

desregierung oder das betreffende Mitglied des Amtes zu entheben.

(2) Für einen solchen Beschluss ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung ist auf den zweitnächsten Werktag, ausgenommen Samstage, zu vertagen, wenn es sechs Mitglieder des Landtages verlangen.

(3) Die Landesregierung und ihre einzelnen Mitglieder werden in den gesetzlich bestimmten Fällen oder auf ihren Wunsch vom Präsidenten des Landtages ihres Amtes enthoben.

(4) Die danach erforderliche Neuwahl ist ohne Verzug durchzuführen.

Artikel 40

Wenn der Landtag nicht versammelt ist, betraut der Präsident des Landtages bis zur Wahl der neuen Landesregierung Mitglieder der scheidenden Landesregierung oder, wenn diese ablehnen, Beamte mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Landesregierung. Diese Bestimmung wird sinngemäß angewendet, wenn einzelne Mitglieder aus der Landesregierung ausgeschieden sind.

Artikel 41

(1) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlussfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines ofenkundigen, nicht wieder gutzumach-

chenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit einem nach dem Prinzip der Verhältniswahl zusammengesetzten Ausschuss des Landtages diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzesändernde Verordnungen treffen. Solche Verordnungen dürfen keine Abänderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Landes noch eine finanzielle Belastung des Bundes oder der Gemeinden noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger noch eine Veräußerung von Landesvermögen noch Maßnahmen in den Angelegenheiten des Arbeiterrechts sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten und in den Angelegenheiten der Kammer dieses Personenkreises zum Gegenstand haben.

(2) Jede nach Abs. 1 erlassene Verordnung ist von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag vorzulegen und der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen. Sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, ist der Landtag zu einer Sitzung für einen der folgenden acht Tage einzuberufen. Der Landtag hat binnen vier Wochen ab Wegfall des Hindernisses entweder an Stelle der Verordnung ein entsprechendes Landesgesetz zu beschließen oder durch Beschluss zu verlangen,

dass die Landesregierung die Verordnung sofort außer Kraft setzt. Die Landesregierung hat einem solchen Verlangen sofort zu entsprechen. Mit dem Außerkrafttreten der Verordnung treten jene gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft, die durch die Verordnung aufgehoben worden waren.

5. Abschnitt Landeshaushalt

Artikel 44

(1) Die Landesregierung hat alle Erträge und Aufwendungen sowie Einnahmen und Auszahlungen für das folgende Haushaltsjahr vor dessen Beginn in einem Haushaltsplan (Landesvoranschlag) einzustellen. Der Landtag stellt den Landesvoranschlag durch Gesetzesbeschluss fest (Landeshaushaltsgesetz).

(2) Abweichend von Abs. 1 können die Haushaltspläne für zwei aufeinander folgende Jahre gleichzeitig festgestellt werden.

(3) Wenn das Landeshaushaltsgesetz für das folgende Jahr nicht rechtzeitig zustande kommt, gilt das Landeshaushaltsgesetz für das Vorjahr mit der Maßgabe weiter, dass die darin festgelegten Aufwendungen und Auszahlungen unter Berücksichtigung der auf Grund von Gesetzen eingetretenen Änderungen die Höchstgrenzen der zulässigen Aufwendungen und Auszahlungen bilden, und zwar für jeden Monat ein Zwölftel davon. Die zur Erfüllung von bereits bestehenden Verpflichtungen erforderlichen Auszah-

lungen sind jedoch nach Maßgabe deren Fälligkeit zu leisten. Neue Verpflichtungen zu Lasten des Landes dürfen bis zum Zustandekommen des Landeshaushaltsgesetzes nicht eingegangen werden.

(4) Im Rahmen der Landeshaushaltsgesetze kann auch eine mehrjährige Finanzplanung vorgesehen werden, in der Vorgaben für die Haushaltsführung des Landes für die nächstfolgenden Haushaltsjahre sowie Begrenzungen für Bürgschaften und sonstige Haftungen des Landes (Haftungsobergrenzen) enthalten sein können.

Artikel 44a

Bei der Haushaltsführung des Landes sind die Grundsätze der Effizienz, der Wirkungsorientierung sowie der Transparenz einschließlich der möglichst umfassenden und wahrheitsgetreuen Darstellung der finanziellen Lage des Landes zu beachten.

Artikel 45

Die Landesregierung verfasst über das abgelaufene Haushaltsjahr den Rechnungsabschluss und legt ihn im folgenden Jahr dem Landtag zur Genehmigung vor.

Artikel 46

Nähere Vorschriften über die Haushaltsführung, insbesondere die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans, die Rechnungslegung und die Kontrolle sind durch Landesgesetz

zu treffen. Durch Landesgesetz können auch getroffen werden:

1. allgemeine Regelungen zur Sicherstellung einer mittelfristigen Finanzplanung im Sinn des Österreichischen Stabilitätspakts 2012;
2. allgemeine Regelungen für Bürgschaften und sonstige Haftungen des Landes, insbesondere Haftungsobergrenzen und Vorsorgen gegen damit im Zusammenhang stehende Risiken.

Artikel 47

Sofern die Landesregierung nicht bereits durch besondere landesgesetzliche Bestimmungen zu Überschreitungen des festgestellten Haushaltsplans ermächtigt ist, hat die Landesregierung dafür im Vorhinein die Zustimmung des Landtages einzuholen.

Artikel 48

(1) Ohne Zustimmung oder Vollmacht des Landtages können vom Land keine Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite aufgenommen sowie keine Bürgschaften und sonstige Haftungen eingegangen werden.

(2) Zur Veräußerung oder Belastung des Landesvermögens ist die Zustimmung oder die Vollmacht des Landtages erforderlich. Dieses Erfordernis besteht nicht für Rechtsgeschäfte über Grundstücke, auf die die Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl Nr. 3/1930, über die Abschreibung geringwertiger Trennstücke (§ 13) oder über die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen (§§ 15 ff)

anwendbar sind, sowie für die Einräumung von Geh-, Fahrt-, Bringungs-, Seil-, Leitungs- und ähnlichen Rechten.

6. Abschnitt

Staatsverträge des Landes mit anderen Staaten oder deren Teilstaaten

Artikel 49

(1) Das Land Salzburg kann Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten über Angelegenheiten seines selbstständigen Wirkungsbereiches abschließen.

(2) Gesetzesändernde oder gesetzesergänzende Staatsverträge sowie andere Staatsverträge, die auch den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages geschlossen werden, wobei Art. 19 sinngemäß anzuwenden ist. Der Landtag kann anlässlich der Genehmigung eines gesetzesändernden oder gesetzesergänzenden Staatsvertrages beschließen, dass dieser durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Vom Landtag genehmigte Staatsverträge sind vom Landeshauptmann im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

(3) Die Entwürfe von Staatsverträgen, die der Genehmigung des Landtages bedürfen, sind dem Landtag vor der Beschlussfassung der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

7. Abschnitt Vereinbarungen des Landes mit dem Bund und mit anderen Ländern

Artikel 50

(1) Das Land Salzburg kann durch die Landesregierung Vereinbarungen mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches sowie Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches des Landes treffen. Solche Vereinbarungen werden für das Land durch den Landeshauptmann abgeschlossen. Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages geschlossen werden, wobei Art. 19 sinngemäß anzuwenden ist.

(2) Vom Landtag genehmigte Vereinbarungen sind im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

(3) Die Entwürfe von Vereinbarungen, die der Genehmigung des Landtages bedürfen, sind dem Landtag vor der Beschlussfassung der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

7a. Abschnitt Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der Europäischen Integration

Artikel 50a

(1) Die Landesregierung hat den Landtag von allen Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen und über die der Land-

tag nicht vom Bundesrat gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG zu unterrichten ist, in Kenntnis zu setzen, sobald sie darüber vom Bund unterrichtet worden ist. Dabei ist die Frist bekanntzugeben, die dem Land für die Abgabe einer Stellungnahme offen steht.

(2) Die Landesregierung hat dem Landtag zu Beginn und zur Mitte einer Gesetzgebungsperiode über ihre Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration zu berichten.

(3) Der Landeshauptmann hat den Landtag über alle Angelegenheiten, die von der Integrationskonferenz der Länder beraten werden, zu informieren.

Artikel 50b

(1) Der Landtag oder ein von ihm dazu bestimmtes Organ kann zu Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration durch Entschließung Stellungnahmen betreffend die Haltung des Landes an die Landesregierung abgeben. Die näheren Regelungen dazu trifft die Geschäftsordnung des Landtages (Art. 18 Abs. 1).

(2) Liegt eine Entschließung des Landtages gemäß Abs. 1 zu einem Vorhaben rechtzeitig vor, hat die Landesregierung in ihrer Stellungnahme zum Vorhaben an den Bund den in der Entschließung geäußerten Standpunkt zu vertreten.

(3) In Angelegenheiten der Gesetzgebung des Landes darf die Landesregierung nur aus wichtigen, die Länderinteressen insgesamt betreffenden Gründen von dem in einer Entschließung des Landtages geäußerten Standpunkt abgehen. Geht die Landes-

regierung in ihrer Stellungnahme von dem so geäußerten Standpunkt ab, sind die für das Abgehen maßgeblichen Gründe dem Landtag unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Der Landtag oder ein von ihm dazu bestimmtes Organ kann zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union, über den er gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG vom Bundesrat unterrichtet wird, eine Stellungnahme an den Bundesrat abgeben. In dieser Stellungnahme kann insbesondere begründet dargelegt werden, weshalb der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Die näheren Regelungen dazu trifft die Geschäftsordnung des Landtages.

(5) Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß auch in Bezug auf Beratungsgegenstände der Integrationskonferenz der Länder für den Landeshauptmann und den Präsidenten des Landtages.

Artikel 50c

(1) Der Vorschlag der Landesregierung für das Mitglied des Ausschusses der Regionen, für das dem Land das Vorschlagsrecht zukommt, bedarf der Bestätigung des Landtages, wenn der Vorschlag auf eine andere Person als ein Mitglied der Landesregierung lautet.

(2) Das gemäß Abs. 1 vorgeschlagene Mitglied des Ausschusses der Regionen hat über seine Tätigkeit im Ausschuss der Regionen und dessen Beratungsergebnisse dem Landtag

jährlich und der Landesregierung fortlaufend zu berichten.

(3) Die Bestätigung gemäß Abs. 1 kann vom Landtag widerrufen werden. Die Landesregierung hat daraufhin eine andere Person als Mitglied des Ausschusses der Regionen vorzuschlagen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für den Stellvertreter des Mitgliedes des Ausschusses der Regionen, Abs. 2 aber nur soweit, wie der Stellvertreter seine Funktion wahrgenommen hat.

9. Abschnitt Landesrechnungshof

Artikel 54

Für die Aufgaben der Gebarungskontrolle des Landes, der Gemeinden und anderer Rechtsträger, auf die das Land oder Gemeinden Einfluss haben, ist neben dem Rechnungshof (Art. 121 Abs. 1 B-VG) der Landesrechnungshof eingerichtet. Die Organisation und die Aufgaben des Landesrechnungshofes werden durch Landesgesetz näher geregelt.

10. Abschnitt Petitionsrecht und Zuständigkeit der Volksanwaltschaft

Artikel 55

(1) Jede Person ist berechtigt, an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung Petitionen zu richten. Aus der Einbringung einer Petition darf dem Einschreiter kein Nachteil erwachsen.

(2) Der Landtag hat über eine Petition einen Beschluss zu fassen, wenn sie von einem Mitglied des Landtages oder der Landesregierung unterstützt wird.

(3) Die näheren Regelungen werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.

Artikel 56

(1) Zur Behandlung behaupteter oder von ihr vermuteter Missstände sowie zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in der Verwaltung des Landes wird die Volksanwaltschaft (Art. 148a Abs. 1 bis 3 B-VG) für zuständig erklärt. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Verwaltung der Gemeinden im Bereich der Landesvollziehung.

(2) Die Volksanwaltschaft hat dem Landtag jährlich über ihre Tätigkeit gemäß Abs. 1 zu berichten.

Index

Die Zahlen nach den Stichworten, die keinen Buchstaben vorangestellt haben, bezeichnen die Paragraphen des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes 1999, die Paragraphen der Landtagsuntersuchungsausschüsse-Verfahrensordnung haben den Buchstaben U, die Artikel des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 den Buchstaben V vorangestellt.

A

Abänderung	
von Ausschussbeschlüssen	52
von Beweisbeschlüssen in Untersuchungsausschüssen	U 5
Abänderungsanträge	39, 57
Abgeordnete <i>siehe Mitglieder des Landtages</i>	
Ablehnung von Sachverständigen in Untersuchungsausschüssen	U 15
Abstimmungen in den Sitzungen der Ausschüsse	51
über Anträge von Mitgliedern des Landtages	64
über Berichte der Landesregierung	67
über Berichte des Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes und der Volksanwaltschaft	68
über Gesetzesvorlagen	56
über Immunitätsangelegenheiten	71
über Integrationsangelegenheiten	70
Abstimmungen in den Sitzungen des Landtages	
Ausübung des Stimmrechtes	38
Beschlusserfordernisse	37
Geheim	41
Getrennt	39
Namentlich	40
Reihung	39
über Anträge von Mitgliedern des Landtages	64
über Berichte der Landesregierung	67
über Berichte des Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes und der Volksanwaltschaft	68
über Berichte von Untersuchungsausschüssen	69
über Gesetzesvorlagen	57
über Immunitätsangelegenheiten	71
über Integrationsangelegenheiten	70
über selbständige Anträge von Ausschüssen	66
Wiederholung	41
Abwesenheit vom Landtag	3, 5
Akteneinsicht	80, V 28
Aktenvorlage in Untersuchungsausschüssen	U 6
Aktuelle Stunde	81a
Altersvorsitzender	
Einberufung zur ersten Sitzung	6, V 15
Vertretung des Präsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter	V 17
vorläufige Vorsitzführung in Ausschüssen	20
Amr der LReg., Anwesenheit bzw Vertretung	17, 27, 46, V 28
Amtsbezeichnungen, geschlechtsneutrale	90

Amtshilfe in Untersuchungsausschüssen	U 6
Amtsverschwiegenheit	81
Ablehnung der Beantwortung von schriftlichen Anfragen	77
Ablehnung der Erledigung eines Auskunftsbegehrens	79
Aussageverweigerungsgrund in Untersuchungsausschüssen	U 11
Entbindung öffentlich Bediensteter in Untersuchungsausschüssen	U 8
Verweigerung der Akteneinsicht	80
Verweigerung der Beantwortung von mündlichen Anfragen	78a
Änderung der Geschäftsordnung	37, V 19
Änderung der Landesverfassung	V 23
Änderung von Gesetzesbeschlüssen	58
Anfragen und sonstige Informationsrechte	73-81
mündliche (Fragestunde).....	78a
als Verhandlungsgegenstand des Landtages	26
Reihung der Tagesordnung	29
Sitzungsverlauf	30
Schriftliche	
als Verhandlungsgegenstand des Landtages	26
an den Präsidenten	73
an die Landesregierung oder bestimmte ihrer Mitglieder.....	74
Beantwortung	77
Dringliche Beantwortung	78
Prüfung	75
Verweis durch den Präsidenten	77
Zuweisung und Aufnahme in die Tagesordnung	76
Angehörigeneigenschaft in Untersuchungsausschüssen	U 11
Angelobung	
der Mitglieder der Landesregierung	24, V 35
der Mitglieder des Landtages.....	7
des Präsidenten.....	6
Nichtleistung als Mandatsverlustgrund	3
Anleihen des Landes	V 48
Antragsrecht in Ausschüssen	51
Anträge, selbstständige, von Ausschüssen	66
Anträge von Mitgliedern des Landtages	60-65
als Verhandlungsgegenstand des Landtages	26
auf Absetzung bzw. Aufnahme eines Tagesordnungspunktes	29
auf Aufhebung verfassungswidriger Landesgesetze beim	
Verfassungsgerichtshof	V 26
auf Ausschluss der Öffentlichkeit	27, 46
auf Fassung und Reihenfolge der Abstimmungsfragen	39
auf geheime Abstimmung	41
auf namentliche Abstimmung	40
auf Schluss der Debatte	35
auf vorzeitige Auflösung des Landtages und Misstrauensanträge	65
dringliche Behandlung	63
Einbringung.....	60, V 21
in Ausschüssen	51
Prüfung	61
Vorberatung und Behandlung im Landtag.....	64
zur Geschäftsbehandlung	36

Zuweisung zur Vorberatung	62
Anwesenheit	
der Landesregierung im Landtag und in Ausschüssen	V 28
des mündlichen Antragstellers	78a
Anwesenheitserfordernisse siehe Beschlusserfordernisse	
Augenschein	
durch einen Ausschuss	54
durch einen Untersuchungsausschuss	U 7
Ausfertigungen des Landtages, Genehmigung	14
Auskunftsbegehren an die Landesregierung	79, V 28
Auskunftspersonen	
in Ausschüssen	46
in Untersuchungsausschüssen	
als Auskunftspersonen ausgeschlossene Personen	U 10
Aussageverweigerung	U 12
Aussageverweigerungsgründe.....	U 11
Befragung und Wahrheitspflicht	U 13
Begleitung durch eine Vertrauensperson	U 14
Einsichtnahme und Einwendungen gegen die Protokollierung	U 17
Ladung durch den Richter.....	U 9
öffentliche Anhörung	U 8
Vertraulichkeit der Aussagen	U 4
in parlamentarischen Enqueten	82
Auslieferungsbegehren	71
Aussageverweigerung in Untersuchungsausschüssen	U 12
Aussageverweigerungsgründe.....	U 11
Ausschluss der Öffentlichkeit siehe Öffentlichkeit	
Ausschüsse	
Abstimmungen	51
Antragsrecht	51
Beratungen nach Unterbrechungen der Sitzungen des Landtages	43
Berichte.....	52
Berichterstatler	49
Debatte	50
Einberufung, Tagesordnung.....	47
Einrichtung	20
Erhebungen.....	54
Größe.....	95
Niederschriften	89
Ordnungsbestimmungen	87
Rederecht	50
selbstständige Anträge	66
Stimmrecht.....	46, 51
tagungsfreie Zeit	1, V 15
Teilnehmer	46
Verhandlungsführung	48
Vorberatung von Verhandlungsgegenständen	45
Vorberatung von Vorlagen der Landesregierung.....	56
Wahlen	53
Zitationsrecht.....	V 28
Zusammensetzung.....	95

Außerkräfttreten.....	93
B	
Beantwortung	
von mündlichen Anfragen	78a
von schriftlichen Anfragen	77
dringliche	78
Verweis durch den Präsidenten.....	77
Bedeckungsvorschlag in Anträgen	60
Bedienstete, öffentliche	V 33
Befragung der Kandidaten für ein Regierungsamt	24a
Begutachtungsverfahren bei Vorlagen der Landesregierung	55
Beilagen zu den stenografischen Protokollen	52
Beleidigende Äußerungen	85
Beleidigung des Landtages	71
Beratungen	
der Ausschüsse.....	46
der Präsidialkonferenz.....	17
Berichte	
als Verhandlungsgegenstand des Landtages.....	26
der Ausschüsse.....	52
von Untersuchungsausschüssen	69, U 19
der Landesregierung	67
des Rechnungshofes, des Landesrechnungshofes und der Volksanwaltschaft	68, V 56
Berichterstatte	
in Ausschüssen	49, 52, 56
in Sitzungen des Landtages	31
Berichtigungen	
formelle <i>siehe Richtigstellungen</i>	
tatsächliche	34
Berufung gegen eine Rüge	86
Beschlagnahme von Gegenständen in Untersuchungsausschüssen	U 16
Beschluss im Ausschuss, Abänderung	52
Beschlusserfordernisse	
in der Präsidialkonferenz	17
in Sitzungen der Ausschüsse	51
in Sitzungen der Untersuchungsausschüsse	U 8
in Sitzungen des Landtages	37, V 19
bei Änderung der Geschäftsordnung	37, V 19
bei Änderung der Landesverfassung.....	V 23
bei Änderung der Tagesordnung	29
bei Einsetzung eines Untersuchungsausschusses	U 1, V 28
bei Landesverfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen	
in einfachen Gesetzen	37, V 19
bei Misstrauensanträgen	V 39
bei Verlangen einer Sonderprüfung durch den Rechnungshof.....	V 29
bei Verlangen einer Volksabstimmung	V 22, 23
bei Verlangen einer Volksbefragung	V 29
bei Wahl der Landesregierung	24

84

bei Wahl des Präsidenten, Präsidentenstellvertreter	9, 10, V 17
Beschlussfassung	
bei dringlichen Anträgen	63
bei Petitionen.....	83
Beschussprotokoll über Sitzungen der Ausschüsse	89
Beugestrafen in Untersuchungsausschüssen	
Beurkundung durch den Präsidenten	U 12,
	16
nach Genehmigung des Protokolls	88
von Landesgesetzen.....	15, V 22
Beweisverfahren in Untersuchungsausschüssen	U 5,18
Bezüge der Mitglieder des Landtages	V 32
Bildung des Landtages	6
Bundesrat	
Immunitätsangelegenheiten	71
Rederecht im Landtag	32
Wahl der Mitglieder	25
Bürgschaften zu Lasten des Landes	V 48

D

Datenschutz	81
Ablehnung der Beantwortung von schriftlichen Anfragen	77
Ablehnung der Erledigung eines Auskunftsbegehrens	79
Verweigerung der Akteneinsicht	80
Verweigerung der Beantwortung von mündlichen Anfragen	78a
Datum des Inkrafttretens	58
Dauer	
der dringlichen Behandlung von schriftlichen Anfragen	78
der Behandlung von mündlichen Anfragen	78a
Debatte	
in Sitzungen der Ausschüsse	50
in Sitzungen des Landtages	
bei dringlichen schriftlichen Anfragen.....	78
bei mündlichen Anfragen	78a
Eröffnung.....	31
Schluss.....	35
über Anträge auf vorzeitige Auflösung des Landtages und Misstrauensanträge	65
über Anträge von Mitgliedern des Landtages	63, 64
über Berichte der Landesregierung	67
über Gesetzesvorlagen	57
über selbstständige Anträge von Ausschüssen	66
Demokratie, partizipative	82
Dienstfreistellung von öffentlich Bediensteten	V 33
Disziplinar- und Immunitätsausschuss	20, 71, 86
Disziplinarverfahren	68
Dringlichkeit	
Beantwortung von schriftlichen Anfragen	30, 78
Behandlung von Anträgen	30, 60, 63

85

E

Einberufung	
der Sitzungen des Landtages	28, V 15
für die dringliche Beantwortung von schriftlichen Anfragen	78
für die dringliche Behandlung von Anträgen	63
der Sitzungen von Ausschüssen	47
des neugewählten Landtages	6, V 15
Tagesordnung als Bestandteil	47
Einbringung	
von Anträgen von Mitgliedern des Landtages	60
von (dringlichen) schriftlichen Anfragen von Mitgliedern des Landtages	73, 74, 78
von mündlichen Anfragen	78a
von Vorlagen der Landesregierung	55
Eingaben an den Landtag	83, V 55
Unterstützung, elektronische	83a
als Verhandlungsgegenstand des Landtages	26
Einlauf	29, 30, 62, 76
Einsicht	30
Einsicht	
in eingelaufene Geschäftstücke	30
in Beschlussprotokollen der Sitzungen der Ausschüsse	89
in Protokolle der Sitzungen des Landtages	88
in Protokolle von Untersuchungsausschüssen	U 17
Einwendungen gegen die Protokollierung in Untersuchungsausschüssen	U 17
Enquete, parlamentarische	82
Enquete-Kommissionen	21
Enthebung der Landesregierung	15, V 39
Entschließung	60, 66, V 28
Entzug des Wortes	85
Erhebungen der Ausschüsse	54
Erläuterungen bei Vorlagen der Landesregierung	55
Eröffnung	
der ersten Sitzung des Landtages	6
der Sitzungen des Landtages	14, 30
der Sitzungen von Ausschüssen	48
Ersatzberichterstatter	49
Ersatzmitglieder in Ausschüssen	46, U 2,7
Erwiderung	34
Europa-Integrationsausschuss	20, 70
Experten <i>siehe Sachverständige</i>	

F

Fernbleiben von Sitzungen	3, 5
Fernsehen	
Beweisaufnahme in Untersuchungsausschüssen	U 8
Platz im Landtag	27

Verständigung von Beratungsergebnissen	46
Verständigung von Landtagssitzungen	28
Film- und sonstige Aufnahmen	27, U 8
Finanzausschuss	20
finanzielle Belastungen, Bedeckungsvorschlag bei Anträgen	60
Finanzüberwachungsausschuss	20
Anhörung bei der Bestellung des Direktors des Landesrechnungshofes	23
Fragestunde (mündliche Anfragen)	78a
Reihung der Tagesordnung	29
Sitzungsverlauf	30
Fraktionsvorsitzender	8
Fristsetzung	
an Ausschüsse	57
an Enquete-Kommissionen	21
für die Beantwortung von schriftlichen Anfragen	77
für die Berufung gegen eine Rüge	86
für Einwendungen gegen die Protokollierung in Untersuchungsausschüssen	U 17
in Immunitätsangelegenheiten	V 31

G

Gebarungskontrolle, Organe	23, V 54
Gebührenanspruch in Untersuchungsausschüssen	U 9
geheime Abstimmungen in Sitzungen des Landtages	41
Geistliche in Untersuchungsausschüssen	U 10
Gelöbnis <i>siehe Angelobung</i>	
Generaldebatte zu Gesetzesvorschlägen	
in Sitzungen des Landtages	57, 64
in Sitzungen von Ausschüssen	56, 64
Geschäftsbehandlung, Anträge	36
Geschäftsgeheimnis in Untersuchungsausschüssen	U 8, 11
Geschäftsordnung als Gesetz	V 18
Änderung	37, V 19
Geschäftsstücke	14, 30
geschlechtsneutrale Amtsbezeichnungen	90
Gesetzesbeschluss	
Mangel, formeller, Richtigstellung	58
Gesetzesvorlagen <i>siehe Vorlagen der Landesregierung</i>	
Gesetzesvorschlag	
als Gegenstand einer Vorlage der Landesregierung	55, V 21
als Gegenstand von Anträgen von Mitgliedern des Landtages	60, V 21
als Gegenstand von selbstständigen Anträgen von Ausschüssen	66
Gesetzgebungsperiode	
Dauer	V 14, 16
Gliederung	1
Wirkung des Ablaufes auf Verhandlungsgegenstände	26, 83
Gesetzprüfungsverfahren	V 26
Gutachten	

als Grundlage für die Landtagsarbeit.....	19
in Ausschusserhebungen.....	54

H

Hausdurchsuchung	71, V 31
Haushaltsplan	V 44
Hearing	24a

I

Immunitäts- und Disziplinarausschuss	20, 71, 86
Verlust des Abgeordnetenmandats	3
Immunität	71, V 30, 31
Informationen über Integrationsangelegenheiten	70
Informationsrechte und Anfragen	73-81
Inkrafttreten	
von Landesgesetzen.....	V 25
Integrationsangelegenheiten	V 50a bis V 50c, 70
Internetübertragung, Ausschusssitzungen	46

J

Jugendlandtag	82
----------------------------	----

K

Karenzurlaub	V.32a, 5	82
Klubs <i>siehe Landtagsklubs</i>		
Klubvorsitzender <i>siehe Vorsitzender eines Landtagsklubs</i>		
Konstituierende Sitzung		
des Landtages.....	6	
von Ausschüssen	20	
Kundgebungen	27	
Kundmachung		
der tagungsfreien Zeit.....	1	
von Landesgesetzen.....	58, V 22	

L

Landesamtsdirektor	17, 46
Landes-Unvereinbarkeitsverfahrensgesetz	72
Landesgesetzblatt	V 22, 49, 50
Landesgesetze	
Antrag auf Aufhebung wegen Verfassungswidrigkeit.....	V 26
Beschlussfordernisse	37

Beurkundung und Gegenzeichnung	15, V 22
Inkrafttreten	V 25
Kundmachung	V 22

Landeshauptmann

Ermächtigung zu Änderungen.....	58
Gegenzeichnung von Landesgesetzen	15, V 22
Informationen in Integrationsangelegenheiten	70
Kundmachung von Landesgesetzen	V 22
Übertragung von schriftlichen Anfragen an Mitglieder der Landesregierung	74
Verlautbarung von Staatsverträgen.....	V 49
Wahl.....	24
Zuleitung von schriftlichen Anfragen durch den Präsidenten.....	76
Zuleitung von Berichten der Landesregierung an den Präsidenten	67
Zuleitung von Vorlagen der Landesregierung an den Präsidenten	55

Landeshauptmann-Stellvertreter, Wahl.....

Landeshauptmann-Stellvertreter, Wahl.....	24
---	----

Landeshaushalt.....

Landeshaushalt.....	V 44
---------------------	------

Landespressebüro

Landespressebüro	46
------------------------	----

Landesrechnungshof

als Organ der Gebarungskontrolle	23, V 54
Berichte.....	68
Bestellung des Direktors.....	23
Unvereinbarkeitsangelegenheiten.....	72

Landesregierung

Akteneinsicht	80, V 28
Anfragen an Mitglieder der Landesregierung.....	74, V 28
Antrag auf vorübergehende Verlegung des Landtagssitzes.....	V 12
Anwesenheit im Landtag und in den Ausschüssen	V 28
Auskunftsbegehren	79, V 28
Berichte.....	67
Enthhebung	15, V 39
Erledigung von Petitionen.....	83
Informationen in Integrationsangelegenheiten	70
Misstrauensvotum des Landtages	65, V 39
Notverordnungsrecht	V 41
schriftliche Anfragen	74, 76
Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse	46, V 34
Teilnahme an Sitzungen des Landtages	27, V 34
Überprüfung der Geschäftsführung durch den Landtag	V 28
Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Vorstand	V 17
Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag	V 38
Verfassen des Rechnungsabschlusses.....	V 45
Vorlagen	55, V 21
Wahl.....	24
Zitationsrecht des Landtages und der Ausschüsse.....	V 28

Landesschulrat

Unvereinbarkeitsangelegenheiten des Amtsführenden Präsidenten	72
---	----

Landesverfassung, Änderung

Landesverfassung, Änderung	V 23
----------------------------------	------

Landesvermögen, Veräußerung oder Belastung

Landesvermögen, Veräußerung oder Belastung	V 48
--	------

Landeswahlbehörde

Mitteilung über Verzicht auf Ausübung des Mandats.....	3
--	---

Landtag	
Akteneinsicht	80, V 28
Anfragen an die Landesregierung	74, 78a, V 28
Aufgaben, allgemein	V 11
Auskunftsbegehren an die Landesregierung	79, V 28
Behandlung von Anträgen der Mitglieder	64
Behandlung von Vorlagen der Landesregierung	57
Beschlussfähigkeit, -erfordernisse	37, V 19
Beschlussfassung über eine Petition	V 55
Einberufung	28, V 15
der ersten Sitzung	6, V 15
einer Sitzung nach Erlassung einer Notverordnung der Landesregierung	V 41
Entscheidung in Immunitätsangelegenheiten	71, V 31
Entschließungen	60, V 28
Feststellung des Haushaltsplanes	V 44
Genehmigung des Rechnungsabschlusses	V 45
Genehmigung von Staatsverträgen	V 49
Genehmigung von Vereinbarungen mit dem Bund und mit anderen Ländern	V 50
Misstrauensvotum gegenüber der Landesregierung	65, V 39
Mitwirkung an der Vollziehung des Landes	V 28, 29
schriftliche Anfragen an den Präsidenten	73
Sitz	V 12
Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung	V 28
Vertretung nach außen	14
Vorstand	18, V 17
vorzeitige Auflösung	65, V 14, 16
Wahl	V 13
Wahl der Ausschüsse	20
Wahl der Landesregierung	24, V 34
Wahl der Mitglieder des Bundesrates	25
Wahl der Ordner	11
Wahl des Präsidenten und der Präsidenten-Stellvertreter	9, 10, V 17
Wahlen, Durchführung	42
Zahl der Mitglieder	V 13
Zitationsrecht	V 28
Zustimmung in Unvereinbarkeitsangelegenheiten	V 32
Zustimmung zu Anleihen, Bürgschaften, Veräußerung oder Belastung des Landesvermögens	V 48
Landtagsdirektion	
administrative Belange	18, V 17
Einberufung der ersten Sitzung	6
Einsicht in Einlauf	30
Hinterlegung der Gelöbnisformel	7
Ladung von Auskunftspersonen und Sachverständigen in Untersuchungsausschüssen	U 9
Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse	89
Protokolle über Sitzungen des Landtages	88
Protokollierung in Untersuchungsausschüssen	U 17
Übergabe des Wahlscheins	2

Verzeichnis der Ausschussmitglieder	20
Landtagsdirektor	17, 18, 27, 46, U 7
Landtagsklub	8
dringliche Anfragen	78
dringliche Anträge	60
Mitarbeiter	46
Sekretariat	19
Landtagsparteien	
Akteneinsicht	80, V 28
Auskunftsbegehren	79, V 28
Bildung	8, V 18
Sitz und Ausstattung	19
Landtagsparteien ohne Ausschussmitglieder	
Rede- und Antragsrecht in Ausschüssen	50, 51
Landtagspräsident <i>siehe Präsident</i>	
Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes	17, 27, 46, U 7
Los	25, 42, V 17

M

Mandatsverlust	3
Medienvertreter <i>siehe Fernsehen</i>	
Minderheitenrechte	
Einsetzung eines Untersuchungsausschusses	22, U 1, V 28
Gutachten als Grundlage für die Landtagsarbeit	19
Misstrauensanträge	65, V 39
Rede- und Antragsrecht in Ausschüssen	50, 51
Minderheitsanträge, Abstimmung	39
Minderheitsbericht	
Behandlung in Sitzungen des Ausschusses	49, 52
Behandlung in Sitzungen des Landtages	31, 57
Minderheitsberichterstatte	49
Misstrauensanträge, -votum	65, V 39
Mitglieder der Landesregierung <i>siehe Landesregierung</i>	
Mitglieder des Bundesrates <i>siehe Bundesrat</i>	
Mitglieder des Landtages	
allgemeines	2
Anfragen und sonstige Informationsrechte	73-81
Anträge	60
Aufgabe des Ältesten	6, 20
Bezüge	V 32
Dienstfreistellung	V 33
Karenzurlaub	5
Teilnahme an Sitzungen	4
Urlaub	5
Verantwortlichkeit	V 31
Verlangen Einsetzung eines Untersuchungsausschusses	U 1, V 28
Verlangen auf Volksabstimmung	V 22
bei Teiländerung der Landesverfassung	V 23
Verlangen auf Volksbefragung	V 29

Verlangen einer Sonderprüfung des Rechnungshofes	V 29
Verlust des Mandates	3
mündliche Anfragen (Fragestunde)	78a
Reihung der Tagesordnung	29
Sitzungsverlauf	30
mündliche Berichte der Landesregierung	45

N

namentliche Abstimmung	
in Sitzungen des Landtages	40
in Sitzungen von Ausschüssen	51
Neuwahlen	
der Landesregierung	V 39
des Landtages.....	V 16
Nichtigkeit einer Wahl	3
Notverordnungsrecht der Landesregierung	V 41

O

öffentlich Bedienstete	
als Mitglieder des Landtages.....	V 33
in Untersuchungsausschüssen.....	U 8, 9
Öffentlichkeit und deren Ausschluss	
in Beratungen des Untersuchungsausschusses	U 3, 8, 14
in Sitzungen des Ausschusses	46
in Sitzungen des Landtages	27, 88, V 20
Ordner	
Wahl und Aufgaben	11
Ordnungsbestimmungen	
Anwendung auf Ausschüsse	87
Ruf zur Sache und Ruf zur Ordnung	85
Rüge.....	86
Unterbrechung einer Rede durch den Präsidenten.....	84
Ordnungsstrafen in Untersuchungsausschüssen	U 9, 16
Organe der Gebarungskontrolle	23
Organisationsvorschriften	6-23

P

Parlamentarische Enquete	82
Parteien <i>siehe Landtagsparteien</i>	
Parteienförderungsgesetz	19
Parteienverhandlungen	
über die Form der Stimmabgabe	42
vor der Wahl der Landesregierung.....	24
vor der Wahl des Präsidenten-Stellvertreters.....	10, V 17
vor der Wahl des Präsidenten	9

Petitionen <i>siehe Eingaben an den Landtag</i>	
Petitionsausschuss	83
Rederecht Petent	46
Präsident	
allgemeine Aufgaben	14
Angelobung der Landesregierung	24, V 35
Anhörung bei Meinungsverschiedenheiten eines Mitgliedes des Landtages und seinem öffentlichen Dienstgeber	V 33
Anwendung von Ordnungsbestimmungen	84, 85, 86
besondere Aufgaben	15
Besorgung der administrativen Belange.....	18, V 17
Beurkundung der Protokollgenehmigung.....	88
Beurkundung von Landesgesetzen	15, V 22
Bildung des Untersuchungsausschusses	U 2
Einberufung der Sitzungen	28, V 15
Einbringung	
von Anträgen von Mitgliedern des Landtages	60
von (dringlichen) schriftlichen Anfragen von Mitgliedern des Landtages.....	73, 74, 78
von mündlichen Anfragen.....	78a
von Vorlagen der Landesregierung	55
Enthebung der Landesregierung.....	15, V 39
Rederecht in Ausschüssen.....	50
schriftliche Anfragen von Mitgliedern des Landtages	73
Teilnahme an Untersuchungsausschüssen	U 7
Vereidigung der Mitglieder von Untersuchungsausschüssen.....	U 4
Verhandlungsleitung	14, 30, V 17
Verhinderung.....	16
vorübergehende Verlegung des Landtagssitzes	V 12
Wahl.....	9
Zweiter - , Wahl und Aufgaben.....	10, 16
Präsidenten-Stellvertreter	
Aufgaben	16, V 17
Verhandlungsleitung	14, 16, V 17
Verhinderung.....	16
Wahl.....	10
Präsidialkonferenz	17
Anhörung bei	
Ausschluss der Öffentlichkeit	27
dringlichen schriftlichen Anfragen	78
dringlichen Anträgen	63
Festsetzung der Tagesordnung.....	29
Festsetzung des Sitzungsplans	14
Herabsetzung der Redezeit.....	33
Reihung von mündlichen Anfragen	78a
Zurückstellung von schriftlichen Anfragen	75
Zurückstellung von Anträgen.....	61
Antrag und Zustimmung, Parlamentarische Enquete	82
Berufung der Berichterstatter	49
Besorgung der administrativen Belange.....	18
Einberufung nach Unterbrechung der Sitzung des Landtages.....	43

während der tagungsfreien Zeit.....	V 15
Zustimmung zur Verlegung einer einberufenen Sitzung	28
Presse siehe Fernsehen	
Protokolle	
Beilagen	52
in Untersuchungsausschüssen.....	U 4, 17
über Sitzungen des Landtages	88
über Sitzungen von Ausschüssen	89
Prüfung	
der schriftlichen Anfragen von Mitgliedern des Landtages.....	75
der Anträge von Mitgliedern des Landtages	61

94

R

Reasumierung	52
Rechnungsabschluss	V 45
Rechnungshof	23, V 54
Berichte.....	26, 68
Einladung eines Vertreters zu Ausschusssitzungen	68
Verlangen auf Sonderprüfung.....	V 29
Rechtsanwalt in Untersuchungsausschüssen	U 11
Rede, freie	32
Unterbrechung durch den Präsidenten.....	84
Redeordnung	
in Sitzungen des Landtages	32
bei Anträgen zur Geschäftsbehandlung.....	36
bei Beschluss über Schluss der Debatte	35
bei tatsächlichen Berichtigungen.....	34
in Sitzungen von Ausschüssen	50
Rederecht, Verlust bei Nichtanwesenheit	
in Sitzungen des Landtages	32
in Sitzungen von Ausschüssen	50
Redezeit	
in Sitzungen des Landtages	33
in Debatten über dringliche schriftliche Anfragen.....	78
in Debatten über die Dringlichkeit eines Antrages.....	63
in Debatten über mündliche Anfragen.....	78a
zu Anträgen zur Geschäftsbehandlung.....	36
zu tatsächlichen Berichtigungen.....	34
in Sitzungen von Ausschüssen	50
Rednerliste	32, 50
Rednerpult	32
Reihenfolge der Wortmeldungen	32, U 13
Reihung der Abstimmungen	39
Reisekostenvergütung in Untersuchungsausschüssen	U 9
Repräsentation des Landtages	14
richterliche Aufgaben in Untersuchungsausschüssen	
Ausschluss der Öffentlichkeit.....	U 8
Ausschluss von Vertrauenspersonen	U 14
Befragung der Auskunftspersonen und Worterteilung an die	

Ausschussmitglieder.....	U 13
Beweisaufnahme	U 7, V 28
Einladung zu Beratungen	U 1, 2
Entscheidung über die Ablehnung von Sachverständigen.....	U 15
Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aussageverweigerung.....	U 12
Entscheidung über Einwendungen gegen die Protokollierung	U 17
Ergreifung von Zwangsmaßnahmen	U 9
Festlegung der Beweisaufnahme	U 5
Ladung von Auskunftspersonen und Sachverständigen.....	U 9
Zusammenfassung der Ergebnisse der Beweisaufnahme.....	U 18, V 28
Richtigstellungen, formelle	
von Protokollen der Sitzungen des Landtages.....	88
von Gesetzesbeschlüssen, Ermächtigung	58
Ruf zur Sache, Ruf zur Ordnung	
in Sitzungen des Landtages	85
in Sitzungen von Ausschüssen	87
Rüge	86
Ruhestörung	27, 43
Entfernen von Zuhörern	27
Ordner	11
Räumung des Sitzungssaales	27
Schließung der Sitzung	44
Unterbrechung der Sitzung	43
Rundfunk siehe Fernsehen	

95

S

Sachverhaltsdarstellung in Untersuchungsausschüssen	U 18
Sachverständige	
Anhörung bei parlamentarischer Enquete	82
in Ausschussberatungen	46
in Ausschusserhebungen.....	54
in Untersuchungsausschüssen	
Ablehnungsanträge	U 15
Bestellung.....	U 5
Beweisaufnahme	U 15
Einsichtnahme und Einwendungen gegen die Protokollierung.....	U 17
Ladung durch den Richter	U 9
öffentliche Anhörung.....	U 8
Schließung	
der Sitzung des Landtages	44
wegen Beschlussunfähigkeit.....	37
von Sitzungen der Ausschüsse	48
Schluss der Debatte	
Antrag von einem Mitglied des Landtages	35, 50
in Sitzungen des Landtages	35
in Sitzungen von Ausschüssen	50
der General und der Spezialdebatte	56
Schriftführer	
Bestellung und Aufgaben	12, V 17

vorläufige.....	6
schriftliche Anfragen	
als Verhandlungsgegenstand des Landtages.....	26
an den Präsidenten	73
an die Landesregierung oder bestimmte ihrer Mitglieder	74
Beantwortung	77
dringliche Beantwortung	78
Prüfung	75
Zuweisung und Aufnahme in die Tagesordnung.....	76
Schriftverkehr, elektronischer.....	18a
Sessionen	1, V 15
Sitz der Landtagsparteien.....	19
Sitzungen der Präsidialkonferenz	17
Sitzungen des Landtages	
Anträge zur Geschäftsbehandlung	36
Ausübung des Stimmrechtes	38
Beschlussfordernde	37
Einberufung	28
Eröffnung der Debatte.....	31
erste Sitzung.....	6, V 15
geheime Abstimmung.....	41
namentliche Abstimmung	40
Teilnahme	5
Protokolle	88
Redeordnung	32
Redezeit	33, 34
Reihung der Abstimmungen.....	39
Schließung.....	37, 44
Schluss der Debatte.....	35
Sitzungsverlauf	30
Tagesordnung	29
Teilnehmer, Öffentlichkeit	27
Unterbrechung.....	37, 43
Wahlen.....	42
Sitzungen von Ausschüssen	
Abstimmungen	51
Antragsrecht	51
Berichte.....	52
Berichterstatte	49
Debatte	50
Einberufung und Tagesordnung	47
erste Sitzung.....	20
Erhebungen.....	54
Niederschrift.....	89
Rederecht	50
Stimmrecht.....	46, 51
Teilnehmer	46
Verhandlungsführung	48
Sitzungsplan	14
Spezialdebatte zu Gesetzesvorschlägen	
in Sitzungen des Landtages	57, 64

in Sitzungen von Ausschüssen	56, 64
Staatsverträge des Landes	V 49
Stimmengleichheit.....	37, 42
Stimmenmehrheit	
einfache	
Bestellung des Landesrechnungshofdirektors.....	23
Wahl der Ordner	11
unbedingte	
als Beschlusserfordernis im Landtag	37, V 19
Beschlussfassung der Präsidialkonferenz	17
Misstrauensantrag.....	V 39
Wahl der Landesregierung	24
Wahl der Präsidenten-Stellvertreter	10, V 17
Wahl des Präsidenten	9, V 17
Wahlen des Landtages	42
zwei Drittel	
Änderung der Geschäftsordnung.....	37, V 19
Änderung der Tagesordnung.....	29
Beschluss eines Verfassungsgesetzes bzw. von Verfassungsbestimmungen	37, V 19
Stimmenzählung durch Schriftführer	12
Stimmrecht	
als Aussageverweigerungsgrund in Untersuchungsausschüssen	U 11
Ausübung in Sitzungen des Landtages	38
Ausübung in Sitzungen von Ausschüssen	46, 51
Stimmzettel	
geheime Abstimmung	41
geheime Wahlen.....	42
strafbare Handlungen	
Beweismittel in Untersuchungsausschüssen	U 5
Immunitätsangelegenheiten	71, V 31
Strafbestimmungen.....	92
strafgerichtliches Verfahren.....	68
Strafprozeßordnung, Untersuchungsausschüsse.....	U 16

T

Tagesordnung	
von Sitzungen des Landtages	29
Änderung.....	29
Aufnahme von Anfragen	76, 78a
Bekanntgabe.....	28, 29
Feststellung bei Eröffnung der Sitzung	30
Nichterledigung	44
von Sitzungen von Ausschüssen	47
Tagungen siehe Sessionen	
tagungsfreie Zeit	
Fristsetzung in Immunitätsangelegenheiten.....	V 31
Kundmachung	1
Sitzungen der Ausschüsse	1, V 15

Sitzungen der Präsidialkonferenz	V 15
Tatsächliche Berichtigungen	
in Sitzungen des Landtages	34
in Sitzungen von Ausschüssen	50
Teilnahme an Sitzungen, Verpflichtung	4
Teilnehmer	
an Sitzungen des Landtages	27
an Sitzungen von Ausschüssen	46
an Sitzungen von Untersuchungsausschüssen	U 1, 2, 7
Tonträger in Untersuchungsausschüssen	U 17

98

U

Unterausschüsse	21
Unterbrechung	
der Sitzungen des Landtages	37, 43
der Sitzungen von Ausschüssen	48
einer Rede durch den Präsidenten	84
Unterfragen	
von mündlichen Anfragen	78a
von schriftlichen Anfragen	78
Untersuchungsausschüsse	
Ausschluss der Öffentlichkeit	U 3
Berichte	26, 69, U 19, V 28
Berichterstattung	U 19, V 28
Beweisverfahren	
als Auskunftspersonen ausgeschlossene Personen	U 10
Amtshilfe und Aktenvorlage	U 6
Aussageverweigerung	U 12
Aussageverweigerungsgründe	U 11
Befragung und Wahrheitspflicht	U 13
Beweis durch Sachverständige	U 15
Beweisaufnahme	U 7, V 28
Beweisbeschlüsse	U 5
Ergebnis der Beweisaufnahme	U 18, V 28
Ladung von Auskunftspersonen und Sachverständigen	U 9
Öffentlichkeit der Beweisaufnahme	U 8
Protokollierung	U 17
Vertrauenspersonen	U 14
Zwangsmaßnahmen	U 16
Bildung	U 2
Einsetzung	22, V 28, U 1
Entsendung der Mitglieder	U 1, 2, V 28
Gegenstand der Untersuchung	U 1, V 28
Strafbestimmungen	92
Vertraulichkeit	U 4
Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Vorstand und in der Landesregierung	V 17
Unvereinbarkeitsangelegenheiten	72
Unvereinbarkeitsausschuss	20, V 32, 33

Unvereinbarkeitsgesetz	3, V 32
Unzuständigkeit	
Ablehnung der Beantwortung von schriftlichen Anfragen	77
Ablehnung der Erledigung eines Auskunftsbegehrens	79
Verweigerung der Beantwortung von mündlichen Anfragen	78a
Urlaub	5

V

Vereinbarungen mit dem Bund und mit anderen Ländern	V 50
Verfassungs- und Verwaltungsausschuss	20, 65
Verfassungsgerichtshof	3, V 26
Verhaftung eines Mitgliedes des Landtages	1, 71, V 31
Verhältniswahl	
bei Ausschussmitgliedern	20, V 32
bei Mitgliedern des Bundesrates	25
bei Präsidenten-Stellvertreter	10, V 17
bei Wahlen in Sitzungen des Landtages	42
Verhandlungsführung	
in Sitzungen der Ausschüsse	48
in Sitzungen des Landtages	30
Verhandlungsgegenstände des Landtages	26
Vorberatung	45-54
Verhandlungssprache	26
Verhinderung	
des Präsidenten	16, V 17
von Mitgliedern des Ausschusses	46
Verlesung und Verkündung	
der Bildung und Änderung von Landtagsklubs	8
der Geschäftsstücke bei Eröffnung der Sitzung	30
des Ergebnisses einer geheimen Abstimmung	41
des Ergebnisses einer namentlichen Abstimmung	40
des Ergebnisses von Wahlen	42
durch Schriftführer	12
Verlust	
des Abgeordnetenmandates	3
des Rederechtes	32, 50
vermögensrechtlicher Nachteil in Untersuchungsausschüssen	U 11
Verschwiegenheit, Amts- siehe Amtsverschwiegenheit	
Vertrauenspersonen in Untersuchungsausschüssen	U 9, 12, 14
Vertraulichkeit in Untersuchungsausschüssen	U 4
Vertretung des Landtages durch den Präsidenten	14
Vervielfältigung der Protokolle	88
Verweigerung der Akteneinsicht	80
Verweis des Präsidenten	77
Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften	91
Verzicht	
auf Abgeordnetenmandat	3
auf Regierungsfunktion	15
Volksabstimmung	

99

bei Gesamt- bzw. Teiländerung der Landesverfassung	V 23
nach Beschlussfassung des Landtages	V 22, 24
Vorlage der Landesregierung	55, V 21
Volksanwaltschaft, Berichte	68, V 56
Volksbefragung	V 29
Volksbegehren	55, V 21
Vorberatung von Verhandlungsgegenständen	
Abstimmungen	51
Allgemeines	45
Antragsrecht	51
Berichte	52
Berichterstatter	49
Debatte	50
Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung	47
Erhebungen	54
Rederecht	50
Stimmrecht	46, 51
Teilnehmer	46
Verhandlungsführung	48
von Anträgen von Mitgliedern des Landtages	64
von Berichten der Landesregierung	67
von Berichten des Rechnungshofes, Landesrechnungshofes und der Volksanwaltschaft	68
von Immunitätsangelegenheiten	71
von Vorlagen der Landesregierung	56
Wahlen	53
Vorführung in Untersuchungsausschüssen	U 9, 16
Vorlagen der Landesregierung	
Allgemeines	55
als Verhandlungsgegenstand des Landtages	26
Behandlung im Landtag	57
Einbringung	55, V 21
Ermächtigung zu Richtigstellungen	58
Vorberatung im Ausschuss	56
Zurückziehung	59
Vorsitzender	
eines Ausschusses	20, 45
bei gemeinsamer Sitzung verschiedener Ausschüsse	47
eines Landtagsklubs	8
Rederecht in Ausschüssen	50
Teilnahme an Präsidialkonferenz	17
vorzeitige Auflösung des Landtages, Antrag	65, V 14, 16

W

Wahlen

Aufhebung bzw. Nichtigkeit	3
der Ordner	11
in Sitzungen der Ausschüsse	53
des Vorsitzenden und Vorsitzenden-Stellvertreters	20

in Sitzungen des Landtages	42
der Landesregierung	24
der Mitglieder der Ausschüsse	20
der Mitglieder des Bundesrates	25
der Präsidenten-Stellvertreter	10, V 17
des Präsidenten	9, V 17
Wahrschein	2
Wahlvorschläge	24, 42
Wahrheitspflicht in Untersuchungsausschüssen	U 12
Wechsel des Berichterstatters	49
Wiederverlautbarung	V 27
Wortentzug	85
Worterteilung	
durch den Präsidenten in Sitzungen des Landtages	14, 34
durch den Richter in Untersuchungsausschüssen	U 13
Wortmeldungen	
in Sitzungen des Landtages	32
Abtretung	32
Aufforderung	31
der Mitglieder der Landesregierung	32
des Präsidenten	32
Verlust	32
Verzicht	32
in Sitzungen von Ausschüssen	50
in Sitzungen von Untersuchungsausschüssen	U 13

Z

Zitationsrecht des Landtages und der Ausschüsse	V 28
Zuhörer	
in Sitzungen des Landtages	27
in Sitzungen von Ausschüssen	46
Zurückstellung	
von Anfragen	75, 78a
von Anträgen	61
Zurückziehung	
von Ausschussberichten	52
von Vorlagen der Landesregierung	59
Zusatzanträge	57
Zusatzfragen bei mündlichen Anfragen	78a
Zuweisung	
von Anfragen	76, 78a
von Anträgen zur Vorberatung	62
von Vorlagen der Landesregierung	55
Zweiter Präsident des Landtages siehe Präsidenten-Stellvertreter	

Notizen

102

Notizen

103

Notizen



SALZBURGER
LANDTAG

